I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 1566/86/EGKS DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1986

über die Eisen- und Stahlstatistiken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 EGKS-Vertrag sind Eisen- und Stahlstatistiken unerläßlich.

Dies gilt insbesondere angesichts der nach wie vor angespannten Lage auf dem Stahlsektor, dessen Verwaltung in der erweiterten Gemeinschaft in zunehmendem Maße von der raschen Verfügbarkeit zuverlässiger Angaben über die Erzeugung, die Rohstoff- und Energieversorgung, die Auftragseingänge und Lieferungen sowie die Beschäftigung der Unternehmen abhängt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unternehmen, die eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag ausüben, sind verpflichtet, der Kommission mit Wirkung vom Januar 1986 die im Anhang genannten statistischen Angaben (Fragebogen) unter den dort festgelegten Bedingungen mitzuteilen.

Artikel 2

Unternehmen, die ihrer Meldepflicht gemäß Artikel 1 nicht nachkommen, können mit einer Geldbuße nach Artikel 47 Absatz 3 EGKS-Vertrag belegt werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1986

Für die Kommission

Alois PFEIFFER

Mitglied der Kommission

ANHANG

HINWEIS

Die in diesem Anhang reproduzierten Fragebogen werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) in Originalgröße zur Verfügung gestellt.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-10

ROHEISENERZEUGUNG

Land:	Werk:	Berichtsmonat:
Gesellschaft:	Standort:	Jahr:
	Werkskenn-Nr. der Kommission:	

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzusenden

Alle Gewichtsangaben in t = 1000 kg (ohne Kommastellen)	Zeile	Erzeugung
I. Erzeugung aus frischem Einsatz (a) (Netto-Erzeugung) A. Unlegierte Roheisensorten 1. Stahlroheisen a)Phosphorreich (1,5% <P≤ 2,5%, ≤1% Si)	21	
b) Phosphorarm (≤0,25% P, (≤ 1% Si, 0,4% <Mn≤ 6%)	22	
2. Gießereiroheisen a) Phosphorreich (>0,5% P, 1% <Si ≤0,4%)	23	
b)Phosphorarm (≤0,5% P) 1: 1% < Si ≤ 4%, 0,4%< Mn≤ 1,5%)	241	
2: 0,1% < Mn ≤ 0,4%, ≤ 4% Si (b)	242	
3: Roheisen für Kugelgraphitguß (< 0,1 % Mn, ≤ 3 % Si)	243	
4: Zusammen: Zeilen 241-243	24	
3. Sonstige	25	
B. Legierte Roheisensorten 1. Spiegeleisen (6%< Mn ≤ 30%)	26	
2. Sonstige	27	
C. Hochgekohltes Ferromangan (> 30% Mn)	28	
D. Zusammen (Zeilen 21-28)	20	
II. Brutto-Erzeugung E. In den Öfen umgeschmolzenes Roheisen 1. eigener Herkunft	31	
2. fremder Herkunft	32	
3. Zusammen (31 + 32)	30	
F. Brutto-Erzeugung (20 + 30)	40	

(a) Siehe Erläuterungen.
(b) Für Kugelgraphit- oder Temperguß

_____, den _____
(Ort) (Datum)

ERLÄUTERUNGEN

zu Fragebogen 2-10

„Roheisenerzeugung"

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen ist von allen Roheisen, Spiegeleisen und hochgekohltes Ferromangan produzierenden Hochofen– oder Elektroroheisenwerken auszufüllen; die Roheisenerzeugung aus Kupolöfen ist nur dann zu erfassen, wenn sie zum Absatz bestimmt ist.

2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke einen besonderen Fragebogen auszufüllen.

3. Als Berichtsmonat gilt die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats.

4. **Erzeugung aus frischem Einsatz (Netto-Erzeugung) (Zeilen 21 bis 28)**
   Die hier einzutragenden Erzeugungsmengen umfassen alle Roheisensorten, Spiegeleisen und hochgekohltes Ferromangan, die im Hochofen oder Elektroroheisenofen hergestellt worden sind. Nicht einzubeziehen ist die Erzeugung aus Umschmelzeisen eigener oder fremder Herkunft, das bereits nach der ersten Schmelzung gemeldet worden ist. Das eigene oder fremde Umschmelzeisen ist jeweils bei der Zeile der verbrauchten Sorte abzusetzen.

5. Zeilen 31 + 32:
   Einzutragen ist – ohne Unterscheidung der Kategorien – das umgeschmolzene Roheisen, Spiegeleisen und hochgekohlte Ferromangan eigener oder fremder Herkunft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Roheisen:**
   Roheisen ist ein Erzeugnis, das mehr als 2% Kohlenstoff enthält und eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten kann:
   3% oder weniger Phosphor,
   8% oder weniger Silizium,
   30% oder weniger Mangan,
   10% oder weniger Chrom,
   10% oder weniger andere Legierungselemente (z.B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin/Wolfram, Molybdän usw.) insgesamt.
   Roheisen kann in flüssigem Zustand, in Form von Masseln, formlosen Stücken oder als Granulat geliefert werden.

2. **Spiegeleisen (Zeile 26)**
   Es ist Roheisen, das mehr als 6%, aber nicht mehr als 30% Mangan und mehr als 2% Kohlenstoff enthält.

3. **Hochgekohltes Ferromangan (Zeile 28)**
   Es enthält mehr als 30% – jedoch keinesfalls mehr als 90% – Mangan und mehr als 2% Kohlenstoff.

4. Unlegiertes Roheisen:
Hierzu zählen die Roheisengruppen der Nrn. 1.1 bis 4.0 gemäß Tabelle 2 der EURONORM 1-81 über Begriffsbestimmung und Einteilung von Roheisen. Diese im Sinne der EURONORM 1-81 als unlegiert geltenden Roheisengruppen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu folgenden Höchstmengen enthalten:

0,3% Chrom
0,3% Nickel
0,2% Titan
0,1% von jedem anderen Legierungselement (z.B. Molybdän, Vanadin, Wolfram, Aluminium)

5. Legiertes Roheisen:
Hierzu zählen: Spiegeleisen und sonstiges legiertes Roheisen der Nrn. 5.1 und 5.2 in Tabelle 2 der EURONORM 1-81.
Was die Begriffsbestimmung für „Sonstiges legiertes Roheisen" betrifft, siehe im einzelnen Fußnote 8 zu Nr. 5.2 der Tabelle 2 in EURONORM 1-81.
Jenseits der oben unter II 1 (Begriffsbestimmung: Roheisen) festgelegten Grenzwerte liegen die Ferrolegierungen. Siehe hierzu Tabelle 1 in EURONORM 1-81.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-11

ROHSTAHLERZEUGUNG

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen ist von allen Stahlwerken einschließlich der mit ihnen örtlich verbundenen Stahlgießereien auszufüllen. Reine Stahlgießereien werden mit diesem Fragebogen nicht erfaßt.

2. Unternehmen mit mehreren Stahlwerken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine besondere Meldung zu erstatten.

3. Als Stahl gelten Eisenwerkstoffe, die, mit Ausnahme einiger sogenannter maßbeständiger Stähle mit hohem Chromgehalt, höchstens 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthalten. Der Fe-Gehalt muß höher sein als der Gehalt jedes einzelnen Legierungselements.

4. Nicht einzuschließen ist der Stahl, der durch Wiederaufkohlen unmittelbar für Spezialroheisen bestimmt ist.

5. Als Berichtsmonat gilt die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats.

6. Die Arbeitstage ergeben sich aus der Zahl der Kalendertage abzüglich der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, die als solche für das gesamte Land gelten.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN ZEILEN UND SPALTEN

A. Zu den Zeilen

Zeile 21:
Rohblöcke sind in Kokillen gegossene Erzeugnisse, die zum Walzen, zum Schmieden oder zur Herstellung nahtloser Röhren bestimmt sind. Ausgenommen ist das Material, welches gleich nach Abstreifen der Kokillen als fehlerhaft erkannt und aus diesem Grund umgeschmolzen werden muß. Anzugeben ist das Rohgewicht der Blöcke, nach Abstreifen der Kokillen.

Zeile 22:
Als Erzeugung der Stranggießanlagen gilt das Bruttogewicht der guten Erzeugnisse (') nach dem Brennschneiden, jedoch vor dem Schleifen und Putzen.

Zeile 40:
Als „guter Guß" gilt der versandfähige Guß einschließlich Eigenverbrauch für Reparaturen und Instandhaltung (verputzter Guß, ohne Trichter, nicht bearbeitet).

Anhang:
Als Konverterschlacke (phosphorreich) gilt die Schlacke, die einen genügend hohen Phosphorgehalt aufweist, um – evtl. nach Mischung mit anderen Schlacken – als Düngemittel verkauft zu werden.

B. Zu den Spalten

Spalten 01 – 03:
Zur Vermeidung von Doppelzählungen ist die Erzeugung an Rohstahl jeweils für das Schmelzverfahren zu melden, in dem der Stahl zuletzt behandelt worden ist. Basischer Elektrostahl, der in flüssigem Zustand unmittelbar an saure Elektroherde geschickt wird, darf nicht doppelt gezählt werden.

Wird dagegen Elektrostahl mit SM-Stahl in der Pfanne gemischt, so ist der entsprechende Anteil an Elektrostahl in Spalte 02 und an SM-Stahl in Spalte 03 anzugeben.

Das AOD-Verfahren, das Vakuum-Frischen, die Behandlung in der Pfanne usw. sind als Nachbehandlung im Anschluß an das Hauptschmelzverfahren (Endverfahren) anzusehen. In diesem Fall ist der Rohstahl in die Kategorie des Hauptschmelzverfahrens (Endverfahrens) einzutragen.

Spalte 01:
Umfaßt die LD-, LDAC-, OLP-Stähle, Rotor-Stähle, Kaldo-Stähle, OBM-, LWS-Stähle sowie alle gleichartigen Verfahren, die unter Verwendung von reinem Sauerstoff erblasen werden.

(') Ohne Kopfschrott im Gegensatz zur Definition der Umlage

ROHSTAHL-ERZEUGUNG

Fragebogen 2-11

Land:	Werk:	Berichtsmonat:	Jahr:
Gesellschaft:	Standort:	Zahl der Arbeitstage:	
	Werkskenn-Nr. der Kommission:		
Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzusenden.			

Alle Gewichtsangaben in t = 1000 kg ohne Dezimalstellen	Zeile	Oxygenstahl	Elektrostahl (aus Lichtbogen- und Induktionsöfen)	Anderer Stahl (SM, Bessemer usw.)	Insgesamt
Spalte		01	02	03	04
Rohblöcke	21				
Erzeugnisse der Stranggießanlagen	22				
Flüssigstahl für Stahlguß	23				
Insgesamt	20				
Erzeugung an gutem Guß	40	X	X	X	

- ANHANG -

1. Brutto-Erzeugung an Konverterschlacke (phosphorreich): ..... t

..... (Ort), den ..... (Datum)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-13

ERZEUGUNG AN WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSEN UND WEITERVERARBEITETEN WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSEN

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen bezieht sich auf alle Werke,deren Erzeugnisse unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (Massenstähle und Edelstähle).

2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihre Werke einen besonderen Fragebogen auszufüllen.

3. Als Berichtsmonat gilt die Zeit vom Ersten bis zum Letzten des Kalendermonats.

4. Es sind sämtliche im Berichtsmonat hergestellten Walzstahlfertigerzeugnisse einschließlich II. Wahl, Stückblechen und Enden zu melden, soweit sie nicht zum Einschmelzen bestimmt sind.

5. Es ist die gesamte Erzeugung anzugeben, gleichgültig, ob die Herstellung für eigene oder fremde Rechnung erfolgte. Bei Lohnwalzgeschäften ist nicht der Auftraggeber, sondern stets der Hersteller meldepflichtig.

6. Warmbreitband wird als Halbzeug angesehen, wenn es in demselben Unternehmen weiterausgewalzt oder in sonstiger Weise im Rahmen der Walzstahlfertigerzeugnisse bearbeiter wird (a) oder wenn es an andere Walzwerke der Gemeinschaft für eine derartige Bearbeitung verkauft wird. In diesen Fällen darf es als solches nicht in den Teilen A und B des Fragebogens angegeben werden.

   Dagegen wird Warmbreitband als Walzstahlfertigerzeugnis angesehen, wenn es in der Stahlindustrie der Gemeinschaft keine zusätzliche Weiterauswalzung oder sonstige Bearbeitung zu Walzstahlfertigerzeugnissen erfährt (unmittelbare Verwendung) oder wenn es nach außerhalb der Gemeinschaft exportiert wird. In diesen Fällen ist es als Walzstahlfertigerzeugnis anzugeben (Zeilen 171, 172 und 173).
   Andererseits müssen die aus der Verarbeitung von Warmbreitband gewonnenen Erzeugnisse im Fragebogen angegeben werden,auch dann, wenn es sich nur um eine Kaltwalzung zur Herstellung von Kaltblech in Rollen handelt: Kaltbleche in Rollen gelten als Walzstahlfertigerzeugnisse.

7. Für jedes Werk ist die Netto-Erzeugung nach folgenden Richtlinien anzugeben:
   a) Fertigerzeugnisse, die in demselben Betrieb nicht zu weiterverarbeiteten Walzstahlfertigerzeugnissen verarbeitet werden: Hierbei sind die Erzeugnisse in dem Zustand anzugeben, in dem sie das Erzeugerwerk (in der Abgrenzung des Vertrages) verlassen sollen, um entweder an eine nicht unter den Vertrag fallende Fertigungsstätte desselben Betriebes (z. B. zur Röhrenerzeugung oder für nicht unter den Vertrag fallendes Kaltband), an ein anderes Stahlwerk derselben Gesellschaft oder an ein anderes Unternehmen in oder außerhalb der Stahlindustrie (Händler, Verbraucher) geliefert zu werden.

   b) Fertigerzeugnisse, die in demselben Betrieb zu weiterverarbeiteten Walzstahlfertigerzeugnissen verarbeitet werden (z. B. Kaltbleche in Rollen, die verzinkt werden): Hierbei sind die Fertigerzeugnisse in dem Zustand zu erfassen, in dem sie sich unmittelbar vor der ersten Behandlung befinden, die ihre Verarbeitung zum weiterverarbeiteten Walzstahlfertigerzeugnis kennzeichnet.

   c) Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse: Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter II.10 sind sie grundsätzlich in dem Zustand zu erfassen, in dem sie den Betrieb verlassen sollen.

   d) Wenn ein Werk ein Fertigerzeugnis (z. B. Kaltblech in Rollen oder Grobblech) empfängt und es bearbeitet (z. B. Glühen, Besäumen, Zerschneiden, Weiterauswalzen), ohne daß es das Stadium des Walzstahlfertigerzeugnisses verläßt, so darf es in dem Fragebogen keine Eintragungen machen, damit Doppelzählungen mit dem Erzeuger- und Lieferwerk vermieden werden.

      Wenn dagegen die letzte Bearbeitung des bezogenen Fertigerzeugnisses bis zum weiterverarbeiteten Walzstahlfertigerzeugnis fortschreitet (z. B. verzinkte Bleche in Tafeln oder Rollen), so ist diese Erzeugung an weiterverarbeiteten Erzeugnissen im Teil B des Fragebogens anzugeben.

   e) Auf diese Weise sollen Doppelzählungen im Teil A des Fragebogens (Walzstahlfertigerzeugnisse) auf Werksebene ebenso wie im Bereich der Gesellschaft, des Landes und der Gemeinschaft vermieden werden.

8. Im Anhang ist unter Spalte 01 die Menge an Warmband einzutragen, die im Werk verarbeitet worden ist, und in den Spalten 02 und 03 die nach der Verarbeitung des Warmbandes erhaltene Erzeugnismenge.

9. Alle Erzeugnisse der Stranggießanlagen dürfen nicht nur als Teil der Rohstahlerzeugung angesehen werden, sondern auch als Halbzeug (zum Auswalzen, Schmieden usw.), von dem bestimmte Sorten in die Zeile 402 des Anhangs aufzunehmen sind.

10. Die Aufgliederung der überzogenen Bleche muß bei mehrmaligen, nacheinander erfolgenden Überzugverfahren - falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - nach der Art des letzten Überzugs vorgenommen werden.

(a) Z. B. Zerschneiden usw.

ERZEUGUNG AN WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSEN UND WEITERVERARBEITETEN WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSEN

Fragebogen 2-13

LAND:	WERK:	BERICHTSMONAT:
GESELLSCHAFT:	STANDORT:	JAHR:
		Werkskenn-Nr. der Kommission:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzusenden.

Erzeugnisse Alle Gewichtsangaben in t = 1000 kg (ohne Dezimalstellen)	ZEILE	ERZEUGUNG INSGESAMT
A. Walzstahlfertigerzeugnisse (a)		
Schienen	111	
Schwellen, Unterlagsplatten und Laschen	112	
Spundwanderzeugnisse	121	
Breitflanschträger	122	
Sonst. Träger in I-, U- und H- Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	123	
Walzdraht in Ringen	132	
Betonstahl (einschl. Streckdraht) (b)	133	
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	134	
Breitflachstahl	140	
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	150	
Bleche (warmgewalzt), auf Breitbandstraßen hergestellt (einschließlich des zum Aufbringen von Überzügen bestimmten Warmbreitbandes) (c), (d), (e)		
a) von 4,76 mm oder mehr	161	
b) von 3 mm bis unter 4,76 mm	162	
c) unter 3 mm	163	
Bleche (warmgewalzt) auf sonstigen Straßen hergestellt (c):		
a) von 4,76 mm oder mehr	164	
b) von 3 mm bis unter 4,76 mm	165	
c) unter 3 mm	166	
Bleche (kaltgewalzt) von 3 mm oder mehr (in Tafeln oder Rollen)	167	
Bleche (kaltgewalzt) unter 3 mm (in Tafeln oder Rollen)	168	
Warmbreitband zur unmittelbaren Verwendung (f):		
a) von 4,76 mm oder mehr	171	
b) von 3 mm bis unter 4,76 mm	172	
c) unter 3 mm	173	
Zusammen (Zeilen 111–173)	100	

(a) Es ist zu beachten, daß unter A (Walzstahlfertigerzeugnisse) die gesamte Erzeugung an Bandstahl und Blechen, die zu Erzeugnissen der Gruppe B (Z 210 bis 270) weiterverarbeitet werden, in den entsprechenden Positionen der Gruppe A einzuschließen ist. Die Eintragungen in den Zeilen 210 bis 270 können daher nicht zu den Angaben unter A hinzugezählt werden.

(b) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist

(c) Ohne die im meldenden Werk kalt ausgewalzten Bleche.

(d) Ohne Warmbreitband, jedoch einschl. der Bleche, die durch Zerschneiden von coils erzeugt worden sind

(e) Zu den Breitbandstraßen zählen die kontinuierlichen Warmwalzanlagen, die halbkontinuierlichen Warmwalzanlagen und die reversierbaren Warmwalzanlagen für Warmbreitband.

(f) Warmbreitband nicht zum Weiterauswalzen oder für die Bearbeitung zu Walzstahlfertigerzeugnissen in der Gemeinschaft bestimmt, d. h. zum unmittelbaren Verbrauch an Werke außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft geliefert oder in dritte Länder ausgeführt

Erzeugnisse Alle Gewichtsangaben in t = 1000 kg (ohne Dezimalstellen)		ZEILE	ERZEUGUNG INSGESAMT
B. Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse (a)			
TFS-Bleche		210	
Weißblech und sonstige verzinnte Bleche sowie Weißband (s. Begriffsbestimmungen):			
a) elektrolytisch verzinnt		221	
b) feuerverzinnt		222	
Insgesamt (a + b)		220	
Darunter: 1. mit einer Dicke von unter 0,50 mm		2201	
2. andere		2202	
Feinstblech und Feinstband		230	
Feuerverzinkte Bleche (nachher überzogen oder nicht)		241	
Elektrolytisch verzinkte Bleche (nachher überzogen oder nicht)		242	
Verzinkte Bleche insgesamt (Zeilen 241 + 242)		240	
Verbleite Bleche		250	
Sonstige überzogene Bleche	– Mit metallischem Überzug (einschl. plattierte Bleche)	261	
	– Plastifiziert (b)	262	
	– Darunter: vorher metallisch überzogen (c)	2621	
	– Insgesamt	260	
Elektrobleche		270	
Darunter: kaltgewalzt		2750	
Darunter: zum Zerschneiden zu Elektro-Bandstahl bestimmt		2751	

ANHANG: ERGÄNZENDE ANGABEN WARMBREITBAND

Erzeugnisse Alle Gewichtsangaben in t = 1000 kg (ohne Dezimalstellen)		ZEILE	AUSGANGS-GEWICHT DER COILS	GEWICHT DER ERZEUGNISSE	
				INSGESAMT	DAVON UNTER 3 mm
SPALTE			01	02	03
A. Gesamterzeugung der Warmbreitbandstraßen		280			
Darunter: Gesamterzeugung an Warmbreitband		281			
Verarbeitung als Warmbreitband im Werk: Warmbreitband jeder Herkunft, längsgeschnitten zur Erzeugung von Warmbandstahl (d)		291			
Warmbreitband jeder Herkunft, zerschnitten zur Erzeugung von warmgewalzten Blechen (e)		292			
Warmbreitband jeder Herkunft, überzogen (f)		293			
Warmbreitband jeder Herkunft, kalt ausgewalzt (g)		294			
Im Werk verarbeitetes Warmbreitband **insgesamt** (Zeilen 291–294)		290			
C. Erzeugung an Blöcken für Röhren		300			
D. Rund– und Mehrkant-stähle für Röhren	Walzgut	401			
	Strangguß	402			
Insgesamt (401 + 402)		400			

(a) Es ist zu beachten, daß unter A (Walzstahlfertigerzeugnisse) die gesamte Erzeugung an Bandstahl und Blechen, die zu Erzeugnissen der Gruppe B (Z 210 bis 270) weiterverarbeitet werden, in den entsprechenden Positionen der Gruppe A einzuschließen ist. Die Eintragungen in den Zeilen 210 bis 270 können daher nicht zu den Angaben unter A hinzugezählt werden.

(b) Kunststoffbeschichtete oder lackierte Bleche, letztere ohne die nur provisorisch - z.B. für den Transport - lackierten Bleche, die nicht unter die oben aufgeführten Kategorien (Zeilen 210 bis 230) fallen, bei denen das Lackieren oder Vernieren nicht als letzter für die Zuordnung bestimmender Überzug im Sinne der Erläuterung (101 S. 1 des Fragebogens gilt.

(c) Z.B. Al, Zn-Al, Galvalume usw.

(d) Der auf diese Weise erzeugte Bandstahl ist unter A, Walzstahlfertigerzeugnisse, Zeile 150 mit anzugeben

(e) Die auf diese Weise erzeugten Bleche sind unter A, Walzstahlfertigerzeugnisse, Zeilen 161 bis 163 mit anzugeben

(f) Überzogenes (z.B. verzinktes) Warmbreitband ist sowohl unter den auf Breitbandstraßen hergestellten Blechen der Zeilen 161 bis 163 (Teil A des Fragebogens) als auch in der entsprechenden Zeile von Teil B aufzuführen.

(g) Diese kaltgewalzten Bleche sind unter A, Walzstahlfertigerzeugnisse, Zeilen 167 und 168 mit anzugeben, auch wenn sie unmittelbar längsgeschnitten werden, um kaltgewalzten Bandstahl zu erzeugen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. **Walzdraht:** Fertigerzeugnis, das im warmen Zustand in Ringen regellos aufgehaspelt wird. Der Querschnitt kann rund, oval, quadratisch, rechteckig, sechseckig, achteckig, halbrund oder anders geformt sein, die Oberfläche ist üblicherweise glatt (a).

2. **Betonstahl:** Rund- und Vierkantstäbe von 5 mm oder mehr mit glatter, gezackter oder gerippter Oberfläche für die Betonbewehrung. Diese Stäbe können eine Kaltverformung, z. B. durch Recken oder Verdrillen um die Längsachse, erfahren haben.

3. **Anderer Stabstahl**: Es ist ein warmgewalztes Fertigerzeugnis, das zu keiner der vor- bzw. nachstehenden Erzeugnisgruppen und zu keinem der folgenden Erzeugnisse gehört:
   Gleisoberbauerzeugnisse
   Spundwanderzeugnisse
   Breitflanschträger
   Formstahl

4. **Breitflachstahl:** Erzeugnis, das auf allen vier Flächen (oder in geschlossenen Kalibern) warmgewalzt worden ist. Es wird immer in ebenen Tafeln geliefert. Seine Breite beträgt über 150 bis 1 250 mm, seine Dicke 4 mm oder mehr.

5. **Bandstahl (warmgewalzt)** ist ein Walzwerkerzeugnis in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Rändern mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von unter 600 mm und einer Stärke von nicht mehr als 1/10 der Breite. Es kann auch durch Spalten eines Warmbreitbandes hergestellt werden.

6. **Bleche** (ausgenommen das unter Ziffer 12 definierte Warmbreitband) sind Walzwerkerzeugnisse, die bei quadratischer oder rechteckiger Form mehr als 500 mm breit, wenn sie kaltgewalzt, und 600 mm oder mehr breit sind, wenn sie warmgewalzt sind.

7. **Elektrobleche** (tôles magnétiques) (Zeile 270) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je kg von:
   2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von nicht mehr als 0,2 mm,
   3,5 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm,
   6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von 0,6 mm, jedoch nicht mehr als 1,5 mm,
   ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla.

8. **Weißblech und sonstige verzinnte Bleche sowie Weißband:** Bandstahl und Weißblech in allen Abmessungen, warm- oder kaltgewalzt, mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

9. **TFS-Bleche:** Blech und Band mit einer Dicke von im allgemeinen unter 0,50 mm, das auf elektrolytischem Wege mit Chrom und/oder Chromoxyd überzogen wurde. Die Gesamtschichtdicke des Überzuges beträgt im allgemeinen 0,05 μm oder weniger.

10. **Feinstblech und Feinstband:** Bleche bzw. Bänder aus weichen unlegierten Stählen mit einer Dicke von unter 0,50 mm, die in Blechen oder Rollen geliefert werden, wobei die Oberfläche sich zum Verzinnen, Lackieren oder zum Aufdruck eignen muß und nicht geölt sein darf.

11. **Verzinkte Bleche**: Warm- oder kaltgewalzte weiterverarbeitete Erzeugnisse in Form von Blechen oder Bändern (kaltgewalztes Band über 500 mm), flach oder gewellt, feuerverzinkt oder elektrolytisch verzink, mit einseitiger oder zweiseitiger Zinkauflage.

12. **Warmbreitband:** warmgewalztes Flacherzeugnis mit einer Breite von 600 mm oder mehr, das unmittelbar von der Fertigwalze oder den nachgeschalteten Durchlaufbeiz- oder Ofenanlagen aus zu einer Rolle aufgewickelt wird, so daß die Seitenflächen ungefähr in einer Ebene liegen. Alle kaltgewalzten Bleche (in Rollen oder Tafeln) sind in den Zeilen 167 und 168 einzutragen.

13. **Halbzeug:**
   - Alle Erzeugnisse, die unmittelbar in Stranggußanlagen hergestellt werden.
   - Die Erzeugnisse, die durch Walzen von Blöcken hergestellt werden, wie Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, Rund- und Mehrkantstahl für nahtlose Rohre, vorprofiliertes Halbzeug.
   - Auf der Grundlage der Unterschiede und der für die betreffende Zweckbestimmung typischen Spezifizierung sind alle Röhrenrund- und Mehrkantstähle (in den entsprechenden Rubriken) als Halbzeug auszuweisen, selbst wenn ihr Bearbeitungsgrad denjenigen des oben angeführten Halbzeugs übersteigt.

(a) Nach dieser Begriffsbestimmung ist der gerichtete und abgelängte Walzdraht als Stabstahl gleicher Form und Abmessung zu betrachten, vorausgesetzt, daß die gültigen Maßabweichungen beachtet werden; sämtliche in Ringen gelieferten Erzeugnisse werden auch dann weiterhin in Zeile 132 (Walzdraht) erfaßt, wenn sie zum Betonbau bestimmt sind.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986
Fragebogen 2-14

BESTÄNDE AN BLÖCKEN, HALBZEUG, WARMBREITBAND UND WALZSTAHL

Land:	Werk:	Vierteljahr: Jahr:
Gesellschaft:	Standort:	Werkskenn-Nr. der Kommission:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 30. des dem Vierteljahr folgenden Monats in zwei Exemplaren einzusenden.

Gewichtsangaben in t = 1000 kg	Zeile	Bestände beim Werk und außerhalb des Werks am Ende des Vierteljahres (a)
A. BLÖCKE, HALBZEUG, WARMBREITBAND Blöcke	11	
Halbzeug a) mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (ohne Röhrenmehrkantstahl)	121	
b) Röhrenrund- und -mehrkantstahl	122	
c) Insgesamt (121 + 122)	12	
Warmbreitband	13	
B. WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSE Gleisoberbauerzeugn. (Schienen, Schwellen, Unterlagsplatten u. Laschen)	21	
Schwere Profile (Spundwanderzeugnisse, sonstige Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen)	22	
Walzdraht in Ringen	23	
Betonstahl (einschl. Streckdraht) *)	24	
Sonstiger Stabstahl (einschl. Streckdraht)	25	
Breitflachstahl	26	
Bandstahl und Röhrenstreifen	27	
Bleche, warm- und kaltgewalzt a) von 4,76 mm oder mehr	281	
b) von 3 mm bis unter 4,76 mm	282	
c) unter 3 mm	283	
d) insgesamt (281–283)	28	
INSGESAMT (21–28)	20	
C. WEITERVERARBEITETE WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSE (Überzogene Bleche u. Elektrobleche)	30	

(a) Anzugeben sind die am Letzten des Vierteljahres innerhalb und außerhalb der Werke der Eisen- und Stahlindustrie im Inland lagernden Bestände; einzubeziehen sind die in Fertigung befindlichen Mengen, die Bestände der Händler oder Käufer, sofern sie auf Vorratsplätzen der meldenden Werke lagern, Material für oder aus Lohnwalzung sowie die in Konsignations- oder anderen Lägern befindlichen Mengen. Nicht zu melden sind Mengen, die in Werken lagern, in denen Nichtvertragserzeugnisse hergestellt werden, sowie die für Lohnarbeit an andere Eisen- und Stahlwerke des Vertrages gelieferten Mengen (zur Vermeidung von Doppelzählungen). Ebenfalls nicht anzugeben sind die an Kunden oder Händler gelieferten Erzeugnisse, für die sich das Herstellerwerk nach den Verkaufsbedingungen evtl. Eigentumsrechte vorbehält.

*) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.

..... , den .....
(Ort) (Datum)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-16

ERZEUGUNG AN EDELSTÄHLEN (LEGIERT UND UNLEGIERT)

Land:	Werk:	Berichtsmonat: Jahr:
Gesellschaft:	Standort:	Werkskenn-Nr. der Kommission:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzusenden

Gewichtsangaben in t = 1000 kg	Zeile	Oxygenstahl	Elektrostahl	Anderer Stahl	Erzeugung insgesamt (01 + 02 + 03)
Spalte		01	02	03	04
A. Rohblocke, Erzeugnisse der Stranggießanlagen 1. unlegiert	10				
2. legiert Schnellarbeitsstähle	21				
Rost- und hitzebeständige Stähle	22				
Stähle mit besonderen physikalischen Eigenschaften	23				
Edelbaustähle (einschließlich Wälzlager- und Werkzeugstählen)	24				
darunter: Sonderbaustähle	241				
Zusammen (21 bis 24)	20				
Zusammen A (10 + 20)	30				
B. Flüssigstahl für Stahlguß — 1. unlegiert	41				
2. legiert	42				
insgesamt	40				
C. Rohblocke, Erzeugnisse der Stranggießanlagen und Flüssigstahl für Stahlguß zusammen (30 + 40)	50				
darunter: Erzeugnisse der Stranggießanlagen	501				

....., den .....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen ist von allen Edelstahl erzeugenden Werken einschließlich der mit ihnen örtlich verbundenen Stahlgießereien auszufüllen. Selbständige Stahlgießereien werden mit diesem Fragebogen nicht erfaßt.
2. Unternehmen mit mehreren Stahlwerken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine besondere Meldung zu erstatten.
3. Nicht einzuschließen ist der Stahl, der durch Wiederaufkohlen unmittelbar für Spezialroheisen bestimmt ist.
4. Als Berichtsmonat gilt der Kalendermonat.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN ZEILEN UND SPALTEN

A. Zu den Zeilen

Zeilen 10 bis 30: Rohblöcke und Erzeugnisse der Stranggußanlagen

Rohblöcke sind in Kokillen gegossene Erzeugnisse, die zum Walzen, zum Schmieden oder zur Herstellung nahtloser Röhren bestimmt sind. Ausgenommen ist das Material, welches gleich nach Abstreifen der Kokillen als fehlerhaft erkannt und aus diesem Grunde umgeschmolzen werden muß. Anzugeben ist das Rohgewicht der Blöcke, nach Abstreifen der Kokillen. Als Erzeugung der Stranggießanlagen gilt das Bruttogewicht der guten Erzeugnisse ([1]) nach dem Brennschneiden, jedoch vor dem Schleifen und Putzen.

Zeile 40:

Der Flüssigstahl für unlegierten und legierten Stahlguß ist als Bruttogewicht der an die Gießereien gelieferten Mengen anzugeben.

B. Zu den Spalten

Spalten 01 bis 03:

Zur Vermeidung von Doppelzählungen ist die Erzeugung an Rohstahl jeweils für das Schmelzverfahren zu melden, in dem der Stahl zuletzt behandelt worden ist. Basischer Elektrostahl, der in flüssigem Zustand unmittelbar an saure Elektroherde geschickt wird, darf nicht doppelt gezählt werden.
Wird dagegen Elektrostahl mit SM-Stahl in der Pfanne gemischt, so ist der entsprechende Anteil an Elektrostahl in Spalte 02 und an SM-Stahl in Spalte 03 anzugeben.
Das AOD-Verfahren, das Vakuum-Frischen, die Behandlung in der Pfanne usw. sind als Nachbehandlung im Anschluß an das Hauptschmelzverfahren (Endverfahren) anzusehen. In diesem Fall ist der Rohstahl in die Kategorie des Hauptschmelzverfahrens (Endverfahrens) einzutragen.

III. ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR EDELSTÄHLE

Als Edelstähle gelten Stähle ([2]), bei deren Herstellung besonder Eignung für bestimmte Verwendungszwecke angestrebt wird. Edelstähle sind Stahlsorten, die im allgemeinen für eine Wärmebehandlung ([3]) aufgrund ihres gleichmäßigen Ansprechens auf sie bestimmt sind. Daneben weisen sie aufgrund ihrer besonderen Herstellungsbedingungen im allgemeinen eine größere Reinheit – vor allem von nichtmetallischen Einschlüssen – als die Qualitätsstähle auf.
Diese qualitativen Anforderungen können in der Regel nicht mit den gängigen Herstellungsverfahren für Grund- und Qualitätsstähle erreicht werden; sie erfordern vielmehr besondere Sorgfalt in der Erschmelzung und Warmformung sowie wiederholte Prüfung in der Fertigung.
Edelstähle umfassen legierte und unlegierte Stähle, die sich von den Grund- und Qualitätsstählen aufgrund der EURONORM 20-74 gemäß nachstehender Klassifizierung unterscheiden:

([1]) Ohne Kopfschrott im Gegensatz zur Definition der Umlage.

([2]) Als Stahl gelten Eisenwerkstoffe, die, mit Ausnahme einiger sogenannter maßbeständiger Stähle mit hohem Chromgehalt, höchstens 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthalten. Der Fe-Gehalt muß höher sein als der Gehalt jedes einzelnen Legierungselements.

([3]) Das Glühen (z.B. Spannungsarmglühen, Weichglühen oder Normalglühen) wird nicht als Wärmebehandlung im Sinne dieser Gruppeneinteilung betrachtet.

Klassifizierung der verschiedenen legierten und unlegierten Grund- bzw. Qualitäts- und Edelstahlsorten nach EURONORM 20-74

Unlegierte Stähle		Legierte Stähle	
A. Abgrenzung (1) der unlegierten von den legierten Stählen (Gehalt in %)			
– Al : < 0,10	– Nb (2) : < 0,05	– Al : ≥ 0,10	– Nb (2) : ≥ 0,05
– Bi : < 0,10	– Pb : < 0,40	– Bi : ≥ 0,10	– Pb : ≥ 0,40
– B : < 0,0008	– Se : < 0,10	– B : ≥ 0,0008	– Se : ≥ 0,10
– Cr (1) : < 0,30	– Si : < 0,50	– Cr (1) : ≥ 0,30	– Si : ≥ 0,50
– Co : < 0,10	– Te : < 0,10	– Co : ≥ 0,10	– Te : ≥ 0,10
– Cu (1) : < 0,40	– Ti (2) : < 0,05	– Cu (1) : ≥ 0,40	– Ti (2) : ≥ 0,05
– Lanthaniden : < 0,05	– V (2) : < 0,10	– Lanthaniden : ≥ 0,05	– V (2) : ≥ 0,10
– Mn : < 1,60	– W : < 0,10	– Mn : ≥ 1,60	– W : ≥ 0,10
– Mo (1) : < 0,08	– Zr (2) : < 0,05	– Mo (1) : ≥ 0,08	– Zr (2) : ≥ 0,05
– Ni (1) : < 0,30	– Sonstige: < 0,05 (mit Ausnahme von: C, P, S, N² und O²)	– Ni (1) : ≥ 0,30	– Sonstige: ≥ 0,05 (mit Ausnahme von: C, P, S, N² und O²)

(1) Sind laut Lieferbedingung zwei, drei oder vier dieser Elemente in dem Stahl enthalten, so sind sowohl die Grenzwerte für jedes dieser Elemente als auch der Grenzwert für die Summe dieser Elemente, der 70% der Summe aus den angegebenen Grenzwerten beträgt, (aus Substitutionsgründen) für die Einordnung maßgebend.

(2) Die vorstehende Regelung gilt auch für diese Elemente.

B. Untergruppe „Edelstähle"

I. Für eine Wärmebehandlung bestimmt

– **5.2.3.1.**: für Vergütung oder Oberflächenhärtung bestimmte Stähle mit genauen Anforderungen an mindestens eine der nachstehenden Eigenschaften: 1. Kerbschlagzähigkeit im vergüteten oder blindgehärteten Zustand (siehe EU 83, außer Gütegruppe 1 der unlegierten Stähle). 2. Einhärtungs- oder Aufkohlungstiefe (siehe EU 84 und 86). 3. Oberflächenbeschaffenheit (siehe EU 119, Blatt 3 und 4). 4. Begrenzter Gehalt an nichtmetallischen Einschlüssen. 5. Durch Zusätze von Schwefel, Blei, Selen, Tellur oder Wismut erreichte Zerspanbarkeit, sofern Anforderungen an die Kerbschlagzähigkeit gestellt werden (Blatt 3 und 4 der EU 87 mit Kerbschlagzähigkeit). – **5.2.3.2.**: für Werkzeuge bestimmte Stähle (s. EU 96). – **5.2.3.3.2.**: zum Patentieren bestimmter Walzdraht mit einem höchstzulässigen P- und/oder S-Gehalt von ≤ 0,030% in der Schmelzenanalyse. – **5.2.3.3.4.**: Walzdraht mit ≥ 0,62% C, ≤ 0,025% P und S und ≤ 0,10% Cu in der Stückanalyse (z.B. Reifenkorddraht).	ALLE

(a) Nach dem unteren Grenzwert der für die Schmelze vorgeschriebenen oder angestrebten Analysenspanne. Für die Legierungsgehalte, die durch Mindestwerte gekennzeichnet sind, sind diese Mindestwerte für die Einordnung maßgebend. Für die Legierungsgehalte, für die ein Höchstwert angegeben wird, sind 70% dieses Höchstwerts für die Einordnung maßgebend – mit Ausnahme des Mangangehalts, der für legierten Stahl bei 1,80% und mehr und für unlegierten Stahl unter 1,80% liegen muß.

Unlegierte Stähle	Legierte Stähle
II. Nicht für eine Wärmebehandlung bestimmt	
Stähle, die mindestens einer der folgenden Anforderungen genügen müssen: **5.2.3.3.1°.**: besonders niedrige Gehalte an nichtmetallischen Einschlüssen. **5.2.3.3.3°.**: Walzdraht mit einem höchstzulässigen P und S-Gehalt von ≤ 0,020% in der Schmelzenanalyse und von ≤ 0,025% in der Stückanalyse (z.B. Schweißzusatzwerkstoffe). **5.2.3.3.5°.**: Magnetische und elektrische Eigenschaften mit Ausnahme der unter Absatz 5.2.2.7 und 5.2.2.8 genannten Stähle. **5.2.3.3.6°.**: Stähle für Kernreaktoren mit auf die Stückanalyse bezogenem Gehalt von ≤ 0,15% Cr, ≤ 0,05% Co, ≤ 0,10% Cu, ≤ 0,05% Mo, ≤ 0,25% Ni, ≤ 0,05% V, ≤ 0,01% P.	Alle, mit Ausnahme der unter C genannten „Qualitätsstähle". [N.B.: Alle legierten Stähle sind Edelstähle mit Ausnahme der Stähle, die nicht für eine Wärmebehandlung bestimmt, im § 5.3.2. 1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführt und nachstehend unter C II genannt sind, nämlich gewisse Stähle mit gewährleisteter Mindeststreckgrenze von unter 420 N/mm² und mit einem Gehalt an Legierungselementen, deren Mindestwert unter den Werten liegt, die in nachstehender Tafel festgelegt sind (s.u.), außerdem Stähle für elektro-magnetische Induktion, Schienenstähle sowie gegen atmosphärische Korrosion beständige Stähle mit einem Mindestgehalt an Cu < 0,50 % und ohne andere Legierungselemente.]

C. Untergruppe „Qualitätsstähle"

I. Für eine Wärmebehandlung bestimmt

5.2.2.9.: Automatenstähle mit Ausnahme der Stähle nach Abschnitt 5.2.3.1.5 (oben unter B-I aufgeführt), siehe Blatt 3 und 4 der EU 87. **5.2.2.11.:** für Vergütung oder Oberflächenhärtung bestimmte Baustähle, deren höchstzulässiger P- oder S-Gehalt über 0,035% liegt und an die keine der in Abschnitt 5.2.3.1 angeführten besonderen Anforderungen gestellt werden (s. oben unter B-I).	KEINE

II. Nicht für eine Wärmebehandlung bestimmt

Es handelt sich hier um die Stähle, die im Abschnitt 5.2.2 der EU 20-74 definiert sind: „Alle unlegierten Stahlsorten, die nicht unter Abschnitt 5.2.1 (Grundstähle) und 5.2.3 (Edelstähle) fallen, ausgenommen die unter C-I aufgeführten für eine Wärmebehandlung bestimmten Qualitätsstähle der Abschnitte 5.2.2.9 und 5.2.2.11".	**5.3.2.1.:** Schweißbare Feinkornbaustähle mit hoher Streckgrenze die *gleichzeitig* folgenden Anforderungen genugen: – die gewährleistete Mindeststreckgrenze muß unter 420 N/mm² liegen (bei e ⩽ 16 mm) – sie mussen nachstehende Grenzwerte (a) aufweisen: – Cr (¹) : < 0,50% – Ni (²) : < 0,50% – Cu (¹) : < 0,50% – Nb : < 0,06% – Lanthaniden : < 0,06% – Ti (²) : < 0,12% – Mn : < 1,80% – V (²) : < 0,12% – Mo : < 0,10% – Zr (²) : < 0,12% (¹) und (²) Siehe Fußnoten (¹) und (²) im Abschnitt „Abgrenzung der unlegierten von den legierten Stählen" **5.3.2.2.:** nur mit Si und/oder Al legierte Stähle für Bleche und Bänder mit besonderen Anforderungen an höchstzulässige Ummagnetisierungsverluste und an Mindestwerte für die magnetische Induktion.

(a) Siehe Fußnote (a) in Abschnitt „Abgrenzung der unlegierten von den legierten Stählen"

Unlegierte Stähle	Legierte Stähle
	II. Nicht für eine Wärmebehandlung bestimmt **5.3.2.3.:** Silizium-Mangan-Stähle für Federn oder Verschleißteile mit einem höchstzulässigen P- oder S-Gehalt von mehr als 0,035%. **5.3.2.4.:** Legierte Schienenstähle. **5.3.2.5.:** Gegen atmosphärische Korrosion beständige Stähle mit einem vorgeschriebenen Mindestgehalt an Cu unter 0,50% oder einem vorgeschriebenen Höchstgehalt an Cu unter 0,70% ohne sonstige Legierungselemente.

D. Untergruppe „Grundstähle"

I. Für eine Wärmebehandlung bestimmt

KEINE	KEINE

II. Nicht für eine Wärmebehandlung bestimmt

Es sind die im Abschnitt 5.2.1. der EU 20-74 bezeichneten Stähle, für die besondere Gütemerkmale nicht vorgeschrieben sind.	KEINE

IV. KATEGORIEN LEGIERTER EDELSTÄHLE

a) **Schnellarbeitsstähle:** legierte Stähle, die mit oder ohne andere Legierungselemente mindestens zwei der drei nachstehenden Elemente enthalten: Wolfram, Molybdän, Vanadium. Der Gesamtgehalt dieser Elemente zusammen muß 7 oder mehr Gewichtshundertteile und der Kohlenstoffgehalt mehr als 0,6 Gewichtshundertteile betragen.

b) Rost- und hitzebeständige Stähle: legierte Stähle mit einem Chromgehalt von 12 und mehr Gewichtshundertteilen, mit oder ohne andere Legierungselemente und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 1 Gewichtshundertteil.

c) Stähle mit besonderen physikalischen Eigenschaften: Stähle mit besonderen elektrischen oder magnetischen Eigenschaften sowie mit bestimmter Wärmeausdehnung oder Elastizitätsmoduln.

d) **Wälzlagerstähle:** Chromstähle, die für die Herstellung von Wälzlagern (Kugellager, Rollenlager oder Nadellager) oder deren Teile bestimmt sind.

e) Werkzeugstähle (ohne Schnellarbeitsstähle)

f) Edelbaustahle mit Ausnahme von Wälzlagerstählen jedoch einschließlich folgender Stähle für besondere Verwendungszwecke (Sonderbaustähle)

1. legierte Spannbetonstähle mit einer Zugfestigkeit von mindestens 1080 N/mm² und einer Reinheit an S und P von 0,035% oder weniger,
2. höherwertige API-Stähle (für Erdöl- und Erdgasfernleitungen) ab X 56,
3. anderer legierter Edelbaustahl gemäß der Definition nach Euronorm 20-74, der gleichzeitig folgende Eigenschaften hat: leicht legiert, schweißbar, feinkörnig und nicht für eine Wärmebehandlung bestimmt (¹), insbesondere warmfeste Stähle, kaltzähe Stähle, Abkantstähle, wetterfeste Stähle, verschleißfeste Stähle, emaillierbare Stähle, schweißbare Stähle mit hoher Streckgrenze.

(¹) Glühen, Weichglühen, Spannungsarm glühen oder Normalisieren wird hierbei nicht als Wärmebehandlung angesehen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-16/Anhang

JAHRESERZEUGUNG AN EDELSTÄHLEN (LEGIERT UND UNLEGIERT) NACH ERZEUGNISSEN UND STAHLGRUPPEN

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Da es den Ländern freigestellt ist, die Angaben (ganz oder teilweise) auf der Basis der „Erzeugung" oder der „Lieferungen" zu machen, wird auf die entsprechenden „Allgemeinen Erläuterungen" der Fragebogen 2-16 und 2-74 verwiesen.

II. Bemerkungen zu den Zeilen

1. **Zeile 31**
   In dieser Zeile sind die Erzeugnisse auszuweisen, die in Abschnitt 5. 2. 1. 2. 1 der EURONORM 79/82 aufgeführt sind.
2. **Zeile 38**
   Einschl. Spezialprofile

III. Begriffsbestimmungen

1. **Allgemeine Begriffsbestimmungen für Edelstähle** – siehe Fragebogen 2-16.
2. **Kategorien legierter Edelstähle** – siehe Fragebogen 2-16.
3. **Walzstahlfertigerzeugnisse** – siehe Fragebogen 2-13.
4. **Halbzeug**

– Alle Erzeugnisse, die unmittelbar in Stranggußanlagen hergestellt werden.

Die Erzeugnisse, die durch Walzen von Blöcken hergestellt werden, wie Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, Rund- und Mehrkantstahl für nahtlose Rohre, vorprofiliertes Halbzeug (allgemein bestimmt zur Verarbeitung zu EGKS-Walzstahlfertigerzeugnissen, zu Schmiedestücken oder zu nahtlosen Rohren).

N.B.: Das gewalzte Halbzeug mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt sowie das vorprofilierte Halbzeug müssen den in Euronorm 79-82, Abschnitt 4 (ausgenommen geschmiedetes Halbzeug) angegebenen Kriterien entsprechen:
„Ihr Querschnitt ist im allgemeinen viereckig (quadratisch oder rechteckig) mit mehr oder weniger abgerundeten Kanten; die Abmessungen bleiben über die Länge eines Stückes gleich, jedoch mit großen zulässigen Maßabweichungen. (Halbzeug für die Herstellung von Profilen kann einen komplizierteren, der Form des Fertigerzeugnisses und dem entsprechenden Walzverfahren angepaßten Querschnitt haben, der aber mindestens 2500 mm² betragen muß.) Die Seitenflächen sind mehr oder weniger nach außen oder innen gewölbt, sie können Walz- oder Schmiedeeindrücke aufweisen und teilweise oder ganz durch Drehen, Hobeln, Meißeln oder Schleifen geputzt oder geflämmt sein."
Auf der Grundlage der Unterschiede und der für die betreffende Zweckbestimmung typischen Spezifizierung sind alle Röhrenrund- und -mehrkantstähle (in den entsprechenden Rubriken) als Halbzeug auszuweisen, selbst wenn ihr Bearbeitungsgrad denjenigen des oben angeführten Halbzeugs übersteigt.

JAHRESERZEUGUNG AN EDELSTÄHLEN (LEGIERT UND UNLEGIERT) NACH ERZEUGNISSEN (1) UND STAHLGRUPPEN

Fragebogen 2–16/Anhang

Land:	Werk:	Jahr:
Gesellschaft:	Standort:	Werkskenn-Nr. der Kommission:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens bis Ende Januar eines jeden Jahres für das vorhergehende Jahr einzusenden

Erzeugnisse Gewichtsangaben in t = 1000 kg	Zeile	Erzeugung nach Qualitäten											
		Unlegierte Edelstähle			Legierte Edelstähle								
					Edelbaustähle								Insgesamt (10 + 20)
		Edelbaustähle	Werkzeugstähle	Gesamt	Insgesamt	darunter: Sonderbaustähle	Walzlagerstähle	Werkzeugstähle	Schnellarbeitsstähle	Rost- u. hitzebeständ. Stähle	Andere (3)	Gesamt	
Spalte		11	12	10	21	211	22	23	24	25	26	20	30
A. FLÜSSIGSTAHL FÜR STAHLGUSS	10												
B. BLÖCKE UND HALBZEUG (2) (Ohne Warmbreitband und ohne übriges Material zum Weiterauswalzen in der EGKS) a) Blöcke	21												
Darunter: Blöcke für Röhren	211												
b) Halbzeug – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (ohne Mehrkantstahl für Röhren)	22												
– Röhrenrund- und Mehrkantstahl *)	23												
Insgesamt B (21–23)	20												(4)
C. WALZSTAHL-FERTIGERZEUGNISSE a) Stabstahl (Barren)	31												
b) Walzdraht	32												
c) Warmgewalzte Bleche und Warmbreitband als Fertigerzeugnis – 4,76 mm oder mehr	33												
– 3 mm bis 4,75 mm	34												
– unter 3 mm	35												
d) Kaltgewalzte Bleche	36												
e) Warmgewalzter Bandstahl und Röhrenstreifen	37												
f) Andere Walzstahl-Fertigerzeugnisse	38												
Insgesamt C (31–38)	30												
D. INSGESAMT (10 + 20 + 30)	40												

*) Gewalzt oder stranggegossen.

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf die Erzeugung oder auf die Lieferung (einschl. der Mengen, die an verbundene, nicht unter den Vertrag fallende Betriebe geliefert werden).

(2) Zum Schmieden, für Rohren, für anderen unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft und für die Ausfuhr in dritte Länder.
Warmbreitband als Fertigerzeugnis wird zusammen mit den warmgewalzten Blechen erfaßt.

(3) Stähle mit besonderen physikalischen Eigenschaften.

(4) Nicht einbegriffen sind ..... t Blöcke zum Weiterauswalzen im Inland und ..... t zum Weiterauswalzen in der übrigen Gemeinschaft.
Nicht einbegriffen sind ..... t Halbzeug zum Weiterauswalzen im Inland und ..... t zum Weiterauswalzen in der übrigen Gemeinschaft.
Nicht einbegriffen sind ..... t Warmbreitband zum Weiterauswalzen im Inland und ..... t zum Weiterauswalzen in der übrigen Gemeinschaft.

den

**KOMMISSION DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-50

SCHROTT- UND GUSSBRUCHWIRTSCHAFT

der Roheisen-, Rohstahl- und Walzstahlhersteller einschl. der Wiederauswalzbetriebe und einschließlich der mit dem meldenden Werk örtlich verbundenen Stahlgießereien und sonstigen Stahl verarbeitenden Betriebe, ohne die örtlich verbundenen Eisen- und Tempergießereien, in den Ländern der Gemeinschaft.

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

A. Als örtlich verbunden gelten Betriebe, die unter einheitlicher Leitung stehen und die den gleichen Standort haben.

B Der Fragebogen wird ausgefüllt von allen Betrieben in den Ländern der Gemeinschaft, die in ihren Anlagen für die Erzeugung von Roheisen, Stahlblöcken und Walzstahlerzeugnissen im Sinne des Vertrages Schrott verbrauchen und/oder gewinnen. Die Schrottwirtschaft der mit Stahlwerken örtlich verbundenen Stahlgießereien ist in die Meldung einzubeziehen. Ferner sind alle Walzwerke einschließlich der Verbraucher von Material (kein Halbzeug) für das unmittelbare Wiederauswalzen meldepflichtig. Alle Werke der Eisen- und Stahlindustrie ohne eigenen Schrottentfall, die infolgedessen auf Zukäufe zurückgreifen, müssen diesen Fragebogen ebenso ausfüllen wie die Werke mit eigenem Schrottentfall.

C. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke einen besonderen Fragebogen auszufüllen.

D. Als Berichtsmonat gilt die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats.

E. Schrott im Sinne dieses Erhebungsbogens umfaßt:
1. Alle Abfälle aus Stahl sowie aus Eisen- und Tempergut, die zu irgendeinem Zeitpunkt bereits in der Erzeugung von Roheisen oder Stahl mit erfaßt worden und zum Einschmelzen geeignet sind.
2. Eingusse, Steiger, Trichter, Knochen usw. sowie fehlerhafte Blöcke und Restblöcke, die in der Erzeugung nicht mitgezählt werden.
3. Pfannenbaren (außer in den Sand ausgegossen).

Es gelten dagegen nicht als Schrott und sind in die Meldung nicht einzubeziehen: eisenhaltige Abfälle, die vorher (zum Beispiel in den Hochöfen) entstehen, ferner metallurgische Schlacken aus dem Schmelzprozeß oder aus der wärmetechnischen oder mechanischen Behandlung, wie zum Beispiel:
Rinnen-, Auslauf- oder Spritzeisen (Gießgrubenabfälle),
Hochofensauen,
Konverterauswurf,
Kamin- und Mündungsbären,
Pfannenreste oder Pfannenbären (die nicht in die Kokille oder Form, sondern in den Sand ausgegossen werden),
SM-Schlacken,
Schweißschlacken (aus Blockwärmeöfen) und Walzzunder sowie Hammerschlag.

F. Die Zugänge aus eigenen Beständen außerhalb des Werkes sollen sinngemäß auf die Zeilen 30 bis 50 aufgeteilt werden, soweit ihre Herkunft bekannt ist; andernfalls sind sie in Zeile 30 anzugeben.

II. ZU DEN ZEILEN

Zeilen 10 und 300:
Hier ist der bei den Meldewerken und den verbundenen sonstigen Betrieben einschließlich der Stahlgießereien lagernde Bestand zu melden. Eisen- und Tempergießereien, die mit den Meldewerken örtlich verbunden sind, und die freien Gießereien melden dagegen ihre Bestände nicht

Zeile 21:
Als Kreislaufmaterial gelten: Abfälle aus der Erzeugung von Rohstahl sowie von Stahlguß der örtlich verbundenen Stahlgießereien, die in der Erzeugung nicht mitgezählt werden, wie Eingüsse, Steiger, Trichter, Knochen, verlorene Köpfe, fehlerhafte Blocke, Restblöcke, Ausschußgußstucke sowie in Kokille oder Form gegossene Pfannenbären.

Zeilen 22 und 23:
Als Neuschrott gelten die Abfälle aus der Halbzeug-, Walzstahl- und Schmiedestahlerzeugung, ferner Blockschrott sowie solche fehlerhaften Blocke und Ausschußgußstucke, deren Fehlerhaftigkeit sich nach dem Verlassen des Schmelz- bzw. Gießereibetriebes (d.h. nach Einbeziehung in die Rohstahl- bzw. Stahlgußerzeugung) herausgestellt hat. Außerdem zählen zum Neuschrott alle Stahl- und Gußabfälle aus der laufenden Produktion in allen örtlich verbundenen Weiterverarbeitungsbetrieben.

Schrott- und Gußbruchwirtschaft der Hochofen-, Stahl- und Walzwerke

Fragebogen 2-50

Land:	Werk:	Monat: Jahr:
Gesellschaft:	Standort:	Werkskenn-Nr. der Kommission:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats „Eingeschrieben" in zwei Exemplaren einzusenden.

Alle Gewichtsangaben in t = 1000 kg (ohne Dezimalstellen)	Zeile	Schrott			
		Gußbruch nicht legiert (alter Gußbruch usw.)	Legierter Gußbruch u. leg. Schrott	Sonstiger (aus unlegiertem Stahl) (f)	Insgesamt (01 bis 03)
Spalte		01	02	03	04
I. Bestände am Ersten des Monats	10				
II. Entfall im eigenen Werk (a) Kreislaufmaterial	21				
Neuschrott im Walzwerk (EGKS)	22				
Neuschrott in sonst örtlich verbundenen Betrieben (b)	23				
Altschrott (c)	24				
Zusammen (Zeilen 21–24)	20				
darunter alte Kokillen	201				
III. Zugang 1. Von örtlich getrennten Werken der eigenen Gesellschaft (d)	30				
2. Sonstige Zugänge vom Inlandsmarkt Unmittelbar von sonstigen Eisen- u. Stahlgesellschaften	41				
Unmittelbar von sonstigen inländischen Entfallstellen	42				
Vom Handel (e)	43				
Zusammen (Zeilen 41–43)	40				
3. Zugang beim Werk unmittelbar und über den Handel – aus Ländern der Gemeinschaft	51				
– aus dritten Ländern	52				
Zusammen (Zeilen 51 + 52)	50				
4. Zugänge zusammen (Zeilen 30 + 40 + 50)	60				
darunter: Schiffsschrott	61				
Alte Kokillen	62				
IV. Gesamtverfügbarkeit (Zeilen 10 + 20 + 60)	70				

(a) Einschließlich Schrottentfall aus Lohnwalzungen.

(b) Ohne Eisengießereien.

(c) Einschl. örtlich verbundener Betriebe.

(d) Direkt und/oder über den Handel.

(e) Nach Abzug der anteiligen Mengen in Zeilen 30, 51 und 52.

(f) Einschließlich aller Drehspäne (auch aus Guß).

Alle Gewichtsangaben in t = 1000 kg (ohne Dezimalstellen)	Zeile	Schrott			
		Gußbruch nicht legiert (alter Gußbruch usw.)	Legierter Gußbruch u. leg. Schrott	Sonstiger (aus unlegiertem Stahl) (f)	Insgesamt (01 bis 03)
Spalte		01	02	03	04
V. Verbrauch 1. In den Hochöfen, Sinteranlagen und Elektroroheisenöfen	110				
2. In den Stahlwerken (g) insgesamt	120				
davon: Oxygen-Stähle	121				
Elektrostahl	122				
Anderer Stahl	123				
3. Zusammen (Zeilen 110 + 120)	100				
VI. Abgaben/Lieferungen: 1. An örtlich getrennte Werke der eig. Gesellschaft (d)	210				
2. Inlandsmarkt: unmittelbar an fremde Hochofen- u. Stahlwerke	221				
unmittelbar an sonst. inländische Werke (h)	222				
an den Handel (i)	223				
Zusammen (Zeilen 221–223)	220				
3. Unmittelbare Lieferungen des Werkes in Länder der Gemeinschaft	231				
in dritte Länder	232				
Zusammen (Zeilen 231 + 232)	230				
4. Abgaben/Lieferungen insgesamt (Zeilen 210 + 220 + 230)	200				
darunter alte Kokillen	2001				
VII. Bestände am Ende des Monats	300				

ERGÄNZUNG

Zum direkten Weiterauswalzen verbrauchtes Material (kein Halbzeug)	400				
Bestände, gegebenenfalls außerhalb des Werkes lagernd (am Ende des Monats)	500				

(g) Einschl. ortlich verbundener Stahlgießereien.

Der Schrottverbrauch für die Erzeugung von Vorschmelzstahl oder von Stahl, der durch Wiederaufkohlen unmittelbar für Spezialroheisen bestimmt ist, ist in der entsprechenden Zeile der Stahlsorte anzugeben, für die er eingesetzt wurde.

(h) Einschließlich Eisengießereien, auch der eigenen Gesellschaft.

(i) Nach Abzug der anteiligen Mengen in den Zeilen 210, 231, 232.

_____ (Ort), den _____ (Datum)

Zeile 22: Nicht als Neuschrott gelten Abfälle (z.B. Blockabschnitte), die im eigenen EGKS-Walzwerk wieder eingesetzt werden.

Zeile 23: „Sonstige verbundene Betriebe" sind gegebenenfalls Stahlgießereien, Schmieden, Röhrenwerke, Kaltwalzwerke und Ziehereien. Stahlbau und sonstige stahlverarbeitende Betriebe. Nicht einzubeziehen sind Eisengießereien (vgl. auch Erläuterung I.A.).

Zeile 24: Als Altschrott gilt der Eigenentfall an Stahl und Guß aus Reparaturen und Abbruchen, aus der Verschrottung von Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräten, z.B. Kokillen.

Zeilen 30 bis 60:
- Der Schiffsschrott aus Abbruchanlagen der Gemeinschaft fällt unter Schrottanfall des Landes oder der Gemeinschaft.
- Falls das Werk, das Schrott von einem Händler kauft und nicht die genaue Herkunft dieses Schrotts kennt, annehmen muß, daß es sich um Inlandsschrott handelt, so ist dieser in Zeile 43 anzugeben.

Zeile 30: Zugange an Schrott von im Inland liegenden Werken derselben Gesellschaft. Zu solchen gesellschaftseigenen Werken gehören Hochofen-, Stahl- und Walzwerke, Eisen- und Tempergießereien (ggfs. einschl. der mit dem meldenden Werk örtlich verbundenen Eisen- und Tempergießerei) sowie Betriebe der Eisen- und Stahlverarbeitung. Bezüge an Schrott von anderen gesellschaftlich verbundenen Betrieben ohne Eisen- und Stahlverarbeitung – z.B. Steinkohlengruben – sind in Zeile 42 einzutragen.

Zeile 41: Zugänge von sonstigen Eisen- und Stahlgesellschaften, die zum Meldekreis dieser Erhebung gehören.

Zeile 42: Als „sonstige inländische Entfallstellen" kommen im wesentlichen Werke in Frage, die nicht zum Meldekreis dieser Erhebung gehoren, zum Beispiel Stahlgießereien, Eisen- und Tempergießereien, Röhrenwerke, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke, Bergbau, Schiffbau, Fahrzeugbau, Maschinenbau, Stahlbau, Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, Eisenbahnen, Straßenbahnen u. a.

Zeile 43: Hier ist der vom Handel für die Roheisen-, Rohstahl- und Stahlguß- Erzeugung zugekaufte Schrott (Neuschrott oder Altschrott, gleichgültig ob aus dem Inland oder Ausland stammend) anzugeben. Abzusetzen sind jedoch die in Zeile 30 und 50 enthaltenen Mengen.

Zeilen 110 und 120: Als Verbrauch sind in der Gliederung der Spalten 01–03 zusammenzufassen: Kreislaufmaterial, Neuschrott, Altschrott sowie hinzugekaufte Pfannenbären.

Zeile 110: Es sind die für die Roheisenerzeugung in Hochöfen und Elektroroheisenöfen unmittelbar sowie gegebenenfalls auch die in den Sinteranlagen verbrauchten Mengen anzugeben.

Zeile 120: Es ist der Verbrauch für die gesamte Rohstahlerzeugung einschließlich des darauf entfallenden Vorschmelzstahls einzusetzen.

Zeile 121: Oxygenstähle
L D -, L D A C -, O L P -, O B M -, L W S -, Kaldo-Stahl sowie alle sonstigen Verfahren, bei denen Stähle unter Verwendung von reinem Sauerstoff erblasen werden. Im Gegensatz dazu werden die Stahlwerke, in denen Stahl mit mit Sauerstoff angereicherter Luft erblasen wird, den entsprechenden herkömmlichen Stahlwerken zugeordnet.

Zeile 500: Hier sind gesellschaftseigene, außerhalb des Werkes, jedoch im Inland lagernde Bestände anzugeben.

III. ZU DEN SPALTEN

Spalte 01: Zum Gußbruch gehören: Kokillen, Maschinen- und Handelsgußbruch wie zum Beispiel Röhren- und Plattengußbruch, Baugußbruch, Kanalisationsteile, unverbrannte Feuerungsteile und Roste, Bremsklotzbruch, Ofen- und Topfgußbruch, Hartgußbruch, Schabotten u. a.
Nicht zum Gußbruch gehören: Brandguß, verbrannte Roste und säurezerfressener Guß.

Spalte 02: Legierter Gußbruch und legierter Stahlschrott sind Schrott und Gußbruch aller Art, die mit Chrom, Kobalt, Mangan, Molybdän, Nickel, Silizium, Vanadium, Wolfram, und zwar mit einem oder mehreren dieser Legierungselemente legiert sind, wenn ihr Legierungsgehalt an einem der aufgeführten Legierungselemente mindestens die nachstehenden Prozentsätze erreicht:

Chrom	1,0 %	Nickel	1,0 %	Silizium mehr als 2 % für Stahlschrott
Kobalt	0,5 %	Wolfram	0,5 %	Silizium mehr als 7 % für Gußbruch
Mangan	7,0 %	Vanadium	0,2 %	
Molybdän	0,15 %			

**KOMMISSION DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EGKS**
STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-51

Verbrauch an Rohstoffen für die Erzeugung von Roheisen

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen erstreckt sich auf alle Roheisen erzeugenden Hüttenwerke sowie auf alle Sinter- und Brikettieranlagen, die sich in dem Besitz von Eisen- und Stahlgesellschaften der Gemeinschaft befinden.
2. **Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine besondere Meldung zu erstatten.**
3. Sinter- und Pelletieranlagen umfassen alle Anlagen, die dazu dienen, die Bestandteile des Möllers vor ihrem Einsatz im Hochofen stückig zu machen.
4. **Als Erhebungszeitraum gilt jeweils das Kalendervierteljahr.**
5. Es sind die für die Roheisen- Sintererzeugung bzw. unmittelbar eingesetzten Rohstoffe auszuweisen.
6. Für die Angaben des Fe-Inhalts oder Mn-Inhalts ist jeweils von den chemischen Analysen auszugehen, die in den Werken vorgenommen werden. Es wird gebeten, darauf zu achten, daß beim Schrott und Roheisen als Fe- bzw. Mn-Inhalt auszugebende Mengen nicht gleich dem Rohgewicht des Materials sind. Die Erze sind mit ihrem natürlichen Nässegehalt anzugeben.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Als Erzeugungsanlagen für Roheisen sind zu erfassen Hochöfen, Elektroroheisenöfen, sowie Kupolöfen, deren Erzeugung zum Verkauf bestimmt ist.
2. **Eisenerze sind Fe-haltige Erze mit weniger als 20% Mn-Gehalt (Trockenbasis). Als Eisenerz gilt das handelsfähige Erz in dem Zustand, in dem es die Grube verläßt, gleichgültig, welche Art der Aufbereitung usw. es vor dem Versand erfahren hat.**
3. Manganerze sind Erze mit einem Gehalt von 20% Mn und mehr (Trockenbasis).
4. Schrott:

   a) Alle Abfälle aus Stahl sowie aus Eisen- und Temperguß, die zu irgendeinem Zeitpunkt bereits in der Erzeugung von Roheisen oder Stahl mit erfaßt worden sind und zum Einschmelzen geeignet sind,

   b) **Eingüsse, Steiger, Trichter, Knochen usw. sowie fehlerhafte Blöcke und Restblöcke, die in der Erzeugung nicht mitgezählt werden,**

   c) die Pfannenbären.

   Es gelten nicht als Schrott und sind daher entweder als «Eisenoxide» in Zeile 90 oder als «sonstige metallische Rohstoffe» in Zeile 110 alle eisenhaltigen Abfälle einzutragen, die beim Schmelzprozeß oder bei der thermischen bzw. mechanischen Bearbeitung entstehen (siehe unten 5. und 6.).
5. **Als «Eisenoxide» gelten Oxidbildungen insbesondere in Form von Walzzunder und Hammerschlag, Schweißschlacken, Konverterauswürfen.**
6. Als «sonstige eisenhaltige Rohstoffe» (Zeile 110) gelten die Eisen- und Stahlabfälle, die mit anderen Stoffen vermischt sind, wie Rinnen, Auslauf- oder Spritzeisen (Gießgrubenabfälle), Hochofensauen, Kamin- und Mündungsbären, Pfannenreste oder eigene Pfannenbären (die nicht in die Kokille oder Form, sondern in den Sand ausgegossen werden) sowie Konverterstaub.
7. Zeile 120: Als sonstige Zuschläge gelten Dolomit, Bauxit usw.

_____ , **den** _____
(Ort) (Datum)

VERBRAUCH AN ROHSTOFFEN FÜR DIE ERZEUGUNG VON ROHEISEN

Fragebogen 2-51

Land:	Werk:	Vierteljahr:	Jahr:
Gesellschaft:	Standort:	Werk-Kennummer der Kommission:	

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats in zwei Exemplaren einzusenden.

Gewichtsangaben in t = 1000 kg (ohne Dezimalstellen)	Zeile	In den Sinter- und Pelletieranlagen		In den Erzeugungsanlagen für Roheisen					
				Roheisen für die Stahlerzeugung		Gußroheisen		Spiegeleisen und hochgekohltes Ferromangan	
		Menge	Fe-Gehalt	Menge	Fe-Gehalt	Menge	Fe-Gehalt	Menge	Fe-Gehalt
Spalte		01	02	11	12	13	14	15	16
A. Eisenerze – Inländisch	11								
A. Eisenerze – Aus den Ländern der Gemeinschaft	12								
A. Eisenerze – Aus Drittländern	13								
A. Eisenerze – ZUSAMMEN	10								
darunter: Pellets fremder Herkunft	101								
B. Manganerze (mit 20% Mn und mehr)	20		*		*		*		*
C. Sinter und Briketts insgesamt (a)	30								
D. Homogene Mischungen (b)	40								
E. Eigenerzeugung an Pellets	50								
F. Abbrände	60								
G. Gichtstaub	70								
H. Schrott (c)	80								
I. Eisenoxide	90								
J. Sonstige eisenhaltige Rohstoffe	110								
K. Summe aller metallischen Rohstoffe (A.–J.)	100								
L. Kalk und andere Zuschläge	120								
M. Reiner Sauerstoff (1000 Nm^3)	130								

JAHRES-ANHANG

Gichtstaubentfall	140		
Schlackenentfall	150		

* Mangangehalt

(a) Einschließlich im Werk rückgeführter Sinter, der bereits in der Sintererzeugung erfaßt war.

(b) Die Mengen an homogenen Mischungen, die in den Sinter- oder Pelletieranlagen oder unmittelbar in den Roheisenerzeugungsanlagen verbraucht werden, sind nach ihrer Zusammensetzung – evtl. schätzungsweise – auf die anderen Zeilen des Fragebogens aufzuteilen, dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Mengen handelt, die vom meldenden Werk zubereitet wurden, oder um zugekaufte Mischungen.

(c) Die Angaben müssen denen der Zeile 110 des Fragebogen 2-50 entsprechen.

KOMMISSION DER
EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986
Fragebogen 2-53

VERBRAUCH VON LEGIERUNGSELEMENTEN IN DEN STAHLWERKEN

Land:	Werk:	Jahr:
Gesellschaft:	Ort:	
	Werkskenn-Nr. der Kommission:	

Der ausgefüllte Fragebogen ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 25. Januar eines jeden Jahres für das vorhergehende Jahr einzusenden

Einheit: **kg Reinmetall**	Zeile	Verbrauch von Legierungsmitteln (ohne Schrott)	Einsatz an Schrott (errechnet bzw. geschätzt)
Spalte		01	02
NICKEL	1		
CHROM	2		
MOLYBDÄN	3		
WOLFRAM	4		
VANADIN	5		
KOBALT	6		
MANGAN	7		
SILIZIUM	8		
TANTAL*)	9		
NIOB*)	10		

*) **Die Zeilen 9 und 10 können zusammengefaßt ausgewiesen werden.**

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

1. Der Fragebogen ist von allen Stahlwerken einschließlich der mit ihnen verbundenen Stahlgießereien auszufüllen. Selbständige Stahlgießereien werden mit diesem Fragebogen nicht erfaßt.
2. Unternehmen mit mehreren Stahlwerken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine besondere Meldung zu erstatten.
3. Als Berichtsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Bemerkungen zu den Zeilen

Anzugeben sind die Mengen an Legierungsmetallen in kg Reinmetall ohne Rücksicht auf die Herkunft und die Güte des betreffenden Zusatzes: legierter Gußbruch, Ferrolegierungen, eigener oder Zukaufschrott, Abfalle der NE-Metallindustrie usw. (z.B. für Chrom: Chromschrott, raffiniertes oder doppelraffiniertes Chrom, Ferro-Chrom usw.).

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EGKS
STATISTISCHES AMT
Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-54

Rohstoffverbrauch in den Stahlwerken

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen bezieht sich auf alle Stahlwerke einschließlich der mit ihnen verbundenen Stahlgießereien. Reine Stahlgießereien werden mit diesem Fragebogen nicht erfaßt.
2. Unternehmen mit mehreren Stahlwerken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine besondere Meldung zu erstatten.
3. Als Erhebungszeitraum gilt jeweils das Kalendervierteljahr.
4. Es sind nur die in den Öfen unmittelbar eingesetzten Rohstoffe auszuweisen.
5. Der Fe-Gehalt der metallischen Rohstoffe (Spalte 06) ist jeweils nach den chemischen Analysen anzugeben, die in den Werken vorgenommen werden.

   Die Erze sind mit ihrem natürlichen Nässegehalt anzugeben.

II. ZU DEN ZEILEN

Zeilen 10, 20:
Eisenerze sind Fe-haltige Erze mit weniger als 20% Mn-Gehalt (Trockenbasis). Als Eisenerz gilt das handelsfähige Erz in dem Zustand, in dem es die Grube verläßt, gleichgültig welche Art der Aufbereitung usw. es vor dem Versand erfahren hat.

Manganerze sind Erze mit einem Gehalt von 20% und mehr (Trockenbasis.

Zeilen 31 bis 35:
Roheisen ist ein Erzeugnis, das mehr als 2% Kohlenstoff enthält und eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enhalten kann:

3% oder weniger Phosphor
8% oder weniger Silizium,
30% oder weniger Mangan,
10% oder weniger Chrom,
10% oder weniger andere Legierungselemente (z.B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin, Wolfram, Molybdän) insgesamt.
(Weitere Einzelheiten siehe Fragebogen 2-10).

Zeile 40:
Einschl. Hochofen-Ferrosilizium

Zeile 50:
Schrott im Sinne dieses Erhebungsbogens umfaßt:

1. Alle Abfälle aus Stahl sowie aus Eisen- und Temperguß, die zu irgendeinem Zeitpunkt bereits in der Erzeugung von Roheisen oder Stahl mit erfaßt worden sind.
2. Eingüsse, Steiger, Trichter, Knochen usw. sowie fehlerhafte Blöcke und Restblöcke, die in der Erzeugung nicht mitgezählt werden.

Es gelten nicht als Schrott und sind als **Eisenoxide** und übrige Eisenträger in Zeile 60 einzutragen, eisenhaltige Abfälle aus dem Schmelzprozeß oder aus der wärmetechnischen oder mechanischen Behandlung (siehe unten).

Zeile 60:
Als **«Eisenoxide»** gelten **Oxidbildungen**, insbesondere in Form von Walzzunder und Hammerschlag, Schweißschlacken, Konverterauswürfe.

Als «übrige Eisenträger» gelten die Eisen- und Stahlabfälle, die mit anderen Stoffen vermischt sind, wie Rinnen, Auslauf- oder Spritzeisen (Gießgrubenabfälle), Hochofensauen, Kamin- und Mündungsbären, Pfannenreste oder eigene Pfannenbären (die nicht in die Kokille oder Form, sondern in den Sand ausgegossen werden).

III. ZU DEN SPALTEN

Es sind in jeder Spalte die Verbrauchsmengen anzugeben, die in den jeweiligen Erzeugungsanlagen insgesamt eingesetzt worden sind. Für Vorschmelzstahl sind in den betreffenden Spalten keine Bereinigungen vorzunehmen.

Das AOD-Verfahren, das Vakuum-Frischen, die Behandlung in der Pfanne usw. sind als Nachbehandlung im Anschluß an das Hauptschmelzverfahren (Endverfahren) anzusehen. Die Verbrauchsmengen für diese Verfahren sind dem Hauptschmelzverfahren (Endverfahren) zuzuschlagen.

ROHSTOFFVERBRAUCH IN DEN STAHLWERKEN

Fragebogen 2-54

Land:	Werk:	Vierteljahr: Jahr:
Gesellschaft:	Standort:	Werk-Kennummer der Kommission:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats einzusenden.

Alle Gewichtsangaben in t = 1 000 kg (ohne Dezimalstellen)		Zeile	Oxygen-Stahlwerke	Elektro-Stahlwerke	Andere Stahlwerke	INSGESAMT	
			Stoff-t				Fe-Gehalt
Spalte			01	02	03	04	05
A. Eisenerz und Pellets		10					
darunter: Pellets		11					
B. Manganerz (20 % Mn und mehr)		20					
C. Roheisen	Phosphorhaltig	31					
	Phosphorarm	32					
	Spiegeleisen (6 % < Mn ≦ 30 %)	33					
	Kohlenstoffreiches Ferromangan	34					
	Sonstiges (a)	35					
	Zusammen	30					
D. Sonstige Ferrolegierungen		40					
E. Schrott (b)		50					
F. Eisenschwamm		55					
G. Eisenoxide und übrige Eisenträger		60					
H. Summe aller metallischen Rohstoffe (A. bis G.)		70					
I. Vorschmelzstahl		80					
J. Stahlwerkskalk		90					
K. Andere Zuschlagstoffe		100					
L. Verbrauch von reinem Sauerstoff (1 000 Nm³)		110					
ANHANG							
Brutto-Erzeugung (c)		120					

(a) Gießereiroheisen, legiertes und Spezialroheisen.
(b) Der Verbrauch muß übereinstimmen mit den entsprechenden Angaben im Fragebogen 2-50, Zeilen 121, 122, 123, 124.
(c) Einschließlich Vorschmelzstahl und Stahl, der durch Wiederaufkohlen unmittelbar für Spezialroheisen bestimmt ist.

Ort: ....., den .....

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-55

ZUGANG UND BESTÄNDE AN AUSGEWÄHLTEN ROHSTOFFEN UND FESTEN BRENNSTOFFEN IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE

LAND:	**WERK:**	**JAHR:**
GESELLSCHAFT:	**STANDORT:**	**WERKS-KENN-Nr. DER KOMMISSION**
Der ausgefüllte Fragebogen ist in dreifacher Ausfertigung bis spätestens 28. Februar einzusenden.		

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen bezieht sich auf alle Eisen- und Stahlwerke der Gemeinschaft (einschließlich Sinteranlagen).
2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine besondere Meldung zu erstatten.
3. Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Eisenerze sind Fe-haltige Erze mit weniger als 20 % Mn-Gehalt (Trockenbasis). Als Eisenerz gilt das handelsfähige Erz, gleichgültig welche Art der Aufbereitung usw. es vor dem Versand erfahren hat.

   Manganerze sind Erze mit einem Gehalt von 20 % Mn und mehr (Trockenbasis).

2. In den Spalten 01 und 02 (Teil II) sind Sinter und Briketts einzutragen, die aus mehreren für den Hochofen geeigneten Rohstoffbestandteilen gewonnen wurden.

3. Homogene Mischungen sind Mischungen, die aus verschiedenen Rohstoffen für die Charge der Hochöfen oder Sinteranlagen in den für den metallurgischen Vorgang gewünschten Proportionen vorab in „beddings" zubereitet werden.

4. Die Bestände umfassen jeweils alle Erzeugnisse und Rohstoffe, die sich im Besitz des Werkes am Jahresende befinden und innerhalb des Werkes oder auf Plätzen außerhalb des Werkes im Inland lagern (ausgenommen Kokskohle).

5. Die Roh- und Brennstoffe im Sinne dieses Fragebogens sind im Anlieferungszustand anzugeben.

Fragebogen 2-55

ZUGANG UND BESTÄNDE AN AUSGEWÄHLTEN ROHSTOFFEN UND FESTEN BRENNSTOFFEN IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE

I. ZUGANG

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg	Zeile	Manganerz		Eisenerz und Pellets				Feste Brennstoffe					
		Menge	Durchschn. Mn-Geh. %	Insgesamt		darunter: Pellets		Koks und Steinkohlenschwelkoks	Koksgrus (unter 10 mm)	Steinkohle und Steinkohlenbriketts (b)		Braunkohle und Braunkohlenbriketts (c)	Insgesamt (21 bis 25)
				Menge	Fe-Gehalt (t)	Menge	Fe-Gehalt (t)			Minderwertige Brennstoffe	Andere (e)		
Spalte		01	02	10	11	101	111	21	22	23	24	25	20
A. Aus dem Inland													
Insgesamt	01												
darunter aus Hüttenkokereien	011												
B. Aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (a) (d)													
BR Deutschland	11												
Frankreich	12												
Italien	13												
Niederlande	14												
Belgien	15												
Luxemburg	16												
Vereinigtes Königreich	17												
Irland	18												
Dänemark	19												
Griechenland	20												
Spanien	21												
Portugal	22												
Insgesamt Gemeinschaft	30												
darunter: aus anderen Stahlwerken (a) des Landes	301												
(b) aus and. Ländern der Gemeinschaft	302												
C. Aus Drittländern (a)													
Schweden	41												
Norwegen	42												
Marokko	43												
Algerien	44												
Tunesien	45												
Mauretanien	46												
Ghana	47												
Gabun	48												
Ägypten	49												
Obervolta	50												
Republik Südafrika	51												
Brasilien	52												
Venezuela	53												
USA	54												
Kanada	55												
Peru	56												
Liberia	57												
Sierra Leone	58												
Indien	59												
Chile	60												
UdSSR	61												
Polen	62												
Australien	63												
Sonstige (> 20 000 t)	64												
	65												
	66												
	67												
	68												
Insgesamt C (41-68)	70												
D. Zugang insgesamt (01 + 30 + 70)	80												

(a) Direkt und/oder über den Handel.
(b) Einschl. Anthrazitstaub.
(c) Einschl. Braunkohlenschwelkoks, tschechische Rohbraunkohle und Brikettstaub.
(d) In den Zeilen 11 bis 22 sind keine Angaben zu wiederholen, die bereits in Zeile 01 gemacht worden sind.
(e) Ohne Kohle zur Herstellung von Hüttenkoks.

II. BESTAND

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg		Zeile	A. EISENERZ (EINSCHL. PELLETS), SINTER UND BRIKETTS									
			Sinter und Briketts		Homogene Mischungen		Eisenerz und Pellets				Gichtstaub	
							Insgesamt		darunter: Pellets			
			Menge	Fe-Gehalt (t)	Menge	Fe-Gehalt (t)	Menge	Fe-Gehalt (t)	Menge	Fe-Gehalt (t)	Menge	Fe-Gehalt (t)
Spalte			01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Bestand am Letzten des Kalenderjahres	im Werk	90										
	außerhalb des Werkes	95										

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg		Zeile	B. MANGANERZ		C. FESTE BRENNSTOFFE					
							Steinkohle u. Steinkohlenbriketts (a)			
			Menge	Durchschn. Mn-Geh. %	Koks und Steinkohlen-schwelkoks	Koksgrus (unter 10 mm)	Minderwertige Brennst.	(Andere) (c)	Braunkohle und Braunkohlen-briketts (b)	Insgesamt (13 bis 17)
Spalte			11	12	13	14	15	16	17	18
Bestand am Letzten des Kalenderjahres	im Werk	90								
	außerhalb des Werkes	95								

(a) Einschl. Anthrazitstaub.
(b) Einschl. Braunkohlenschwelkoks, tschechische Rohbraunkohle und Brikettstaub.
(c) Ohne Kohle zur Herstellung von Hüttenkoks.

....., den .....
(Ort) (Datum)

KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2—56

ZUGÄNGE AN EGKS-ERZEUGNISSEN DIREKT UND/ODER ÜBER STAHLHÄNDLER

ERLÄUTERUNGEN

1. Der Fragebogen erstreckt sich auf alle Werke der Stahlindustrie der Gemeinschaft.
2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine besondere Meldung zu erstatten.
3. Als Berichtsmonat gilt der Kalendermonat.
4. Ein gesonderter Fragebogen ist für jede der folgenden Qualitäten auszufüllen:
   — Grund- und Qualitätsstahl
   — unlegierte Edelstähle
   — Sonderbaustähle
   — rost- und hitzebeständige Stähle
   — andere legierte Edelstähle
   — alle Güten
5. Die Erzeugnisdefinition entspricht der des Fragebogens 2—71.
6. Alle körperlichen Zugänge von EGKS-Erzeugnissen (einschließlich aussortierter Erzeugnisse, sofern sie nicht zum sofortigen Einschmelzen bestimmt sind) sind anzugeben. Eingeschlossen sind
   — Bezüge für eine Lohnarbeit im EGKS-Unternehmen
   — Bezüge von EGKS-Erzeugnissen nach einer Lohnarbeit durch ein anderes Unternehmen
   — Vormaterial für andere EGKS-Erzeugnisse und/oder zum Weiterverkauf in unveränderter Form.
7. Bezüge von Erzeugnissen, die vom Hüttenwerk unmittelbar für Aktivitäten außerhalb des EGKS-Vertrages gekauft werden (Reparatur und Instandhaltung, Bau neuer Anlagen, Röhrenwerke, Schmieden, Drahtziehereien), sind nicht in diesem Fragebogen zu melden.
8. Zugänge an Material zum Wiederauswalzen, z. B. alte Schienen, sind in diesem Fragebogen nicht anzugeben.

Fragebogen 2–56

ZUGÄNGE AN EGKS-ERZEUGNISSEN DIREKT UND/ODER ÜBER STAHLHÄNDLER

Einheit: Tonnen, ohne Dezimalstellen

LAND:	WERK:	BERICHTSMONAT:	JAHR:
Gesellschaft:	Standort:	Werks-Kenn-Nr. der Kommission	

Der ausgefüllte Fragebogen ist in zwei Exemplaren bis spätestens zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzusenden.

Dieser Fragebogen ist für jede unten genannte Qualität auszufüllen. Bitte die betreffende Qualität ankreuzen.

- Grund- und Qualitätsstahl ☐
- Unlegierte Edelstähle ☐
- Sonderbaustähle ☐
- Rost- und hitzebeständige Stähle ☐
- Andere legierte Edelstähle ☐
- Alle Güten ☐

		Aus dem Inland			Aus anderen Ländern der Gemeinschaft												ZU-SAMMEN (05–15)	Dritt-länder	INS-GESAMT (16 + 17)
		von Werken des gleichen Unternehmens (fakultativ)	von anderen Werken (EGKS)	Sonstige	DDR	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal			
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Rohblöcke	011																		
Halbzeug, quadratisch und vorprofiliert	012																		
Halbzeug, flach	013																		
Warmbreitband ≥3 mm	014																		
Warmbreitband <3 mm	015																		
Schwere und leichte Gleisoberbauerzeugnisse	021																		
Spundwanderzeugnisse	022																		
Breitflanschträger	023																		
Sonst. Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Grubenausbau	024																		
Walzdraht in Ringen	025																		
Betonstahl (einschl. Streckdraht)	026																		
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	027																		
Breitflachstahl	028																		
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, <600 mm)	029																		
Bandblech, warmgewalzt ≥3 mm	030																		
Bandblech, warmgewalzt <3 mm	031																		
Quartoblech	032																		
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen)	033																		
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, Weißband, T.F.S.	041																		
Feinstblech und Feinstband	042																		
Verzinkte Bleche, verbleite und sonstige überzogene Bleche	043																		
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt Elektroband, warmgewalzt	044																		
INSGESAMT	100																		

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-58

VERBRAUCH VON BRENNSTOFFEN UND BILANZ DER ELEKTRISCHEN ENERGIE IN DER EISENSCHAFFENDEN INDUSTRIE (ohne Hüttenkokereien)

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen bezieht sich auf alle Werke der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, die zur Gemeinschaft gehören, einschließlich reiner Walzwerke, und auf die gemeinsamen Stromerzeugungsanlagen mehrerer Werke oder Gesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie (mit Ausnahme der Stromerzeugungsanlagen, die gleichzeitig sowohl der Eisen- und Stahlindustrie als auch anderen Industrien, z. B. dem Kohlenbergbau, angeschlossen sind). Die Stromerzeugungsanlagen sind im vorliegenden Fragebogen genau wie die Werke der Eisen- und Stahlindustrie zu behandeln.

2. Unternehmen mit mehreren Werken an verschiedenen Standorten haben für jedes ihrer Werke eine besondere Meldung zu erstatten.

3. **Gemeinsame Stromerzeugungsanlagen**

   Die gemeinsamen Stromerzeugungsanlagen mehrerer Werke oder Gesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie sind in die Erhebung unmittelbar einzubeziehen.

   NB: Die Werke, die an diesen Anlagen beteiligt sind, dürfen, um Doppelzählungen zu vermeiden, in ihrem eigenen Fragebogen den auf sie entfallenden Produktionsanteil nicht anführen. Dagegen müssen die Werke der Eisen- und Stahlindustrie im Abschnitt „Verfügbarkeit", Zeile 6, ihre Strombezüge aus den gemeinsamen Stromerzeugungsanlagen zusammen mit ihren Bezügen von außerhalb angeben.

4. **Gemischte Strom- und Dampferzeugungsanlagen**

   Diese gemischten Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie sind nur teilweise als Stromerzeugungsanlagen zu betrachten. In Spalte 04 ist daher nur der Verbrauch von den Brennstoffen anzugeben, die für die Erzeugung elektrischer Energie benötigt wurden, d. h. die Mengen, die für Heizzwecke verwendet wurden, sind auszuschließen.

II. ZU DEN SPALTEN

Spalte 01 (Insgesamt):

Es ist der Verbrauch an Brennstoffen und Energie in den Betrieben, die zum Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehören, anzugeben; einschließlich dazugehörige Hilfs- und Nebenbetriebe, jedoch OHNE HÜTTENKOKEREIEN (Hochofen, Sinteranlagen, Stahlwerke einschließlich örtlich verbundene Stahlformgießerei, Walzwerke u.a.). Es ist der Gesamtverbrauch der Hilfs- und Nebenbetriebe (zum Beispiel Stromerzeugungsanlagen und gemeinsame Stromerzeugungsanlagen) anzugeben, auch wenn diese nicht ausschließlich für die eisenschaffende Industrie im engeren Sinne arbeiten.
Nicht einzubeziehen sind verbundene Anlagen, die Erzeugnisse herstellen, welche nicht unter den EGKS-Vertrag fallen.

Spalte 04 (Stromerzeugungsanlagen):

Es ist der Gesamtverbrauch an Brennstoffen und Energie für die Stromerzeugung der Werke oder der gemeinsamen Stromerzeugungsanlagen der Eisen- und Stahlindustrie anzugeben.

Fragebogen 2-I

I. VERBRAUCH VON BRENNSTOFFEN UND ENERGIE IN DER EISENSCHAFFENDEN INDUSTRIE (ohne Hüttenkokereien)

Land:	Werk:	Jahr:
Gesellschaft:	Standort:	
	Werks-Kenn-Nr. der Kommission:	

Der ausgefüllte Fragebogen ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 25. Januar eines jeden Jahres für das vorhergehende Jahr einzusenden.

Einheit	Brennstoffe und Energiearten	Zeile	Verbrauch				
			Insgesamt (g)	darunter: Hochöfen und Elektroroheisenöfen (h)	Sinter und Vorbereitungsanlagen	Stromerzeugungsanlagen (i)	Stahlwerke
	Spalten		01	02	03	04	05
In t = 1 000 kg	**I. Feste Brennstoffe** (a):						
	Koks insgesamt (einschl. Steinkohlenschwelkoks)	11					
	Koksgrus (unter 10 mm)	12					
	Steinkohlen und Steinkohlenbriketts (b)	13					
	darunter: minderwertige Produkte (Staub, Mittelgut, Schlamm)	131				(k)	
	Braunkohlen und Braunkohlenbriketts (c)	14					
	Zusammen (Zeilen 11 bis 14)	10					
	II. Flüssige Brennstoffe:	20					
GJ (s. Note e)	**III. Gas** (d):						
	Hochofengas	31					
	Koksofengas	32					
	Naturgas	33					
	Sonstiges Gas (Ferngas, usw. ....)	34					
	Zusammen (Zeilen 31 bis 36)	30					

ANHANG			Insgesamt	davon: An das Verteilernetz	An die verbundene Eisenhüttenkokerei	An andere Werke der Eisen- und Stahlindustrie
GJ (e)	Abgaben an Gichtgas (f)	410				
GJ (e)	Bezüge des Hochofengases	420				
GJ (e)	Bezüge des Koksofengases	430				

(a) Im Anlieferungszustand

(b) Einschließlich Anthrazitstaub.

(c) Einschließlich Braunkohlenschwelkoks und Brikettstaub.

(d) Als Verbrauch ist der Netto-Verbrauch ohne Verluste und ohne abgefackelte Gase anzugeben.

(e) In Giga Joule $\left(1 \text{ Giga Joule} = 10^9 \text{ Joule} = \frac{1 \text{ Gigakalorie}}{4{,}186}\right)$ berechnet auf der Basis des oberen Heizwertes bei 0° und 760mm/Hg.

(f) Unmittelbar an sonstige örtlich verbundene Betriebe (ohne örtlich verbundene Stahlformgießerei) an das Verteilernetz, an andere Werke und die Hüttenkokerei.

(g) Hier ist nicht nur die Summe der Spalten 02 bis 05 einzutragen, sondern auch der Verbrauch in den anderen Betrieben, die zum Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehören (einschl. örtlich verbundener Stahlgießereien, ab OHNE HÜTTENKOKEREIEN), sowie der Verbrauch für die „Wärmelieferungen" der gemischten Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Dampf – vgl. Erläuterung 1 - 4.

(h) In dieser Spalte ist nur der Verbrauch an Brennstoffen anzugeben, die direkt in die Anlagen eingesetzt oder anstelle von Koks eingespritzt werden. Dagegen ist der Verbrauch in den Winderhitzern, den Gebläsen und sonstigen Hochofenhilfsanlagen Spalte 01 auszuweisen.

(i) Sie Erläuterungen.

(k) Mit einem mittleren Heizwert von ..... kJ/kg $\left(1 \text{ Kilo Joule} = \frac{1 \text{ Kilokalorie}}{4{,}186}\right)$.

II. BILANZ DER ELEKTRISCHEN ENERGIE (a)

Brennstoffe und Energiearten		Zeile	M kwh
A. Verfügbarkeit:			
1. Brutto-Erzeugung		50	
2. Bezüge von außerhalb (b)		60	
3. Gesamtverfügbarkeit (50 + 60)		70	
B. Verwendung:			
1. Verbrauch in Anlagen, die dem Vertrag unterliegen.	a) Stromerzeugungsanlagen	81	
	b) Hochöfen	82	
	c) Sinter und Vorbereitungsanlagen	83	
	d) Walzwerke	84	
	e) Elektro-Stahlwerke	85	
	f) Andere Stahlwerke	86	
	g) Andere Anlagen des Vertrages	87	
	Zusammen (81 bis 87)	80	
2. Lieferungen nach außerhalb (b)		90	
3. Verluste		100	
4. Verwendung insgesamt (80 + 90 + 100) (c)		110	

(a) Siehe Erläuterungen.

(b) Bezüge von außerhalb umfassen Bezüge aus dem öffentlichen Netz aus anderen Ländern von anderen Eisen- und Stahlwerken (einschl. gemeinsamer Stromerzeugungsanlagen Hüttenkokereien von örtlich verbundenen, nicht dem Vertrag unterliegenden Betriebsabteilungen usw).

(c) Die Summe der Zeile 110 muß mit derjenigen der Zeile 70 übereinstimmen.

**KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

FRAGEBOGEN 2-71

STAHL

LIEFERUNGEN IN DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT SOWIE GESAMTLIEFERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen bezieht sich auf alle eisen- und stahlerzeugenden Werke der Gemeinschaft.

2. Als Berichtsmonat gilt die Zeit vom Ersten bis zum Letzten des Kalendermonats.

3. Die Lieferungen umfassen alle angeführten EGKS-Erzeugnisse einschließlich der aussortierten Erzeugnisse (z. B. zweite und dritte Wahl, Stückbleche und Enden), soweit sie nicht zum sofortigen Einschmelzen bestimmt sind. Für die Erfassung und Eingliederung der einzelnen Erzeugnisse ist stets der Zustand maßgebend, in dem das Erzeugnis das Werk oder ein Lager des Werks verläßt.

4. Als Lieferungen gelten auch EGKS-Stahlerzeugnisse, die zur Verpackung der Erzeugnisse für den Versand verwendet werden.

Normale Anschreibung der Geschäfte

5. Die Meldungen müssen im Zähiteil (Zeilen 31 bis 153) nach zwei allgemeinen Grundsätzen zusammengestellt werden:

   a. Bei den für einen bestimmten Monat zu berücksichtigenden Vorgängen handelt es sich um die Lieferungen, die vom meldenden Werk an einen Kunden für Aktivitäten außerhalb des EGKS-Vertrages (Verbraucher und Händler in der Gemeinschaft und Kunden in Drittländern) entweder direkt oder von einem inländischen Depot oder indirekt (vergleiche hierzu 5b) ausgeführt werden. Bewegungen zwischen Werk und inländischen Depots werden nicht gemeldet.

   b. Die Meldungen richten sich nach den kaufmännischen Grundsätzen, d. h., das Werk, bei dem die Bestellung eingeht und das die Lieferung an den Kunden in Rechnung stellt, muß diese Lieferung melden, auch wenn diese Erzeugnisse auf seine Rechnung von einem anderen Werk oder einem Lohnbearbeiter (Unterlieferanten) versandt werden. Das meldende Werk registriert die Mengen in den Spalten der tatsächlichen Empfangsregion.

Sonderfälle bei der Anschreibung der Geschäfte

6. Eigenbedarf der Werke und Lieferungen an angeschlossene, nicht zur Stahlindustrie (im Sinne des EGKS-Vertrags) gehörende Betriebe.

   Die im Zähiteil gemeldeten Lieferungen schließen den Eigenbedarf der Werke (Reparatur und Neubauten) ein und auch Lieferungen an angeschlossene Betriebe wie z. B. Röhrenwerke, Schmieden, Rollendes Eisenbahnmaterial.

   Diese Meldungen schließen Lieferungen aus

   — eigener Produktion
   — zugekauftem Material (soweit nicht sichergestellt ist, daß der Lieferant dieses Material als Marktmenge in seinem Zähiteil gemeldet hat) ein.

7. **Verkäufe an andere EGKS-Unternehmen der EG**

   a. Lieferungen an andere EGKS-Betriebe derselben Dachgesellschaft sind nicht zu melden, sofern beide Betriebe im gleichen Land ansässig sind.

   b. Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband

      Diese Erzeugnisse sind zu melden in:

      — Zeilen 11, 12, 13 sofern genau bekannt ist, daß sie zum Auswalzen, Weiterverkauf oder zur Umwandlung in andere EGKS-Erzeugnisse (Querzerteilen, Spalten und Beschichten) bestimmt sind.
      — Zeilen 31-39 sofern sie für den Eigenbedarf des empfangenden Werkes oder zur Umwandlung in Erzeugnisse außerhalb des EKGS- Vertrages geliefert werden; es sei denn, es ist sichergestellt, daß der Empfänger des Materials die Mengen in seinem Zähiteil als Markt meldet.
      Ebenso ist das Material in diesen Zeilen anzuschreiben, wenn keine Angaben über die Verwendung des Materials vorliegen.

   c. Fertig- und Enderzeugnisse

      Diese Erzeugnisse sind zu melden

      — im Zähiteil Zeilen 101-153, wenn sie zum Eigenbedarf des empfangenden EGKS-Betriebes oder zur Umwandlung zu Erzeugnissen außerhalb des EGKS-Vertrages geliefert werden oder wenn keine Angaben über die Verwendung des Materials vorliegen.
      — nur in Anhang III wenn sie an ein EGKS-Unternehmen in einem anderen Land zum Weiterverkauf oder zur Umwandlung in andere Erzeugnisse des EGKS-Vertrages geliefert werden. In diesem Fall hat das empfangende Werk die Lieferungen in den Markt zu melden.

8. **Lieferungen im Auftrag von und für Rechnung eines anderen Unternehmens**

   a. Auftraggeber ist ein EGKS-Unternehmen. Das EGKS-Unternehmen, das die Lieferung des Erzeugnisses an Kunden außerhalb des EGKS-Vertrages in Rechnung stellt, meldet die Lieferung im Zähiteil und als Davonzahl in Anhang I, wenn das versendende Werk in einem anderen Land liegt.
      Das versendende Werk meldet die Lieferung nur wenn der Auftraggeber ein EGKS-Hüttenwerk in einem anderen Land ist. Diese Lieferung ist nicht im Zähiteil zu melden, sondern nur in Anhang II.

   b. Auftraggeber ist kein EGKS-Unternehmen
      Lieferungen im Auftrag von und für Rechnung eines Unternehmens außerhalb des EGKS-Vertrages sind von dem versendenden Unternehmen im Zähiteil zu melden. (Da der echte Auftraggeber nicht zur EGKS-Absatzstatistik meldet).

9. **Lieferungen zur Lohnarbeit oder an Unterlieferanten**

   Anlieferungen zur Lohnarbeit sind nur in Anhang III zu melden, und nur wenn der Lohnarbeiter in einem anderen Land ansässig ist.

10. **Lieferungen nach Lohnarbeit oder von Unterlieferanten**

    a. Auftraggeber ist ein EGKS-Unternehmen im gleichen Land:
       Diese Lieferungen sind hier nicht zu melden.

    b. Auftraggeber ist ein EGKS-Unternehmen in einem anderen Land:

       - Ablieferungen nach Lohnarbeit werden vom Lohnarbeiter:

         — in Anhang III gemeldet, wenn die Erzeugnisse in die Verfügbarkeit des Auftraggebers oder eines anderen Hüttenwerkes übergehen,
         — in Anhang II gemeldet, wenn die Erzeugnisse an andere Empfänger geliefert werden.

       - Lieferungen in den Markt nach Lohnarbeit werden vom Auftraggeber in seinem Zähiteil gemeldet, unabhängig davon, wer die Lieferungen durchführt. Wird der Versand aus einem anderen Land vorgenommen, wird diese Angabe zusätzlich auch in Anhang I aufgeführt.

    c. Auftraggeber ist kein EGKS-Unternehmen.

       Der Lohnarbeiter meldet die Ablieferung in seinem Zähiteil, und zwar unabhängig davon, wer der Empfänger ist, da der Auftraggeber (Händler oder Verbraucher in der EG oder Kunde in Drittländern) nicht an das SAEG meldet.

LIEFERUNGEN IN DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT SOWIE GESAMTLIEFERUNGEN

Fragebogen 2-71

Land: | Monat: | Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats „Eingeschrieben" in zwei Exemplaren einzusenden.

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg ERZEUGNISSE / Spalte	Zeile	BR Deutschland 01	Frankreich 02	Italien 03	Niederlande 04	Belgien 05	Luxemburg 06	Vereinigtes Königreich 07	Irland 08	Dänemark 09	Griechenland 10	Spanien 11	Portugal 12	Gemeinschaft insgesamt (01-12) 20	Drittländer 30	Insgesamt (20 + 30 + 41) 40	Darunter: innerdeutscher Handel 41
I. MASSENSTÄHLE																	
A. Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband Blöcke zum Weiterauswalzen zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	011																
Halbzeug zum Weiterauswalzen zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	012																
Warmbreitband zum Weiterauswalzen (a) zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	013																
Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband zum Weiterauswalzen insgesamt (Z. 011 bis 013)	010																
Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und Export in dritte Länder																	
a) 4,76 mm oder mehr	031																
b) 3 mm bis 4,75 mm	032																
c) unter 3 mm	033																
Blöcke für Röhren	035																
Sonstige Blöcke (zum Schmieden, sonstige Zwecke, Export in dritte Länder)	037																
Halbzeug zum Schmieden, für sonstige Zwecke, Export in dritte Länder usw.																	
a) mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (ausgenommen Mehrkantstahl für Röhren)	038																
b) Röhrenrund- und -mehrkantstahl	039																
Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und Export in dritte Länder insgesamt (Z. 031 bis 039)	030																
B. Walzstahlfertigerzeugnisse Schwere Gleisoberbauerzeugnisse	101																
Leichte Gleisoberbauerzeugnisse	102																
Spundwanderzeugnisse	103																
Breitflanschträger (HE)	104																
Sonst. Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	105																
Darunter: Träger mit parallelen Flanschen (IPE)	1051																
Grubenausbauprofile	1052																
Walzdraht in Ringen	106																
Darunter: Bewehrungsstahl in Ringen	1061																
Betonstahl (einschl. Streckdraht (b))	107																
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108																
Breitflachstahl	109																
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110																
Bandbleche, warm: 4,76 mm oder mehr	111																
Bandbleche, warm: 3 mm bis 4,75 mm	112																
Bandbleche, warm: unter 3 mm	113																
Quartobleche: 4,76 mm oder mehr	114																
Quartobleche: 3 mm bis 4,75 mm	115																
Quartobleche: unter 3 mm	116																
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen): 3 mm oder mehr	117																
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen): unter 3 mm	118																
Walzstahlfertigerzeugnisse insgesamt (Z. 101 bis 118)	100																
C. Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse Kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	141																
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, Weißband, TFS	142																
Feinstblech und Feinstband	143																
Verzinkte Bleche, verbleite und sonstige überzogene Bleche	144																
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt, und Elektroband, warmgewalzt	145																
davon: 1) nicht kornorientiert a) Verlust bon 2,0 W/kg oder mehr	151																
b) Verlust von weniger als 2,0 W/kg	152																
2) kornorientiert	153																
Weiterverarbeitete Erzeugnisse zusammen (141 bis 145)	140																
Massenstähle insgesamt (010 + 030 + 100 + 140)	160																
II. EDELSTÄHLE, legiert und unlegiert	170																
III. STAHL INSGESAMT (160 + 170)	180																

(a) Oder zu anderer Weiterverarbeitung.
(b) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.

ANHANG III

ANHANG I

Darunter:
Direktlieferungen von Werken in anderen Ländern im Auftrag und auf Rechnung des meldenden Werken, einschl. aus Lohnarbeiten.

Erzeugnis Zeilen-Nr.	aus Versandland Spalten-Nr.	nach Empfangsland Spalten-Nr.	Tonnen

ANHANG II

Zusätzlich
Im Auftrag und für Rechnung für Hüttenwerke in anderen Ländern der Gemeinschaft verschickt, einschl. nach Lohnarbeiten.

Erzeugnis Zeilen-Nr.	für auftraggebendes Land Spalten-Nr.	nach Empfangsland Spalten-Nr.	Tonnen

Zusätzlich
— Anlieferungen für Lohnarbeit in anderen Ländern
— Ablieferungen nach Lohnarbeit an EGKS-Unternehmen in anderen Ländern
— Verkäufe von Fertig- und Enderzeugnissen an EGKS-Unternehmen in anderen Ländern zum Weiterverkauf oder zur Umwandlung in andere Erzeugnisse des EGKS-Vertrages

Erzeugnis Zeilen-Nr.	nach Empfangsland Spalten-Nr.	Tonnen

..... (Ort), den ..... (Datum)

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. **Halbzeug**

   — Alle Erzeugnisse, die unmittelbar in Stranggußanlagen hergestellt werden.
   — Alle Erzeugnisse, die durch Walzen von Blöcken hergestellt werden, wie Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, Rund- und Mehrkantstahl für nahtlose Rohre, vorprofiliertes Halbzeug (allgemein bestimmt zur Verarbeitung zu EGKS-Walzstahlfertigerzeugnissen, zu Schmiedestücken oder zu nahtlosen Röhren).

   NB: Das gewalzte Habzeug mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt sowie das vorprofilierte Halbzeug müssen den in Euronorm 79-82 Abschnitt 4 (ausgenommen geschmiedetes Halbzeug) angegebenen Kriterien entsprechen. Auf der Grundlage der Unterschiede und der für die betreffende Zweckbestimmung typischen Spezifierung sind alle Röhrenrund- und -mehrkantstähle (in den entsprechenden Rubriken) als Halbzeug auszuweisen, selbst wenn ihr Bearbeitungsgrad denjenigen des oben angeführten Halbzeugs übersteigt.

2. **Warmbreitband:** warmgewalzte Flacherzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr, die unmittelbar von der Fertigwalze oder den nachgeschalteten Durchlaufbeiz- oder Ofenanlagen aus mit regelmäßig geordneten Kanten zu einer Rolle aufgewickelt werden, so daß die Seitenflächen der Rolle ungefähr eine Ebene oder ein regelmäßiges Muster bilden.

3. **Walzdraht:** Fertigerzeugnis, das in warmem Zustand in Ringen regellos aufgehaspelt wird. Der Querschnitt kann rund, oval, quadratisch, rechteckig, sechseckig, achteckig, halbrund oder anders geformt sein, die Oberfläche ist üblicherweise glatt. (1)

4. **Betonstahl:** Rund- und Vierkantstäbe von 5 mm oder mehr mit glatter, gezackter oder gerippter Oberfläche für die Betonbewehrung. Diese Stäbe können eine Kaltverformung, z. B. durch Recken oder Verdrillen um die Längsachse, erfahren haben.

5. **Anderer Stabstahl:** es ist ein warmgewalztes Fertigerzeugnis, das zu keiner der in diesem Abschnitt genannten Erzeugnisgruppen und zu keinem der folgenden Erzeugnisse gehört:
   Gleisoberbauerzeugnisse, Spundwanderzeugnisse, Breitflanschträger, Formstahl.

6. **Breitflachstahl** ist ein Erzeugnis, das auf allen vier Flächen (oder in geschlossenen Kalibern) warmgewalzt worden ist. Es wird immer in ebenen Tafeln geliefert. Seine Breite beträgt über 150 bis 1.250 mm, seine Dicke 4 mm oder mehr.

7. **Bandstahl, warmgewalzt,** ist ein Walzwerkerzeugnis in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Rändern mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von unter 600 mm und einer Stärke von nicht mehr als 1/10 der Breite. Es kann auch durch Spalten eines Warmbreitbandes hergestellt werden.

8. **Warmgewalzte Bleche** sind Walzwerkerzeugnisse, die bei quadratischer oder rechteckiger Form mehr als 600 mm breit sind. Bandbleche sind warmgewalzte Erzeugnisse, die durch Querzerteilen von Warmbreitband hergestellt werden. Quartobleche sind warmgewalzte Erzeugnisse, die auf Quarto- oder anderen als Warmbreitbandstraßen gewalzt werden.

9. **Kaltgewalzte Bleche** in Rollen und Tafeln sind Walzwerkserzeugnisse, die bei quadratischer oder rechteckiger Form mehr als 500 mm breit sind.

10. **Weißblech und sonstige verzinnte Bleche sowie Weißband:** Bandstahl und Weißblech in allen Abmessungen, warm- oder kaltgewalzt, mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

11. **TFS-Bleche:** Blech und Band mit einer Dicke von im allgemeinen unter 0,50 mm, das auf elektrolytischem Wege mit Chrom und/oder Chromoxyd überzogen wurde. Die Gesamtschichtdicke des Überzuges beträgt im allgemeinen 0.05 µm oder weniger.

12. **Feinstblech und Feinstband:** Bleche bzw. Bänder aus weichen unlegierten Stählen mit einer Dicke von unter 0,50 mm, die in Blechen oder Rollen geliefert werden, wobei die Oberfläche sich zum Verzinnen, Lackieren oder zum Aufdruck eignen muß und nicht geölt sein darf.

13. **Verzinkte Bleche:** warm- oder kaltgewalzte weiterverarbeitete Erzeugnisse in Form von Blechen oder Bändern, flach oder gewellt, feuerverzinkt oder elektrolytisch verzinkt, mit einseitiger oder zweitseitiger Zinkauflage.

14. **Elektrobleche** sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je kg von:
   2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von nicht mehr als 0,2 mm;
   3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm;
   6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von 0,6 mm, jedoch nicht mehr als 1,5 mm;
   ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla. Der in den Zeilen 151 und 152 erwähnte Ummagnetisierungsverlust bezieht sich auf ein Blech von 0,5 mm Stärke.

15. **Edelstähle:** die Stähle, wie sie im Fragebogen 2-16 definiert sind.

III. BEMERKUNGEN ZU DEN ZEILEN UND SPALTEN

1. **Zeile 013**
   Es handelt sich um warmgewalztes Breitband, das zu einem anderen Vertragserzeugnis weiterverarbeitet werden soll, sei es durch echtes Weiterauswalzen, sei es durch ein anderes Verfahren wie Schneiden zu warmgewalzten Blechen, Schlitzen zu warmgewalztem Bandstahl oder z. B. durch Galvanisieren (= weiterverarbeitetes Erzeugnis).

2. **Zeilen 031, 032, 033**
   Einschließlich Lieferungen von Warmbreitband an Industrien außerhalb der EGKS-Eisen- und Stahlindustrie sowie an Händler (Warmbreitband gilt als Fertigerzeugnis, wenn es zum unmittelbaren Verbrauch oder zum Export in Drittländer bestimmt ist).

3. **Zeilen 107 und 108**
   Einschließlich der zum Öffnen der Eingußlöcher benutzten Entschlackungsstäbe.

4. **Zeile 170**
   Die Angaben dieser Zeile müssen übereinstimmen mit den Angaben der Zeile 30 des Fragebogens 2-74.

---

(1) Nach dieser Begriffsbestimmung ist der gerichtete und abgelängte Walzdraht als Stabstahl gleicher Form und Abmessung zu betrachten, vorausgesetzt, daß die gültigen Maßabweichungen beachtet werden.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EGKS
STATISTISCHES AMT
Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-72
I. Teil

STAHL
LIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Siehe Fragebogen 2-71.

II. Gruppierung der Drittländer

Spalte 100:

Europa:
Summe der Spalten 110 und 130.

Spalte 110:

Westeuropa:
Umfaßt außer den in den Spalten 111 bis 117 aufgeführten Ländern folgende Länder:

Island	Gibraltar
Andorra	Vatikanstadt
Malta	
Färöer	

Spalte 130:

Osteuropa:
Umfaßt folgende Länder:

Bulgarien	Ungarn
Polen	Rumänien
Tschechoslowakei	UdSSR
Albanien	DDR

Spalte 210:

USA und Besitzungen:
Umfaßt das Gebiet des Bundesstaates mit den Außenbesitzungen
(Puerto Rico, Panamakanalzone, Amerikanisch-Ozeanien, Amerikanische Jungferninseln)

Spalte 230:

Mittelamerika:
Umfaßt folgende Länder:

Costa Rica	Kuba	Guadeloupe
Guatemala	Haiti	Martinique
Honduras	Mexiko	Kaimaninseln
Nicaragua	Panama (ohne Kanalzone)	Jamaika
Dominikanische Republik	El Salvador	Barbados
Belize	Bahamas	Westindien
Bermuda	Turks- und Caicosinseln	Trinidad und Tobago
		Grenada
		Niederländische Antillen

Spalte 240:

Südamerika:
Umfaßt folgende Länder:

Argentinien	Brasilien
Bolivien	Chile
Kolumbien	Ecuador
Paraguay	Uruguay
Venezuela	Peru
Falklandinseln	Guayana
	Französisch-Guayana
	Surinam

Spalte 330:

Umfaßt folgende Länder:

Zypern	Israel	Katar
Libanon	Jordanien	Vereinigte Arabische Emirate
Syrien	Saudi-Arabien	Oman
Irak	Kuwait	Nord- und Südjemen
Iran	Bahrain	

LIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

Fragebogen 2-72
I. Teil

Land:	Monat:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats „Eingeschrieben" in zwei Exemplaren einzusenden

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg Erzeugnisse	Zeile	EUROPA										
		Insgesamt	davon:									
			Westeuropa								Osteuropa	
		(110 + 130)	Insgesamt	Schweden	Finnland	Norwegen	Schweiz	Österreich	Türkei	Jugo-slawien	Insgesamt	darunter: UdSSR
Spalte		100	110	111	112	113	114	115	116	117	130	131
I. MASSENSTÄHLE												
A. Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband Blöcke und Halbzeug (a)	010											
Warmbreitband	020											
B. Walzstahlfertigerzeugnisse Schwere Gleisoberbauerzeugnisse	101											
Leichte Gleisoberbauerzeugnisse	102											
Spundwanderzeugnisse	103											
Breitflanschträger	104											
Sonst. Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	105											
Walzdraht in Ringen	106											
Betonstahl (einschl. Streckdraht (b)	107											
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108											
Breitflachstahl	109											
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110											
Bandbleche, warm — 4,76 mm oder mehr	111											
Bandbleche, warm — 3 mm bis 4,75 mm	112											
Bandbleche, warm — unter 3 mm	113											
Quartobleche — 4,76 mm oder mehr	114											
Quartobleche — 3 mm bis 4,75 mm	115											
Quartobleche — unter 3 mm	116											
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — 3 mm oder mehr	117											
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — unter 3 mm	118											
Walzstahlfertigerzeugnisse insgesamt (Zeilen 101 bis 118)	100											
C. Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse Kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	141											
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, Weißband, TFS	142											
Feinstblech und Feinstband	143											
Verzinkte Bleche, verbleite u. sonst. überzogene Bleche	144											
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt, und Elektroband, warmgewalzt	145											
davon: 1. nicht kornorientiert — a) Verlust von 2,0 W/kg oder mehr	151											
davon: 1. nicht kornorientiert — b) Verlust von weniger als 2,0 W/kg	152											
2. kornorientiert	153											
Weiterverarbeitete Erzeugnisse zus. (Zeile 141—145)	140											
Massenstähle insgesamt (010 + 020 + 100 + 140)	160											
II. EDELSTÄHLE INSGESAMT	170											
III. STAHL INSGESAMT (160 + 170)	180											

(a) Einschließlich Röhrenrund- und -mehrkantstahl.
(b) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.

..... den .....
(Ort) (Datum)

**KOMMISSION DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

**Fragebogen 2-72
II. Teil**

STAHL
LIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

LIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

Fragebogen 2-72
II. Teil

Land:	Monat:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats „Eingeschrieben" in zwei Exemplaren einzusenden

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg Erzeugnisse	Zeile	AMERIKA					ASIEN				AFRIKA	AUSTRALIEN UND OZEANIEN	Insgesamt
		Insgesamt (210 + 220 + 230 + 240)	davon:				Insgesamt	darunter					
			Nord		Mittel-amerika	Süd-Amerika		China	Indien	Naher und Mittlerer Osten			
			USA und Besitzungen	Kanada und Neufundland									
Spalte		200	210	220	230	240	300	310	320	330	400	500	600
I. MASSENSTÄHLE													
A. Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband Blöcke und Halbzeug (a)	010												
Warmbreitband	020												
B. Walzstahlfertigerzeugnisse Schwere Gleisoberbauerzeugnisse	101												
Leichte Gleisoberbauerzeugnisse	102												
Spundwanderzeugnisse	103												
Breitflanschträger	104												
Sonst. Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	105												
Walzdraht in Ringen	106												
Betonstahl (einschl. Streckdraht (b)	107												
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108												
Breitflachstahl	109												
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110												
Bandbleche, warm — 4,76 mm oder mehr	111												
Bandbleche, warm — 3 mm bis 4,75 mm	112												
Bandbleche, warm — unter 3 mm	113												
Quartobleche — 4,76 mm oder mehr	114												
Quartobleche — 3 mm bis 4,75 mm	115												
Quartobleche — unter 3 mm	116												
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — 3 mm oder mehr	117												
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — unter 3 mm	118												
Walzstahlfertigerzeugnisse insgesamt (Zeilen 101 bis 118)	100												
C. Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse Kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	141												
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, Weißband, TFS	142												
Feinstblech und Feinstband	143												
Verzinkte Bleche, verbleite u. sonst. überzogene Bleche	144												
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt, und Elektroband, warmgewalzt	145												
davon: 1. nicht kornorientiert — a) Verlust von 2,0 W/kg oder mehr	151												
davon: 1. nicht kornorientiert — b) Verlust von weniger als 2,0 W/kg	152												
davon: 2. kornorientiert	153												
Weiterverarbeitete Erzeugnisse zus. (Zeile 141—145)	140												
Massenstähle insgesamt (010 + 020 + 100 + 140)	160												
II. EDELSTÄHLE INSGESAMT	170												
III. STAHL INSGESAMT (160 + 170)	180												

(a) Einschließlich Röhrenrund- und -mehrkantstahl.
(b) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.

....., den .....
(Ort) (Datum)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-73

1. Teil

STAHL

LIEFERUNGEN IN DAS INLAND NACH ABNEHMERGRUPPEN

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen erfaßt alle Lieferungen an Erzeugnissen der Stahl- und Walzwerke (in der Abgrenzung des Vertrages) nach Abnehmergruppen in dem Zustand, in dem sie das Werk verlassen. Die Lieferungen schließen daher auch die Angaben für den Eigenbedarf der Hüttenwerke und für verbundene Betriebe ein, deren Erzeugnisse nicht unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen. Zur Vermeidung von Doppelzählungen sind jedoch die Lieferungen an andere Werke der eisenschaffenden Industrie in der Abgrenzung des Vertrages nicht anzugeben, wenn diese Mengen zu anderen unter den Vertrag fallenden Erzeugnissen weiterverarbeitet werden.

2. Als Berichtszeitraum gilt das Kalenderjahr.

3. Die Lieferungen umfassen alle angeführten Erzeugnisse einschließlich II. Wahl sowie Stückbleche und Enden, soweit sie nicht zum Einschmelzen bestimmt sind. Für die Erfassung und Eingliederung der einzelnen Erzeugnisse ist stets der Zustand maßgebend, in dem das Erzeugnis das Werk verläßt.

4. Lieferungen aus (und für) Lohnwalzung (siehe im einzelnen Fragebogen 2-71).

5. Lieferungen an Außenläger des Werkes im Inland sind erst in die Lieferstatistik einzubeziehen, wenn sie vom Außenlager an den Kunden ausgeliefert worden sind. Sie werden im Zeitpunkt ihrer rechnungsmäßigen Bekanntgabe an das Werk sowohl als Auftrag als auch als Lieferung erfaßt.

6. Methoden und Grundsätze, die bei der Gruppierung der Abnehmer nach Industriezweigen sowie bei Erfassung der Lieferung zu beachten sind.

1. GRUNDSATZ:

Maßgebend ist die Tätigkeit des ersten Empfängers, d.h. desjenigen, der den Stahl in den Formen empfängt, in denen er von der Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verkauft wird.

2. GRUNDSATZ:

Falls es sich bei dem ersten Empfänger bzw. Verarbeiter um eine Gesellschaft mit mehreren Werken handelt, so ist jedes Werk gesondert zu betrachten und seine Tätigkeit zu ermitteln.

3. GRUNDSATZ:

Bei den Werken mit mehreren Fertigungszweigen soll möglichst die betreffende Abteilung zugrunde gelegt werden, die den Auftrag erteilt hat, und im Einvernehmen mit dem Abnehmer ein für allemal die Tätigkeit der verschiedenen Produktionsabteilungen des betreffenden Werkes festgelegt werden.

4. GRUNDSATZ:

Falls ein Abnehmer mehrere unterschiedliche Tätigkeiten ausübt, von denen nur in einer Stahl verarbeitet wird, muß diese besonders abgegrenzt werden, um den Abnehmer eingruppieren zu können, selbst wenn sie mit einem für den Warenempfänger wichtigeren Tätigkeitsbereich integriert oder in anderer Art verbunden ist, der jedoch nicht unmittelbar zur ersten Stahlverarbeitung gehört. (Bei Unternehmen mit mehreren Tätigkeiten, von denen nur eine gewisse Anzahl Stahl verarbeiten, kann sich daraus ergeben, daß ein Abnehmer und die Lieferungen, die er erhält, in eine andere Gruppierung einzuordnen sind, als der Firmenbezeichung entsprechen würde.)

5. GRUNDSATZ:

Zur Vermeidung von Irrtümern darf auf keinen Fall die Abnehmergruppe auf Grund der angelieferten Stahlsorte von vornherein bestimmt werden. (Die Stahlsorte kann jedoch als Orientierungshilfe zugrunde gelegt werden, wenn alle anderen Klassifizierungsmöglichkeiten erschöpft sind.)

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ERZEUGNISSE

Vergleiche hierzu die Erläuterungen zum Fragebogen 2-71 „Lieferungen in die Länder der Gemeinschaft".

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ABNEHMERGRUPPEN

Die nachstehende Abgrenzung der in den Spalten eingesetzten Industriegruppen erfolgte in Anlehnung an die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) sowie der internationalen Klassifizierung der UNO. Im Anhang zu diesen Erläuterungen werden die Zeilen des Fragebogens den entsprechenden Klassen und Gruppen der NACE und der UNO gegenübergestellt.

Spalte 12: SCHMIEDEN UND GESENKSCHMIEDEN

Diese Spalte umfaßt die mit Hüttenwerken verbundenen sowie die übrigen Schmieden mit Ausnahme der Schmieden, die mit anderen Industriezweigen verbunden sind. Diese sind der Spalte des betr. Industriezweiges zuzuordnen. Die Spalte umfaßt außerdem die Herstellung schwerer Schmiedestücke sowie die Herstellung kleiner und mittlerer Schmiedestücke und Gesenkschmiedestücke, einschließlich Radreifen, Ringen, Radsternen und Achsen und Kaltfließpreßteilen.

Dagegen ist die Herstellung folgender Erzeugnisse: geschmiedete Schrauben, Verbindungsflanschen, Ketten und geschmiedete Federn nicht der Gruppe „Schmieden und Gesenkschmieden" sondern der betr. Gruppe, zu der sie ihrer Natur nach gehören, zuzuordnen.

Spalte 13: STAHLROHRINDUSTRIE

Herstellung nahtloser Rohre und geschweißter Rohre aus kalt- oder warmgewalzten Blechen, Bandstahl und Warmbreitband, einschließlich Präzisionsstahlrohren und Spezialrohren (z.B. elektrischer).

Spalte 14: DRAHTZIEHEREIEN

Herstellung von kaltgezogenem Draht aus Walzdraht.

Spalte 15: KALTZIEHEREIEN

Herstellung von Stäben und Vollprofilen durch Ziehen, Schälen oder Schleifen unter Verminderung der Materialdicke.

Spalte 16: KALTWALZWERKE

Herstellung von Kaltband einschließlich durch Längsschneiden kaltgewalzter Bleche in Rollen hergestellten Bandstahls (Spaltband).

Spalte 17: KALTPROFILWALZWERKE

Herstellung kaltgewalzter Profile aus warm- oder kaltgewalztem Bandstahl oder Blechen.

STAHLLIEFERUNGEN IN DAS INLAND NACH ERZEUGNISSEN UND ABNEHMERGRUPPEN

Fragebogen 2-73
1. Teil

Land: | Der Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr in zwei Exemplaren einzusenden.

Jahr: / Gewichtsangaben in t = 1 000 kg	Zeile	Industrien der ersten Stahlverarbeitung (*)									Maschinenbau (ohne elektrische Maschinen)	Bau elektrischer Maschinen	Bau von Transportmitteln				Baugewerbe und Stahlbau		
		Stahlgießereien	Schmieden u. Gesenkschmieden	Stahlrohrindustrie	Drahtziehereien	Kaltziehereien	Kaltwalzwerke (a)	Kaltprofilwalzwerke (a)	Herstellung von Zieh- u. Stanzteilen	Insgesamt (11 — 18) (b)			Schiffbau	Lokomotiv- und Waggonbau	Kfz-, Fahrrad- und sonst. Fahrzeugbau	Insgesamt (41 — 43) (b)	Stahlbau	Baugewerbe	Insgesamt (51 und 52) (b)
Spalte		11	12	13	14	15	16	17	18	10	20	30	41	42	43	40	51	52	50
I. Massenstähle																			
A. Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband																			
Warmbreitband a) 4,76 mm oder mehr	031																		
Warmbreitband b) 3 mm bis 4,75 mm	032																		
Warmbreitband c) unter 3 mm	033																		
Blöcke für Röhren	040																		
Andere Blöcke zum Schmieden und für sonstige Zwecke	051																		
Halbzeug zum Schmieden und für sonstige Zwecke a) mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (ausgenommen Mehrkantstahl für Röhren)	052																		
b) Röhrenrund- und -mehrkantstahl	053																		
B. Walzstahlfertigerzeugnisse Schwere Gleisoberbauerzeugnisse	101																		
Leichte Gleisoberbauerzeugnisse	102																		
Spundwanderzeugnisse	103																		
Breitflanschträger	104																		
Sonstige Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	105																		
Walzdraht in Ringen	106																		
Betonstahl (einschl. Streckdraht (*))	107																		
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108																		
Breitflachstahl	109																		
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110																		
Bandbleche, warm 4,76 mm oder mehr	111																		
Bandbleche, warm 3 mm bis 4,75 mm	112																		
Bandbleche, warm unter 3 mm	113																		
Quartobleche 4,76 mm oder mehr	114																		
Quartobleche 3 mm bis 4,75 mm	115																		
Quartobleche unter 3 mm	116																		
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) 3 mm oder mehr	117																		
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) unter 3 mm	118																		
Walzstahlfertigerzeugnisse insgesamt (Z. 101—118)	100																		
C. Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse Kaltgewalzter Bandstahl f. Weißbleche u. Weißband	141																		
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, TFS	142																		
Feinstblech und Feinstband	143																		
Verzinkte Bleche, verbleite u. sonst. überzog. Bleche	144																		
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt, und Elektroband, warmgewalzt	145																		
Weiterverarbeitete Erzeugnisse zus. (Z. 141 — 145)	140																		
Massenstähle insgesamt (031 bis 053 + 100 + 140)	160																		
II. Edelstähle (*)	170																		
III. Stahl insgesamt (Zeile 160 + 170)	180																		

(*) Außerhalb des Vertrages.
(*) Die Ausfüllung dieser Spalte wird freigestellt.
(*) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.
(*) Hierzu zählen die Stähle, wie sie im Fragebogen 2-16 der Kommission definiert sind.

Spalte 18: HERSTELLUNG VON ZIEH- UND STANZTEILEN

Zwischenindustrie ausgeübt von unabhängigen Unternehmen. Verbraucher von Flacherzeugnissen (in erster Linie Blechen), die nach Stanzen oder Umformung durch Tiefziehen (1) in den verlangten Abmessungen und Formen an andere Verbraucherindustrien weitergeliefert werden.
Diese Spalte umfaßt außerdem die mit der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Betriebsabteilungen für Zieh- und Stanzteile. Nicht zu erfassen sind hier die mit anderen Industrien verbundenen Betriebsabteilungen; diese sind in der Spalte des betr. Industriezweiges aufzuführen.

Spalte 30: MASCHINENBAU
(ausgenommen elektrische Maschinen)

Dieser Sektor umfaßt insbesondere die Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern, von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinenwerkzeugen und Vorrichtungen für Maschinen, die Herstellung von Textilmaschinen, deren Zubehör und Nähmaschinen sowie von Maschinen und Apparaten für das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, die chemische und verwandte Industrien, die Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerks-, Gießerei- und Baumaschinen sowie Hebezügen und Fördermitteln, die Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und Antriebselementen, von Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen, von Papier- und Druckereimaschinen, von Maschinen für Wäscherei und chemische Reinigung sowie von Schuh- und Lederindustriemaschinen, die Herstellung von Verbrennungsmotoren, von Wasser- und Wärmekraftturbinen und sonstigen Maschinen zur mechanischen Energieerzeugung, die Herstellung von Verdichtern, Pumpen sowie hydraulischen und pneumatischen Druckübertragungsvorrichtungen, von Ventilatoren, lufttechnischen und Trocknungsanlagen, von Kältemaschinen für Landwirtschaft und Gewerbe und nichtelektrischen Industrieöfen, von Autogengeräten und -maschinen sowie von Armaturen, außerdem die Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen. Werkstätten, die Einzelteile und Stücke der genannten Maschinen herstellen, sind ebenfalls einzubeziehen. Nicht erfaßt wird in diesem Sektor dagegen die Herstellung von Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder und Flugzeuge) sowie deren Motoren.

Spalte 30: BAU ELEKTRISCHER MASCHINEN

Diese Spalte umfaßt die Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und Drähten, von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten, die Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen, von Batterien und Akkumulatoren, die Herstellung von Fernmeldegeräten, Meß- und Regelgeräten sowie elektromedizinischen u.ä. Geräten, die Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phototechnischen Geräten und Anlagen (ohne elektronische Datenverarbeitungsmaschinen) sowie bespielten Schallplatten und Tonbändern, die Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten sowie von elektrischen Leuchten (einschl. Glüh- und Entladungslampen). Diese Gruppe umfaßt nicht Meßgeräte zur Feststellung elektrischer Größen (Zähler), gleichgültig ob es sich um Registriergeräte handelt oder nicht. Diese Geräte sind der Spalte 77 zuzuordnen. In dieser Spalte sind nur die Lieferungen an die Hersteller der genannten Geräte anzugeben, ausgenommen sind hier Lieferungen an Elektrizitätsgesellschaften, die in Spalte 92 enthalten sind.

Spalte 41: SCHIFFBAU

See- und Flußwerften; Bau und Instandsetzung von Schiffen aller Art; Bau von Schiffsmotoren und Herstellung von Spezialteilen für Schiffe durch spezialisierte Betriebe. Abwrackung von Schiffen.

Spalte 42: LOKOMOTIV- UND WAGGONBAU

Bau und Überholung von Lokomotiven aller Art und für jede Spurweite sowie von Waggons und Straßenbahnwagen für Personen und Güter. Diese Position umfaßt gleichfalls die Herstellung von Lokomotiven und Waggons und deren Reparatur in den Ausbesserungswerken der Eisenbahngesellschaften. (Einzubeziehen sind also alle Lieferungen außer den Lieferungen von Oberbaumaterial oder für Oberbau-Zubehör, Träger, Brücken usw. an Schienentransportunternehmen.)

1) Nach dieser Behandlung unterliegen die Bleche oder die anderen betr. Erzeugnisse im allgemeinen nicht mehr dem Gemeinsamen Markt der EGKS.

Spalte 43: KFZ-, FAHRRAD- UND SONST. FAHRZEUGBAU

1. BAU VON KRAFTFAHRZEUGEN UND KARROSSERIEBAU

   Herstellung und Zusammenbau von fahrbereiten Kraftfahrzeugen, wie z.B. von Touristenwagen, Autobussen und Verkehrsomnibussen, Lastwagen und Lastwagen- sowie Wohnwagenanhängern, Plattformwagen für alle Zwecke und Fahrzeuge für besondere Zwecke (Krankenwagen, Taxis usw.); Herstellung von Einzelteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge, wie z.B. Motoren, Bremsen, Kupplungen, Achsen, Getriebe, Transmissionen, Räder und Chassis. Diese Position umfaßt nicht Reifen und Schläuche, Verglasung und elektrische Ausrüstungen sowie selbstfahrende Transportwagen.

2. REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN UND FAHRRÄDERN

   Reparatur von Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen mit Motorenantrieb, Fahrrädern und alle Spezialreparaturen (Autoverdecke und elektrische Ausrüstungen).

3. BAU VON FAHRRÄDERN UND MOTORRÄDERN

   Bau von Motorrädern und Motorrollern, Fahrrädern und Dreirädern sowie Velotaxis; Herstellung von Einzelteilen, wie Motore, Speichen, Felgen, Sattel, Rahmen, Gangschaltungen und Lenkstangen.

4. BAU VON FLUGZEUGEN

   Bau, Montage und Reparatur von Flugzeugen, Segelflugzeugen und Einzelteilen für Flugzeuge, wie z.B. Motore, Propeller, Ruder und Landegestelle. Die Herstellung von Navigationsgeräten für die Luftfahrt fällt unter Spalte 77.

Spalte 51: STAHLBAU

Diese Gruppe umfaßt die nachstehenden Tätigkeiten:
- Bau von Brücken, Hoch- und Wasserbauten aus Stahl;
- Herstellung von Grubenausbau- und -stützungskonstruktionen;
- Herstellung von festem Eisenbahnmaterial, wie Herzstücken, Weichen, Pfeilern, Kreuzungen, beweglichen Signalanlagen usw.

Spalte 52: BAUGEWERBE

Umfaßt die nachstehenden Bauarbeiten mit Ausnahme der Stahlbauten (Spalte 51): Bau, Reparatur und Abbruch von Gebäuden, Landstraßen, Straßen und Brücken; Aufschließungsarbeiten, wie z.B. Abfluß- und Wasserkanalisation, Eisenbahnanlagen (ohne Gleisanlagen), Molen, Tunnel, Tief- und Hochbauten, Brücken, Viadukte, Talsperren, Trockenlegungsarbeiten, Arbeiten zur Bodenverbesserung, Aquadukte, Berieselungsanlagen und Regulierungsarbeiten, Wasserkraftwerke, hydraulische Anlagen, Verlegung von Gasleitungen, Schacht- und Grubenausbauten, Rohrleitungen und alle anderen Arten von Großbauten; Hafenarbeiten wie Baggern, Entfernung von Felsen unter Wasser, Einrammen von Pfählen, Trockenlegungen, Bau von Häfen und Schiffahrtswegen; Brunnen, Flugplätze, Sportplätze; Golfplätze; Schwimmbecken; Tennisplätze; Parkplätze; Nachrichtensysteme, wie z.B. Telefon- und Telegraphenlinien und alle sonstigen Arbeiten, die von einem Privatunternehmen oder einer Verwaltung durchgeführt werden. Diese Gruppe umfaßt außerdem die handwerklichen Berufe des Baunebengewerbes, wie Zimmerleute, Klempner, Stukkateure und Elektriker, ebenso die Hersteller von Pfählen und Rohren aus Stahlbeton, von Pfeilern usw.
Nicht aufzuführen sind hier Bau, Reparatur- und Abbrucharbeiten, die von Unternehmen, die zu anderen Industriezweigen gehören, auf eigene Rechnung zusätzlich ausgeführt werden. Dagegen sind Bagger-, Abraumbeseitigungs-, Schacht- und Erdarbeiten im Hinblick auf die Gewinnung mineralischer Rohstoffe den verschiedenen Zweigen der Grundstoffindustrie zuzuordnen (Spalte 81 und 82).

Spalte 60: SCHIENENBAHNEN

Diese Gruppe umfaßt den Bau und die Unterhaltung von öffentlichen oder privaten Eisen- und Straßenbahnen, ebenso wie ihr Zubehör (Träger, Weichen, Eisenbahnbrücken, Signalmasten usw.), sofern die letztgenannten Arbeiten unmittelbar von den betr. Gesellschaften selbst ausgeführt werden.

Spalte 71: HERSTELLUNG VON STAHLMÖBELN

Herstellung von Stahlmöbeln für Haushalte, Büros, Gaststätten, Verwaltungsgebäude und berufliche Zwecke sowie Büro- und Geschäftseinrichtungen (einschl. Panzerschränken).

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986
Fragebogen 2-73
2. Teil

STAHL
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ABNEHMERGRUPPEN (Fortsetzung)

Spalte 72: HERSTELLUNG VON SCHRAUBEN USW.

Diese Gruppe umfaßt die Herstellung folgender Erzeugnisse (einschl. geschmiedeter Schrauben): Schrauben, Schraubenmuttern, Gelenke, Unterlegscheiben, Nieten und Spindeln, ferner gedrehte Standard- oder Modellerzeugnisse.

Spalte 73: HERSTELLUNG VON EISEN- UND STAHLKURZWAREN

Diese Spalte umfaßt die nachstehenden Tätigkeiten:

- Herstellung von Handwerkzeugen sowie landwirtschaftlichen Geräten und Werkzeugen von Schneidwaren und Bestecken;
- Herstellung von Öfen und Herden aller Art für den Haushalt, von Geräten und Artikeln für Haushalt und Gewerbe sowie sonstigen Blechwaren, von leichten Waffen und deren Munition sowie von Metallkurzwaren;
- Herstellung von Toren, Türen, Fenstern und ähnlichen Bauelementen aus gewalzten Stahlprofilen;
- Herstellung von Drahtfertigerzeugnissen;
- Herstellung von Federn und Ketten;
- Herstellung von Schlössern und Beschlägen.

Spalte 74: HERSTELLUNG VON BLECHPACKUNGEN

Büchsen und Kanister zur Verpackung von Nahrungsmittelkonserven, Öl, Milchprodukten, Tabak, Heilmitteln, Getränken, Bohnerwachs, Schuhcreme usw. (einschl. Sprühdosen). Verschlüsse für Flaschen und Dosen, Kronen- und Schraubverschlüsse. Andere Verpackungserzeugnisse wie Spulen zum Aufrollen von geleimtem Papier oder von Filmen, Stahlbänder zur Verstärkung von Kisten, Kartons und sonstigen Verpackungen.

Spalte 75: HERSTELLUNG VON METALLFÄSSERN

Fässer aller Art für den Transport von Waren.

Spalte 76: HERSTELLUNG VON KESSELN UND ANDEREN BEHÄLTERN

Herstellung von Metallbehältern, wie Benzinkanister, Großtanks für den Transport von Milch, Kessel, Sammelbehälter (einschl. Gasometern), geschweißte Gasflaschen, Müllkästen und ähnliche Erzeugnisse mit Ausnahme von Metallfässern (Spalte 75) und Büchsen und Kanistern für Konserven (Herstellung von Blechpackungen, Spalte 74). Bau von Druckrohrleitungen.

Spalte 77: HERSTELLUNG VON FEINMECHANISCHEN UND OPTISCHEN INSTRUMENTEN, SPIELZEUG

Diese Gruppe umfaßt:

1. Feinmechanische Instrumente.

   Herstellung von Meß-, Kontroll- (z. B. Navigationsgeräte für die Luftfahrt) und Laborgeräten sowie Präzisionsinstrumenten, von medizinisch-chirurgischen Instrumenten und Geräten für Chirurgen und sonstige Ärzte.

2. Herstellung von photographischen Erzeugnissen und optischen Instrumenten.

   Herstellung von optischen Instrumenten, Linsen und Augengläsern sowie photographisches Material und photographische Ausrüstungen, einschließlich der unbelichteten Filme und Platten.

3. Herstellung und Reparatur von Uhren.

4. Herstellung von Musikinstrumenten.

   Die Herstellung von Musikinstrumenten, wie z. B. Klavieren, Saiteninstrumenten, Blasinstrumenten, Schlaginstrumenten, Schallplatten. Die Herstellung von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten fällt unter „elektrische Maschinen und Ausrüstungen".

5. Spielzeuge und Sportartikel

Spalte 61: KOHLENBERGBAU

Umfaßt den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, einschließlich Aufbereitungsanlagen, jedoch ohne Kokereien.

Spalte 82: ÜBRIGER BERGBAU

1. Bergwerke, die hauptsächlich Erz gewinnen:
   a) Eisenerzgewinnung;
   b) Erzgewinnung, mit Ausnahme von Eisenerz.

2. Erdöl und Erdgas.

Gewinnung von Erdöl und Erdgas (einschl. Bohrungen) und Gewinnung von Schiefer und bituminösem Sand.

3. Gewinnung von Bausteinen, Ton und Sand.

Gewinnung von Steinen (einschl. Schiefer), Ton, Sand und Kies.

4. Gewinnung nichtmetallhaltiger Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen.

Gewinnung in Gruben und Steinbrüchen von Material wie Amiant, Gips, Salz (einschl. Salzgewinnung aus Meerwasser), Schwefel, Asphalt, Erdpech und alle anderen nichtmetallhaltigen mineralischen Stoffe, mit Ausnahme von Kohle, Erdöl, Bausteinen, Ton, Sand und Kies. Der Guano- und Torfabbau fallen gleichfalls unter diese Position.

Spalte 91: EIGENVERBRAUCH DER HÜTTENWERKE

Umfaßt die Lieferungen an die Werke der Eisen- und Stahlindustrie für Instandsetzung, Verschleiß u. ä., einschließlich vom Werk selbst ausgeführte Bauten.

Spalte 92: ÜBRIGE VERBRAUCHER

Grundsätzlich sind alle stahlverbrauchenden Industrien und nichtindustriellen Bereiche in den vorhergehenden Spalten aufgeführt. Die Spalte „Übrige Verbraucher" umfaßt demnach ausschließlich:

1. Industrien, die Stahl nicht als Ausgangsrohstoff verarbeiten (z. B. Textilindustrie, NE-Metallindustrie, Chemische Industrie, Papier-, Nahrungsmittel-, Glas- und Lederindustrie usw.). Diese Industrien benötigen Stahl zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Maschinen und Werkstätten sowie zu Neubauten.

2. Nichtindustrielle Abnehmergruppen, wie Land- und Forstwirtschaft, Handel, Banken usw., ferner die öffentliche Verwaltung für unmittelbare Verteidigungsbedürfnisse.

STAHLLIEFERUNGEN IN DAS INLAND NACH ERZEUGNISSEN UND ABNEHMERGRUPPEN

Fragebogen 2-73
2. Teil

Land: | Der Fragebogen ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr in zwei Exemplaren einzusenden.

Jahr:

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg

	Zeile	Übrige metallverarbeitende Industrien — Herstellung von:									Bergbau			Eigenverbrauch der Hüttenwerke	Übrige Verbraucher	Innerdeutscher Handel (*)	Händler	Stahllieferungen in das Inland insgesamt
		Schienenbahnen	Stahlmöbeln	Schrauben usw.	Eisen- und Stahlkurzwaren	Blechpackungen	Metallfässern	Kesseln und and. Behältern	Feinmechan. u. opt. Instrumenten, Spielzeug	Insgesamt (71 — 77) (*)	Kohlenbergbau	Übriger Bergbau	Insgesamt (81 und 82) (*)					
		60	71	72	73	74	75	76	77	70	81	82	80	91	92	93	94	100
I. Massenstähle																		
A. Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband																		
Warmbreitband a) 4,76 mm oder mehr	031																	
Warmbreitband b) 3 mm bis 4,75 mm	032																	
Warmbreitband c) unter 3 mm	033																	
Blöcke für Röhren	040																	
Andere Blöcke zum Schmieden und für sonstige Zwecke	051																	
Halbzeug zum Schmieden und für sonstige Zwecke a) mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (ausgenommen Mehrkantstahl für Röhren)	052																	
b) Röhrenrund- und -mehrkantstahl	053																	
B. Walzstahlfertigerzeugnisse Schwere Gleisoberbauerzeugnisse	101																	
Leichte Gleisoberbauerzeugnisse	102																	
Spundwanderzeugnisse	103																	
Breitflanschträger	104																	
Sonstige Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	105																	
Walzdraht in Ringen	106																	
Betonstahl (einschl. Streckdraht (*))	107																	
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108																	
Breitflachstahl	109																	
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110																	
Bandbleche, warm 4,76 mm oder mehr	111																	
Bandbleche, warm 3 mm bis 4,75 mm	112																	
Bandbleche, warm unter 3 mm	113																	
Quartobleche 4,76 mm oder mehr	114																	
Quartobleche 3 mm bis 4,75 mm	115																	
Quartobleche unter 3 mm	116																	
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) 3 mm oder mehr	117																	
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) unter 3 mm	118																	
Walzstahlfertigerzeugnisse insgesamt (Z. 101—118)	100																	
C. Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse Kaltgewalzter Bandstahl f. Weißbleche u. Weißband	141																	
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, TFS	142																	
Feinstblech und Feinstband	143																	
Verzinkte Bleche, verbleite u. sonst. überzog. Bleche	144																	
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt, und Elektroband, warmgewalzt	145																	
Weiterverarbeitete Erzeugnisse zus. (Z. 141 — 145)	140																	
Massenstähle insgesamt (031 bis 053 + 100 + 140)	160																	
II. Edelstähle insgesamt (*)	170																	
III. Stahl insgesamt (Zeile 160 + 170)	180																	

(*) Außerhalb des Vertrages.
(*) Die Ausfüllung dieser Spalte wird freigestellt.
(*) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.
(*) Hierzu zählen die Stähle, wie sie im Fragebogen 2-16 der Kommission definiert sind.

ANHANG

Vergleichende Gegenüberstellung der Gruppierung des Fragebogens 2-73 und der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) und der internationalen Klassifizierung der UNO (a)

Spalten des Fragebogens 2 – 73A	Bezeichnung	Klassifizierung der NACE (Klassen, Gruppen, Untergruppen)	UNO-Klassifizierung		
			Kategorie	Klasse	Gruppe
	Industrien der ersten Verarbeitungsstufe von Stahl				
11	Stahlgießereien	ex 311.1		ex 371	ex 3710
12	Schmieden und Gesenkschmieden	312.1		ex 371	ex 3710
13	Stahlrohrindustrie	222		ex 371	ex 3710
14	Drahtziehereien	223.41		ex 371	ex 3710
15	Kaltziehereien	223.1		ex 371	ex 3710
16	Kaltwalzwerke	223.2		ex 371	ex 3710
17	Kaltprofilwalzwerke	223.3		ex 371	ex 3710
18	Herstellung von Preß-, Zieh- und Stanzteilen	312.2		ex 371	ex 3710
20	Maschinenbau (ohne elektrische Maschinen)	32, 33		382	
30	Bau elektrischer Maschinen	34		383	
	Bau von Transportmitteln				
41	Schiffbau	361			3841
42	Lokomotiv- und Waggonbau	362			3842
43	Fahrzeugbau	35			3843
		363			3844
		364			3845
		365			3849
	Stahlbau und Baugewerbe				
51	Stahlbau	314			ex 3813
52	Baugewerbe	50	50	500	
60	Schienenbahnen	71	50	500	
	Übrige metallverarbeitende Industrien				
71	Herstellung von Stahlmöbeln	316.6			3812
72	Herstellung von Schrauben und Fassondrehteilen	313.1			ex 3819
73	Herstellung von Eisen- und Stahlkurzwaren	316 (b)			3811
		223.42			ex 3819
		313.2			
		313.4			
74	Herstellung von Blechpackungen	316.42			ex 3819
75	Herstellung von Metallfässern	ex 316.41			ex 3819
76	Herstellung von Kesseln und anderen Behältern	315, ex 316.41			ex 3813
77	Herst. von feinmech. und optischen Instrumenten, Spielzeug	37		385	
		492	39	390	
		494			
		495			
	Bergbau				
81	Kohlenbergbau	11	21	210	2100
82	Übriger Bergbau	13, 21	22	220	2200
		23, 24	23	230	
			29	290	
91	Eigenverbrauch der Hüttenwerke	221		ex 371	ex 3710
94	Händler	612.4	ex 61	ex 610	ex 6100

(a) Internationale Standard-Klassifizierung nach Industrien aller Wirtschaftszweige der UNO (Statistische Studien, Reihe M, Nr. 4 Rev. 2 - New York 1968).

(b) Ohne die Position 316.4 und 316.6.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EGKS
STATISTISCHES AMT
Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986
Fragebogen 2-73 / Anhang
1. Teil

Lieferungen von Edelstählen (legiert und unlegiert) in das Inland nach Erzeugnissen, Qualitäten und Abnehmergruppen

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen erfaßt alle Lieferungen an Edelstahlerzeugnissen der Stahl- und Walzwerke (in der Abgrenzung des Vertrages) nach Abnehmergruppen in dem Zustand, in dem sie das Werk verlassen. Die Lieferungen schließen daher auch die Angaben für den Eigenbedarf der Hüttenwerke und für verbundene Betriebe ein, deren Erzeugnisse nicht unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen. Zur Vermeidung von Doppelzählungen sind jedoch die Lieferungen in andere Werke der eisenschaffenden Industrie in der Abgrenzung des Vertrages nicht anzugeben, wenn diese Mengen zu anderen unter den Vertrag fallenden Erzeugnissen weiterverarbeitet werden.

2. Als Berichtszeitraum gilt das Kalenderjahr.

3. Die Lieferungen umfassen alle angeführten Erzeugnisse einschließlich II. Wahl sowie Stückbleche und Enden, soweit sie nicht zum Einschmelzen bestimmt sind. Für die Erfassung und Eingliederung der einzelnen Erzeugnisse ist stets der Zustand maßgebend, in dem das Erzeugnis das Werk verläßt.

4. Lieferungen aus (und für) Lohnwalzung
(siehe im einzelnen Fragebogen 2-74)

5. Lieferungen an Außenlager des Werkes im Inland sind erst in die Lieferstatistik einzubeziehen, wenn sie vom Außenlager an den Kunden ausgeliefert worden sind. Sie werden im Zeitpunkt ihrer rechnungsmäßigen Bekanntgabe an das Werk sowohl als Auftrag als auch als Lieferung erfaßt.

6. Methoden und Grundsätze, die bei der Gruppierung der Abnehmer nach Industriezweigen sowie bei der Erfassung der Lieferungen zu beachten sind:

1. GRUNDSATZ:

Maßgebend ist die Tätigkeit des ersten Empfängers, d. h. desjenigen, der den Stahl in den Formen empfängt, in denen er von der Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verkauft wird.

2. GRUNDSATZ:

Falls es sich bei dem ersten Empfänger bzw. Verarbeiter um eine Gesellschaft mit mehreren Werken handelt, so ist jedes Werk gesondert zu betrachten und seine Tätigkeit zu ermitteln.

3. GRUNDSATZ:

Bei Werken mit mehreren Fertigungszweigen soll möglichst die betreffende Abteilung zugrunde gelegt werden, die den Auftrag erteilt hat, und im Einvernehmen mit dem Abnehmer ein für allemal die Tätigkeit der verschiedenen Produktionsabteilungen des betreffenden Werkes festgelegt werden.

4. GRUNDSATZ:

Falls ein Abnehmer mehrere unterschiedliche Tätigkeiten ausübt, von denen nur in einer Stahl verarbeitet wird, muß diese besonders abgegrenzt werden, um den Abnehmer eingruppieren zu können, selbst wenn sie mit einem für den Warenempfänger wichtigeren Tätigkeitsbereich integriert oder in anderer Art verbunden ist, der jedoch nicht unmittelbar zur ersten Stahlverarbeitung gehört. (Bei Unternehmen mit mehreren Tätigkeiten, von denen nur eine gewisse Anzahl Stahl verarbeiten, kann sich daraus ergeben, daß ein Abnehmer und die Lieferungen, die er erhält, in eine andere Gruppe einzuordnen sind, als der Firmenbezeichnung entsprechen würde.)

5. GRUNDSATZ:

Zur Vermeidung von Irrtümern darf auf keinen Fall die Abnehmergruppe aufgrund der angelieferten Stahlsorte von vornherein bestimmt werden. (Die Stahlsorte kann jedoch als Orientierungshilfe zugrunde gelegt werden, wenn alle anderen Klassifizierungsmöglichkeiten erschöpft sind.)

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. **ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR EDELSTÄHLE**
— Siehe Fragebogen 2-16.

2. **KATEGORIEN LEGIERTER STÄHLE**
— Siehe Fragebogen 2-16.

3. **WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSE**
— Siehe Fragebogen 2-13.

4. **HALBZEUG**
- Alle Erzeugnisse, die unmittelbar in Stranggußanlagen hergestellt werden.
- Die Erzeugnisse, die durch Walzen von Blöcken hergestellt werden, wie Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, Rund- und Mehrkantstahl für nahtlose Rohre, vorprofiliertes Halbzeug (allgemein bestimmt zur Verarbeitung zu EGKS-Walzstahlfertigerzeugnissen, zu Schmiedestücken oder nahtlosen Rohren)[1]).

5. **ABNEHMERGRUPPEN**

Die nachstehende Abgrenzung der in den Spalten eingesetzten Industriegruppen erfolgte in Anlehnung an die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) sowie der internationalen Klassifizierung der UNO. Im Anhang zu diesen Erläuterungen werden die Zeilen des Fragebogens den entsprechenden Klassen und Gruppen der NACE und der UNO gegenübergestellt.

Spalte 12: Schmieden und Gesenkschmieden

Diese Spalte umfaßt die mit Hüttenwerken verbundenen sowie die übrigen Schmieden mit Ausnahme der Schmieden, die mit anderen Industriezweigen verbunden sind. Diese sind der Spalte des betr. Industriezweiges zuzuordnen. Die Spalte umfaßt außerdem die Herstellung schwerer Schmiedestücke sowie die Herstellung kleiner und mittlerer Schmiedestücke und Gesenkschmiedestücke, einschl. Radreifen, Ringen, Radsternen und Achsen und Kaltfließpreßteilen.
Dagegen ist die Herstellung folgender Erzeugnisse: geschmiedete Schrauben, Verbindungsflanschen, Ketten und geschmiedete Federn nicht der Gruppe „Schmieden und Gesenkschmieden", sondern der betr. Gruppe, zu der sie ihrer Natur nach gehören, zuzuordnen.

Spalte 13: Stahlrohrindustrie

Herstellung nahtloser Rohre und geschweißter Rohre aus kalt- oder warmgewalzten Blechen, Bandstahl und Warmbreitband,

[1]) Das gewalzte Halbzeug mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt sowie das vorprofilierte Halbzeug müssen den in Euronorm (79-82, Abschnitt 4 (ausgenommen geschmiedetes Halbzeug) angegebenen Kriterien entsprechen.

Lieferungen von Edelstählen (legiert und unlegiert) in das Inland nach Erzeugnissen, Stahlgruppen und Abnehmergruppen

Fragebogen 2-73/Anhang
1. Teil

Der Fragebogen ist spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr in zwei Exemplaren einzusenden

Land: / Jahr: / Gewichtsangaben in t = 1 000 kg	Zeile	Industrien der ersten Stahlverarbeitung (a)									Maschinenbau (ohne elektrische Maschinen)	Bau elektrischer Maschinen	Bau von Transportmitteln				Baugewerbe und Stahlbau		
		Stahlgießereien	Schmieden u. Gesenkschmieden	Stahlrohrindustrie	Drahtziehereien	Kaltziehereien	Kaltwalzwerke	Kaltprofilwalzwerke	Herstellung von Zieh- u. Stanzteilen	Insgesamt (11–18) (b)			Schiffbau	Lokomotiv- und Waggonbau	Kfz.-, Fahrrad- und sonst. Fahrzeugbau	Insgesamt (41–43) (b)	Stahlbau	Baugewerbe	Insgesamt (51 und 52) (b)
Spalte		11	12	13	14	15	16	17	18	10	20	30	41	42	43	40	51	52	50
A. Unlegierte Edelstähle																			
a) Blöcke und Halbzeug (c)	101																		
b) Fertigerzeugnisse insgesamt	102																		
davon: Walzdraht	1021																		
Stabstahl u. a. Profile	1022																		
Flacherzeugnisse (d)	1023																		
Insgesamt A	100																		
B. Legierte Edelstähle																			
I. Sonderbaustähle																			
a) Blöcke und Halbzeug (c)	211																		
b) Fertigerzeugnisse insgesamt	212																		
davon: Walzdraht	2121																		
Stabstahl u. a. Profile	2122																		
Flacherzeugnisse (d)	2123																		
Insgesamt B I	210																		
II. Rost- und hitzebeständige Stähle																			
a) Blöcke und Halbzeug (c)	221																		
b) Fertigerzeugnisse insgesamt	222																		
davon: Walzdraht	2221																		
Stabstahl u. a. Profile	2222																		
Flacherzeugnisse (d)	2223																		
Insgesamt B II	220																		
III. Andere legierte Edelstähle (e)																			
a) Blöcke und Halbzeug (c)	231																		
b) Fertigerzeugnisse insgesamt	232																		
davon: Walzdraht	2321																		
Stabstahl u. a. Profile	2322																		
Flacherzeugnisse (d)	2323																		
Insgesamt B III	230																		
Legierte Edelstähle insgesamt (210 + 220 + 230)	200																		
EDELSTÄHLE INSGESAMT (100 + 200)	300																		

(a) Außerhalb des Vertrages.
(b) Die Ausfüllung dieser Spalte wird freigestellt.
(c) Einschließlich Röhrenrund- und -mehrkantstahl.
Ohne Lieferungen zum Weiterauswalzen.
(d) Einschließlich Warmbreitband (Fertigerzeugnis) und Breitflachstahl.
(e) Edelbau- und Wälzlagerstähle (ausgenommen Sonderbaustähle), Werkzeugstähle, Schnellarbeitsstähle, Stähle mit besonderen physikalischen Eigenschaften.

einschließlich Präzisionsstahlrohren und Spezialrohren (z. B. elektrischer).

Spalte 14: Drahtziehereien

Herstellung von kaltgezogenem Draht aus Walzdraht.

Spalte 15: Kaltziehereien

Herstellung von Stäben und Vollprofilen durch Ziehen, Schälen oder Schleifen unter Verminderung der Materialdicke.

Spalte 16: Kaltwalzwerke

Herstellung von Kaltband einschließlich durch Längsschneiden kaltgewalzter Bleche in Rollen hergestellten Bandstahls (Spaltband).

Spalte 17: Kaltprofilwalzwerke

Herstellung kaltgewalzter Profile aus warm- oder kaltgewalztem Bandstahl oder Blechen.

Spalte 18: Herstellung von Zieh- und Stanzteilen

Zwischenindustrie ausgeübt von unabhängigen Unternehmen. Verbraucher von Flacherzeugnissen (in erster Linie Blechen), die nach Stanzen oder Umformung durch Tiefziehen[1]) in den verlangten Abmessungen und Formen an andere Verbraucherindustrien weitergeliefert werden.
Diese Spalte umfaßt außerdem die mit der Eisen- und Stahlindustrie verbundenen Betriebsabteilungen für Zieh- und Stanzteile. Nicht zu erfassen sind hier die mit anderen Industrien verbundenen Betriebsabteilungen; diese sind in der Spalte des betr. Industriezweiges aufzuführen.

Spalte 30: Maschinenbau

(ausgenommen elektrische Maschinen)
Dieser Sektor umfaßt insbesondere die Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern, von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinenwerkzeugen und Vorrichtungen für Maschinen, die Herstellung von Textilmaschinen, deren Zubehör und Nähmaschinen sowie von Maschinen und Apparaten für das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, die chemische und verwandte Industrien, die Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerks-, Gießerei- und Baumaschinen sowie Hebezügen und Fördermitteln, die Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und Antriebselementen, von Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen, von Papier- und Druckereimaschinen, von Maschinen für Wäscherei und chemische Reinigung sowie von Schuh- und Lederindustriemaschinen, die Herstellung von Verbrennungsmotoren, von Wasser- und Wärmekraftturbinen und sonstigen Maschinen zur mechanischen Energieerzeugung, die Herstellung von Verdichtern, Pumpen sowie hydraulischen und pneumatischen Druckübertragungsvorrichtungen, von Ventilatoren, lufttechnischen und Trocknungsanlagen, von Kältemaschinen für Landwirtschaft und Gewerbe und nichtelektrischen Industrieöfen, von Autogengeräten und -maschinen sowie von Armaturen, außerdem die Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen. Werkstätten, die Einzelteile und Stücke der genannten Maschinen herstellen, sind ebenfalls einzubeziehen. Nicht erfaßt wird in diesem Sektor dagegen die Herstellung von Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder und Flugzeuge) sowie deren Motoren.

Spalte 30: Bau elektrischer Maschinen

Diese Spalte umfaßt die Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und Drähten, von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten, die Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen, von Batterien und Akkumulatoren, die Herstellung von Fernmeldegeräten, Meß- und Regelgeräten sowie elektromedizinischen u. ä. Geräten, die Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phototechnischen Geräten und Anlagen (ohne elektronische Datenverarbeitungsmaschinen) sowie bespielten Schallplatten und Tonbändern, die Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten sowie von elektrischen Leuchten (einschl. Glüh- und Entladungslampen). Diese Gruppe umfaßt nicht Meßgeräte zur Feststellung elektrischer Größen (Zähler), gleichgültig ob es sich um Registriergeräte handelt oder nicht. Diese Geräte sind der Spalte 77 zuzuordnen. In dieser Spalte sind nur die Lieferungen an die Hersteller der genannten Geräte anzugeben, ausgenommen sind hier Lieferungen an Elektrizitätsgesellschaften, die in Spalte 92 enthalten sind.

[1]) Nach dieser Behandlung unterliegen die Bleche oder die anderen betr. Erzeugnisse im allgemeinen nicht mehr dem Gemeinsamen Markt der EGKS.

Spalte 41: Schiffbau

See- und Flußwerften; Bau- und Instandsetzung von Schiffen aller Art, Bau von Schiffsmotoren und Herstellung von Spezialteilen für Schiffe durch spezialisierte Betriebe. Abwrackung von Schiffen.

Spalte 42: Lokomotiv- und Waggonbau

Bau und Überholung von Lokomotiven aller Art und für jede Spurweite sowie Waggons und Straßenbahnwagen für Personen und Güter. Diese Position umfaßt gleichfalls die Herstellung von Lokomotiven und Waggons und deren Reparatur in den Ausbesserungswerken der Eisenbahngesellschaften. (Einzubeziehen sind also alle Lieferungen außer den Lieferungen von Oberbaumaterial oder für Oberbau-Zubehör, Träger, Brücken usw. an Schienentransportunternehmen.)

Spalte 43: Kfz-, Fahrrad- und sonst. Fahrzeugbau

1. Bau von Kraftfahrzeugen und Karosseriebau
Herstellung und Zusammenbau von fahrbereiten Kraftfahrzeugen, wie z. B. von Touristenwagen, Autobussen und Verkehrsomnibussen, Lastwagen und Lastwagen- sowie Wohnwagenanhängern, Plattformwagen für alle Zwecke und Fahrzeuge für besondere Zwecke (Krankenwagen, Taxis usw.); Herstellung von Einzelteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge, wie z. B. Motoren, Bremsen, Kupplungen, Achsen, Getriebe, Transmissionen, Räder und Chassis. Diese Position umfaßt nicht Reifen und Schläuche, Verglasung und elektrische Ausrüstung sowie selbstfahrende Transportwagen.

2. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
Reparatur von Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen mit Motorantrieb, Fahrrädern und alle Spezialreparaturen (Autoverdecke und elektrische Ausrüstungen).

3. Bau von Fahrrädern und Motorrädern
Bau von Motorrädern und Motorrollern, Fahrrädern und Dreirädern sowie Velotaxis; Herstellung von Einzelteilen, wie Motoren, Speichen, Felgen, Sätteln, Rahmen, Gangschaltungen und Lenkstangen.

4. Bau von Flugzeugen
Bau, Montage und Reparatur von Flugzeugen, Segelflugzeugen und Einzelteilen für Flugzeuge, wie z. B. Motoren, Propeller, Ruder und Landegestelle. Die Herstellung von Navigationsgeräten für die Luftfahrt fällt unter Spalte 77.

Spalte 51: Stahlbau

Diese Gruppe umfaßt die nachstehenden Tätigkeiten:
— Bau von Brücken, Hoch- und Wasserbauten aus Stahl
— Herstellung von Grubenausbau- und -stützungskonstruktionen
— Herstellung von festem Eisenbahnmaterial, wie Herzstücken, Weichen, Pfeilern, Kreuzungen, beweglichen Signalanlagen usw.

Spalte 52: Baugewerbe

Umfaßt die nachstehenden Bauarbeiten mit Ausnahme der Stahlbauten (Spalte 51): Bau, Reparatur und Abbruch von Gebäuden, Landstraßen, Straßen und Brücken, Aufschließungsarbeiten, wie z. B. Abfluß- und Wasserkanalisation, Eisenbahnanlagen (ohne Gleisanlagen), Molen, Tunnel, Tief- und Hochbauten, Brücken, Viadukte, Talsperren, Trockenlegungsarbeiten, Arbeiten zur Bodenverbesserung, Aquadukte, Berieselungsanlagen und Regulierungsarbeiten, Wasserkraftwerke, hydraulische Anlagen, Verlegung von Gasleitungen, Schacht- und Grubenausbauten, Rohrleitungen und alle anderen Arten von Großbauten; Hafenarbeiten wie Baggern, Entfernung von Felsen unter Wasser, Einrammen von Pfählen, Trockenlegung, Bau von Häfen und Schiffahrtswegen, Brunnen, Flugplätzen, Sportplätzen; Golfplätze, Schwimmbecken, Tennisplätze; Parkplätze; Nachrichtensysteme, wie z. B. Telefon- und Telegraphenlinien und alle sonstigen Arbeiten, die von einem Privatunternehmen oder einer Verwaltung durchgeführt werden. Diese Gruppe umfaßt außerdem die handwerklichen Berufe des Baunebengewerbes, wie Zimmerleute, Klempner, Stukkateure und Elektriker, ebenso die Hersteller von Pfählen und Rohren aus Stahlbeton, von Pfeilern usw.
Nicht aufzuführen sind hier Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, die von Unternehmen, die zu anderen Industriezweigen gehören, auf eigene Rechnung zusätzlich ausgeführt werden. Dagegen sind Bagger-, Abraumbeseitigungs-, Schacht- und Erdarbeiten im Hinblick auf die Gewinnung mineralischer Rohstoffe den verschiedenen Zweigen der Grundstoffindustrie zuzuordnen (Spalte 81 und 82).

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EGKS
STATISTISCHES AMT
Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2 - 73 / Anhang

2. Teil

ERLÄUTERUNGEN (Fortsetzung)

Spalte 60: Schienenbahnen

Diese Gruppe umfaßt den Bau und die Unterhaltung von öffentlichen oder privaten Eisen- und Schienenbahnen, ebenso wie ihr Zubehör (Träger, Weichen, Eisenbahnbrücken, Signalmasten usw.), sofern die letztgenannten Arbeiten unmittelbar von den betr. Gesellschaften selbst ausgeführt werden.

Spalte 71: Herstellung von Stahlmöbeln

Herstellung von Stahlmöbeln für Haushalte, Büros, Gaststätten, Verwaltungsgebäude und berufliche Zwecke sowie Büro- und Geschäftseinrichtungen (einschl. Panzerschränken).

Spalte 72: Herstellung von Schrauben usw.

Diese Gruppe umfaßt die Herstellung folgender Erzeugnisse (einschl. geschmiedeter Schrauben): Schrauben, Schraubenmuttern, Gelenke, Unterlegscheiben, Nieten und Spindeln, ferner gedrehte Standard- oder Modellerzeugnisse.

Spalte 73: Herstellung von Eisen- und Stahlkurzwaren

Diese Spalte umfaßt die nachstehenden Tätigkeiten:

— Herstellung von Handwerkzeugen sowie landwirtschaftlichen Geräten und Werkzeugen, von Schneidwaren und Bestecken;
— Herstellung von Öfen und Herden aller Art für den Haushalt, von Geräten und Artikeln für Haushalt und Gewerbe sowie sonstigen Blechwaren, von leichten Waffen und deren Munition sowie von Metallkurzwaren;
— Herstellung von Toren, Türen, Fenstern und ähnlichen Bauelementen aus gewalzten Stahlprofilen;
— Herstellung von Drahtfertigerzeugnissen;
— Herstellung von Federn und Ketten;
— Herstellung von Schlössern und Beschlägen.

Spalte 74: Herstellung von Blechpackungen

Büchsen und Kanister zur Verpackung von Nahrungsmittelkonserven, Öl, Milchprodukten, Tabak, Heilmitteln, Getränken, Bohnerwachs, Schuhcreme usw. (einschl. Sprühdosen). Verschlüsse für Flaschen und Dosen, Kronen- und Schraubverschlüsse. Andere Verpackungserzeugnisse wie Spulen zum Aufrollen von geleimtem Papier oder von Filmen, Stahlbänder zur Verstärkung von Kisten, Kartons und sonstigen Verpackungen.

Spalte 75: Herstellung von Metallfässern

Fässer aller Art für den Transport von Waren.

Spalte 76: Herstellung von Kesseln und anderen Behältern

Herstellung von Metallbehältern, wie Benzinkanister, Großtanks für den Transport von Milch, Kessel, Sammelbehälter (einschl. Gasometern), geschweißte Gasflaschen, Müllkästen und ähnliche Erzeugnisse mit Ausnahme von Metallfässern (Spalte 75) und Büchsen und Kanistern für Konserven (Herstellung von Blechpackungen: Spalte 74), Bau von Druckrohrleitungen.

Spalte 77: Herstellung von feinmechanischen und optischen Instrumenten, Spielzeug

Diese Gruppe umfaßt

1. Feinmechanische Instrumente
   Herstellung von Meß- und Kontroll- (z. B. Navigationsgeräte für die Luftfahrt) und Laborgeräten sowie Präzisionsinstrumenten, von medizinisch-chirurgischen Instrumenten und Geräten für Chirurgen und sonstige Ärzte.
2. Herstellung von photographischen Erzeugnissen und optischen Instrumenten.
   Herstellung von optischen Instrumenten, Linsen und Augengläsern sowie photographisches Material und photographische Ausrüstungen, einschließlich der unbelichteten Filme und Platten.
3. Herstellung und Reparatur von Uhren.
4. Herstellung von Musikinstrumenten.
   Die Herstellung von Musikinstrumenten, wie z. B. Klavieren, Saiteninstrumenten, Blasinstrumenten, Schlaginstrumenten, Schallplatten. Die Herstellung von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten fällt unter „elektrische Maschinen und Ausrüstungen".
5. Spielzeuge und Sportartikel.

Spalte 81: Kohlenbergbau

Umfaßt den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau einschließlich Aufbereitungsanlagen, jedoch ohne Kokereien.

Spalte 82: Übriger Bergbau

1. Bergwerke, die hauptsächlich Erz gewinnen:
   a) Eisenerzgewinnung;
   b) Erzgewinnung mit Ausnahme von Eisenerz.
2. Erdöl und Erdgas.

Gewinnung von Erdöl und Erdgas (einschl. Bohrungen) und Gewinnung von Schiefer und bituminösem Sand.

3. Gewinnung von Bausteinen, Ton und Sand.
   Gewinnung von Steinen (einschl. Schiefer), Ton, Sand und Kies.
4. Gewinnung nichtmetallischer Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen.

Gewinnung in Gruben und Steinbrüchen von Material wie Amiant, Gips, Salz (einschl. Salzgewinnung aus Meerwasser), Schwefel, Asphalt, Erdpech und alle anderen nichtmetallhaltigen mineralischen Stoffe, mit Ausnahme von Kohle, Erdöl, Bausteinen, Ton, Sand und Kies. Der Guano- und Torfabbau fallen gleichfalls unter diese Position.

Spalte 91: Eigenverbrauch der Hüttenwerke

Umfaßt die Lieferungen an die Werke der Eisen- und Stahlindustrie für Instandsetzung, Verschleiß u. ä., einschließlich vom Werk selbst ausgeführter Bauten.

Spalte 92: Übrige Verbraucher

Grundsätzlich sind alle stahlverbrauchenden Industrien und nichtindustriellen Bereiche in den vorhergehenden Spalten aufgeführt. Die Spalte „Übrige Verbraucher" umfaßt demnach ausschließlich:

1. Industrien, die Stahl nicht als Ausgangsrohstoff verarbeiten (z. B. Textilindustrie, NE-Metallindustrie, Chemische Industrie, Papier-, Nahrungsmittel-, Glas- und Lederindustrie usw.). Diese Industrien benötigen Stahl zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Maschinen und Werkstätten sowie zu Neubauten.
2. Nichtindustrielle Abnehmergruppen wie Land- und Forstwirtschaft, Handel, Banken usw.; ferner die öffentliche Verwaltung für unmittelbare Verteidigungsbedürfnisse.

Lieferungen von Edelstählen (legiert und unlegiert) in das Inland nach Erzeugnissen, Stahlgruppen und Abnehmergruppen

Fragebogen 2-73/Anhang
2. Teil

Land: | Der Fragebogen ist spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr in zwei Exemplaren einzusenden

Jahr: / Gewichtsangaben in t = 1 000 kg	Zeile	Übrige metallverarbeitende Industrien – Herstellung von:									Bergbau			Eigenverbrauch der Hüttenwerke	Übrige Verbraucher	Innerdeutscher Handel (c)	Händler	Stahllieferungen in das Inland insgesamt
		Schienenbahnen	Stahlmöbeln	Schrauben usw.	Eisen- und Stahlkurzwaren	Blechpackungen	Metallfässern	Kesseln und and. Behältern	Feinmechan. u. opt. Instrumenten (a)	Insgesamt (71–77) (b)	Kohlenbergbau	Übriger Bergbau	Insgesamt (81 und 82) (b)					
Spalte		60	71	72	73	74	75	76	77	70	81	82	80	91	92	93	94	100
A. Unlegierte Edelstähle a) Blöcke und Halbzeug (d)	101																	
b) Fertigerzeugnisse insgesamt	102																	
davon: Walzdraht	1021																	
Stabstahl u. a. Profile	1022																	
Flacherzeugnisse (e)	1023																	
Insgesamt A	100																	
B. Legierte Edelstähle I. **Sonderbaustähle** a) Blöcke und Halbzeug (d)	211																	
b) Fertigerzeugnisse insgesamt	212																	
davon: Walzdraht	2121																	
Stabstahl u. a. Profile	2122																	
Flacherzeugnisse (e)	2123																	
Insbesamt B I	210																	
II. **Rost- und hitzebeständige Stähle** a) Blöcke und Halbzeug (d)	221																	
b) Fertigerzeugnisse insgesamt	222																	
davon: Walzdraht	2221																	
Stabstahl u. a. Profile	2222																	
Flacherzeugnisse (e)	2223																	
Insgesamt B II	220																	
III. **Andere legierte Edelstähle (f)** a) Blöcke und Halbzeug (d)	231																	
b) Fertigerzeugnisse insgesamt	232																	
davon: Walzdraht	2321																	
Stabstahl u. a. Profile	2322																	
Flacherzeugnisse (e)	2323																	
Insgesamt B III	230																	
Legierte Edelstähle insgesamt (210 + 220 + 230)	200																	
EDELSTÄHLE INSGESAMT (100 + 200)	300																	

(a) Einschließlich Herstellung von Spielzeug.
(b) Die Ausfüllung dieser Spalte wird freigestellt.
(c) Betrifft nur die Bundesrepublik Deutschland.
(d) Einschließlich Röhrenrund- und -mehrkantstahl.
Ohne Lieferungen zum Weiterauswalzen.
(e) Einschließlich Warmbreitband (Fertigerzeugnis) und Breitflachstahl.
(f) Edelbau- und Walzlagerstähle (ausgenommen Sonderbaustähle), Werkzeugstähle, Schnellarbeitsstähle, Stähle mit besonderen physikalischen Eigenschaften.

ANHANG

Vergleichende Gegenüberstellung der Gruppierung des Fragebogens 2-73 / Anhang und der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) und der internationalen Klassifizierung der UNO (a)

Spalten des Fragebogens 2-73 / Anhang	Bezeichnung	Klassifizierung der NACE	UNO-Klassifizierung		
		(Klassen, Gruppen, Untergruppen)	Kategorie	Klasse	Gruppe
	Industrien der ersten Verarbeitungsstufe von Stahl				
11	Stahlgießereien	ex 311.1		ex 371	ex 3710
12	Schmieden und Gesenkschmieden	312.1		ex 371	ex 3710
13	Stahlrohrindustrie	222		ex 371	ex 3710
14	Drahtziehereien	223.41		ex 371	ex 3710
15	Kaltziehereien	223.1		ex 371	ex 3710
16	Kaltwalzwerke	223.2		ex 371	ex 3710
17	Kaltprofilwalzwerke	223.3		ex 371	ex 3710
18	Herstellung von Preß-, Zieh- und Stanzteilen	312.2		ex 371	ex 3710
20	Maschinenbau (ohne elektrische Maschinen)	32.33		382	
30	Bau elektrischer Maschinen	34		383	
	Bau von Transportmitteln				
41	Schiffbau	361			3841
42	Lokomotiv- und Waggonbau	362			3842
43	Fahrzeugbau	35			3843
		363			3844
		364			3845
		365			3849
	Stahlbau und Baugewerbe				
51	Stahlbau	314			ex 3813
52	Baugewerbe	50	50	500	
60	Schienenbahnen	71	50	500	
	Übrige metallverarbeitende Industrie				
71	Herstellung von Stahlmöbeln	316.6			3812
72	Herst. von Schrauben und Fassondrehteilen	313.1			ex 3819
73	Herst. von Eisen- und Stahlkurzwaren	316 (b)			3811
		223.42			ex 3819
		313.2			
		313.4			
74	Herst. von Blechpackungen	316.42			ex 3819
75	Herst. von Metallfräsern	ex 316.41			ex 3819
76	Herst. von Kesseln und anderen Behältern	315, ex 316.41			ex 3813
77	Herst. von feinmech. und optischen Instrumenten, Spielzeug	37		385	
		492	39	390	
		494			
		495			
	Bergbau				
81	Kohlenbergbau	11	21	210	2100
82	Übriger Bergbau	13,21	22	220	2200
		23,24	23	230	
			29	290	
91	Eigenverbrauch der Hüttenwerke	221		ex 371	ex 3710
94	Händler	612,4	ex 61	ex 610	ex 6100

(a) Internationale Standardklassifizierung nach Industrien aller Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen (Statistische Studien — Serie M, Nr 4, Rev. 2 — New York 1968).
(b) Ohne die Position 316.4 und 316.6.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT
Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-74

STAHL

LIEFERUNGEN AN EDELSTÄHLEN (LEGIERT UND UNLEGIERT) NACH STAHLGRUPPEN IN DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT SOWIE LIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen erstreckt sich auf alle Edelstahl erzeugenden Werke der Gemeinschaft, einschließlich der mit ihnen örtlich verbundenen Stahlgießereien. Selbständige Stahlgießereien werden mit diesem Bogen nicht erfaßt.

2. Als Berichtsmonat gilt der Kalendermonat.

3. Die Lieferungen erstrecken sich auf alle ausgelieferten Mengen in dem Zustand, in dem sie die Stahlwerke (im Sinne des Vertrages) verlassen. (Sie umfassen also auch Lieferungen an Halbzeug oder Walzstahlfertigerzeugnissen an verbundene, nicht unter den Vertrag fallende Betriebe, mit Ausnahme des Flüssigstahls für Stahlguß.)

4. Die Meldungen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen, d. h. das Werk, bei dem die Bestellung eingeht und das die Lieferung von Erzeugnissen an nicht unter den Vertrag fallende Verbraucher (d. h. Stahlverwender, Händler und Kunden aus Drittländern) in Rechnung stellt, muß diese Lieferung melden, selbst wenn die Erzeugnisse auf seine Rechnung von einem anderen Werk oder einem Lohnbearbeiter (Unterlieferanten) versandt werden.

Sonderfälle

Lohnbearbeitung und Unterlieferanten

Nicht zu melden sind zur Lohnbearbeitung versandte Fertigerzeugnisse, sofern der Lohnbearbeiter oder Unterlieferant in einem EGKS-Land ansässig ist (oder in einem Drittland, vorausgesetzt, die Erzeugnisse werden durch den Auftraggeber als Lieferungen deklariert). Wenn bei Lohnbearbeitung der Auftraggeber nicht zur Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des EGKS-Vertrags gehört (unabhängig vom Land in dem er ansässig ist), hat das die Lohnbearbeitung vornehmende Hüttenwerk die Lieferung des Fertigerzeugnisses zu deklarieren).

Lieferung von Erzeugnissen an ein anderes Hüttenwerk der EGKS

- Um Doppelzählungen zu vermeiden, dürfen Lieferungen von Blöcken, Halbzeug und Warmbreitband eines Hüttenwerkes (im Sinne des Vertrags) an ein anderes Werk desselben Unternehmens im Inland nicht gemeldet werden.

- Nicht zu melden sind ferner alle Lieferungen von Fertigerzeugnissen oder weiterverarbeiteten Fertigerzeugnissen eines Hüttenwerkes an ein anderes Hüttenwerk der EGKS. Vielmehr muß das Hüttenwerk, das die Erzeugnisse erhalten hat, die Lieferungen deklarieren, sofern es die Erzeugnisse in unverändertem Zustand weiterverkauft, sie in andere Eisen- oder Stahlerzeugnisse umwandelt oder sie an einen angeschlossenen, nicht zur Eisen- und Stahlindustrie zählenden Betrieb weiterleitet.

5. Bei den für einen bestimmten Monat zu berücksichtigenden Vorgängen handelt es sich um diejenigen Lieferungen, die vom meldenden Werk an einen Kunden entweder direkt oder über ein inländisches Depot ausgeführt worden sind. Mithin werden Bewegungen zwischen Werk und inländischen Depots nicht gemeldet.

II. ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR EDELSTÄHLE

Siehe Fragebogen 2-16

III. KATEGORIEN LEGIERTER STÄHLE

Siehe Fragebogen 2-16

LIEFERUNGEN AN EDELSTÄHLEN (LEGIERT UND UNLEGIERT) NACH STAHLGRUPPEN IN DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT UND LIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER (*)

Fragebogen 2-74

Land:	Monat:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats in zwei Exemplaren „Eingeschrieben" einzusenden.

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg Stahlgruppen	Zeile	BR Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal	Gemeinschaft insgesamt (01-12)	Drittländer	Insgesamt (20 + 30 + 41)	Darunter innerdeutscher Handel
Spalte		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	20	30	40	41
A — Unlegierte Edelstähle Edelbaustähle	11																
Werkzeugstähle	12																
GESAMT A:	10																
B — Legierte Edelstähle Edelbaustähle	21																
darunter: Sonderbaustähle	211																
Wälzlagerstähle	22																
Werkzeugstähle	23																
Schnellarbeitsstähle	24																
Rost- und hitzebeständige Stähle	25																
Darunter: in Form von Flacherzeugnissen	251																
Stähle mit besonderen physikalischen Eigenschaften	26																
GESAMT B:	20																
GESAMT (10 = 20) (*)	30																

(*) Ohne Lieferungen von Rohblöcken, Halbzeug und Warmbreitband zum Weiterauswalzen in der Gemeinschaft. Jedoch einschließlich des Eigenbedarfs der Werke für Reparaturen und der Lieferungen an verbundene, nicht unter den Vertrag fallende Betriebsabteilungen (Röhrenwerke, Schmieden, usw.).

(*) Die Angaben dieser Zeile müssen übereinstimmen mit den Angaben des Fragebogens 2-71, Zeile 170.

....., den .....
(Ort) (Datum)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-74/Anhang

LIEFERUNGEN VON EDELSTÄHLEN (LEGIERT UND UNLEGIERT) NACH ERZEUGNISSEN UND QUALITÄTEN IN DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT UND IN DRITTLÄNDER

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Fragebogen bezieht sich auf alle eisen- und stahlerzeugenden Werke der Gemeinschaft.
2. Als Berichtsmonat gilt die Zeit vom Ersten bis zum Letzten des Kalendermonats.
3. Ein gesonderter Fragebogen ist für jede der folgenden Qualitäten auszufüllen:
   — unlegierte Edelstähle
   — Sonderbaustähle
   — rost- und hitzebeständige Stähle
   — andere legierte Edelstähle
   — alle Güten
4. Die Lieferungen umfassen alle angeführten EGKS-Erzeugnisse einschließlich der aussortierten Erzeugnisse (z. B. zweite und dritte Wahl, Stückbleche und Enden), soweit sie nicht zum sofortigen Einschmelzen bestimmt sind. Für die Erfassung und Eingliederung der einzelnen Erzeugnisse ist stets der Zustand maßgebend, in dem das Erzeugnis das Werk oder ein Lager des Werks verläßt.
5. Als Lieferungen gelten auch EGKS-Stahlerzeugnisse, die zur Verpackung der Erzeugnisse für den Versand verwendet werden.

Normale Anschreibung der Geschäfte

6. Die Meldungen müssen im Zähiteil (Zeilen 020 bis 118) nach zwei allgemeinen Grundsätzen zusammengestellt werden:
   a) Bei den für einen bestimmten Monat zu berücksichtigenden Vorgängen handelt es sich um die Lieferungen, die vom meldenden Werk an einen Kunden für Aktivitäten außerhalb des EGKS-Vertrages (Verbraucher und Händler in der Gemeinschaft und Kunden in Drittländern) entweder direkt oder von einem inländischen Depot oder indirekt (vergleiche hierzu 6b) ausgeführt werden. Bewegungen zwischen Werk und inländischen Depots werden nicht gemeldet.
   b) Die Meldungen richten sich nach den kaufmännischen Grundsätzen, d. h., das Werk, bei dem die Bestellung eingeht und das die Lieferung an den Kunden in Rechnung stellt, muß diese Lieferung melden, auch wenn diese Erzeugnisse auf seine Rechnung von einem anderen Werk oder einem Lohnbearbeiter (Unterlieferanten) versandt werden. Das meldende Werk registriert die Mengen in den Spalten der tatsächlichen Empfangsregion.

Sonderfälle bei der Anschreibung der Geschäfte

7. Eigenbedarf der Werke und Lieferungen an angeschlossene, nicht zur Stahlindustrie (im Sinne des EGKS-Vertrags) gehörende Betriebe

   Die im Zähiteil gemeldeten Lieferungen schließen den Eigenbedarf der Werke (Reparatur und Neubauten) ein und auch Lieferungen an angeschlossene Betriebe wie z. B. Röhrenwerke, Schmieden, Rollendes Eisenbahnmaterial.

   Diese Meldungen schließen Lieferungen aus
   — eigener Produktion
   — zugekauftem Material (soweit nicht sichergestellt ist, daß der Lieferant dieses Material als Marktmenge in seinem Zähiteil gemeldet hat)
   ein.
8. Verkäufe an andere EGKS-Unternehmen der EG
   a) Lieferungen an andere EGKS-Betriebe derselben Dachgesellschaft sind nicht zu melden, sofern beide Betriebe im gleichen Land ansässig sind.
   b) Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband Diese Erzeugnisse sind zu melden in:
      — Zeilen 11, 12, 13, sofern genau bekannt ist, daß sie zum Auswalzen, Weiterverkauf oder zur Umwandlung in andere EGKS-Erzeugnisse (Querzerteilen, Spalten und Beschichten) bestimmt sind;
      — Zeilen 020-039, sofern sie für den Eigenbedarf des empfangenden Werkes oder zur Umwandlung in Erzeugnisse außerhalb des EGKS-Vertrages geliefert werden; es sei denn, es ist sichergestellt, daß der Empfänger des Materials die Mengen in seinem Zähiteil als Markt meldet. Ebenso ist das Material in diesen Zeilen anzuschreiben, wenn keine Angaben über die Verwendung des Materials vorliegen.
   c) Gewalzte Fertigerzeugnisse
      Diese Erzeugnisse sind zu melden
      — im Zähiteil Zeilen 105-118, wenn sie zum Eigenbedarf des empfangenden EGKS-Betriebes oder zur Umwandlung zu Erzeugnissen außerhalb des EGKS-Vertrages geliefert werden oder wenn keine Angaben über die Verwendung des Materials vorliegen;
      — nur in Anhang III, wenn sie an ein EGKS-Unternehmen in einem anderen Land zum Weiterverkauf oder zur Umwandlung in andere Erzeugnisse des EGKS-Vertrages geliefert werden. In diesem Fall hat das empfangende Werk die Lieferungen in den Markt zu melden.
9. Lieferungen im Auftrag von und für Rechnung eines anderen Unternehmens
   a) Auftraggeber ist ein EGKS-Unternehmen. Das EGKS-Unternehmen, das die Lieferung des Erzeugnisses an Kunden außerhalb des EGKS-Vertrages in Rechnung stellt, meldet die Lieferung im Zähiteil und als Davonzahl in Anhang I, wenn das versendende Werk in einem anderen Land liegt.
      Das versendende Werk meldet die Lieferung nur, wenn der Auftraggeber ein EGKS-Hüttenwerk in einem anderen Land ist. Diese Lieferung ist nicht im Zähiteil zu melden, sondern nur in Anhang II.
   b) Auftraggeber ist kein EGKS-Unternehmen. Lieferungen im Auftrag von und für Rechnung eines Unternehmens außerhalb des EGKS-Vertrages sind von dem versendenden Unternehmen im Zähiteil zu melden (da der echte Auftraggeber nicht zur EGKS-Absatzstatistik meldet).
10. Lieferungen zur Lohnarbeit oder an Unterlieferanten

    Anlieferungen zur Lohnarbeit sind nur in Anhang III zu melden, und nur wenn der Lohnarbeiter in einem anderen Land ansässig ist.
11. Lieferungen nach Lohnarbeit oder von Unterlieferanten
    a) Auftraggeber ist ein EGKS-Unternehmen im gleichen Land. Diese Lieferungen sind hier nicht zu melden.
    b) Auftraggeber ist ein EGKS-Unternehmen in einem anderen Land.
       · Ablieferungen nach Lohnarbeit werden vom Lohnarbeiter
         — in Anhang III gemeldet, wenn die Erzeugnisse in die Verfügbarkeit des Auftraggebers oder eines anderen Hüttenwerkes übergehen,
         — in Anhang II gemeldet, wenn die Erzeugnisse an andere Empfänger geliefert werden.
       · Lieferungen in den Markt nach Lohnarbeit werden vom Auftraggeber in seinem Zähiteil gemeldet, unabhängig davon, wer die Lieferungen durchführt. Wird der Versand aus einem anderen Land vorgenommen, wird diese Angabe zusätzlich auch in Anhang I aufgeführt.
    c) Auftraggeber ist kein EGKS-Unternehmen. Der Lohnarbeiter meldet die Ablieferung in seinem Zähiteil, und zwar unabhängig davon, wer der Empfänger ist, da der Auftraggeber (Händler oder Verbraucher in der EG oder Kunde in Drittländern) nicht an das SAEG meldet.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

· Allgemeine Definitionen von Edelstahl:
siehe Fragebogen 2-16

· Kategorien legierte Stähle:
siehe Fragebogen 2-16

· Erzeugnisdefinitionen und Anmerkungen zu den Zeilen:
siehe Fragebogen 2-71

Einheit: Tonnen, ohne Dezimalstellen

LIEFERUNGEN VON EDELSTÄHLEN (LEGIERT UND UNLEGIERT) NACH ERZEUGNISSEN UND STAHLGRUPPEN IN DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT SOWIE IN DRITTLÄNDER

Fragebogen 2-74/Anhang

LAND:	WERK:	BERICHTSMONAT: JAHR:
Gesellschaft:	Standort:	Werks-Kenn-Nr. der Kommission:

Der ausgefüllte Fragebogen ist in zwei Exemplaren bis spätestens zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzusenden.

Dieser Fragebogen ist für jede unten genannte Qualität auszufüllen. Bitte die betreffende Qualität ankreuzen.

- Unlegierte Edelstähle ☐
- Sonderbaustähle ☐
- Rost- und hitzebeständige Stähle ☐
- Andere legierte Edelstähle ☐
- Alle Güten ☐

		BR Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal	Zusammen (01-12)	Drittländer	Insgesamt (20 + 30) (*)
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	20	30	40
A. BLÖCKE, HALBZEUG UND WARMBREITBAND																
Blöcke zum Weiterauswalzen zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	011															
Halbzeug zum Weiterauswalzen zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	012															
Warmbreitband zum Weiterauswalzen (*) zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	013															
BLÖCKE, HALBZEUG UND WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN INSGESAMT	010															
Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und Export in dritte Länder	020															
Blöcke für Röhren	035															
Sonstige Blöcke (zum Schmieden, sonstige Zwecke, Export in dritte Länder)	037															
Halbzeug zum Schmieden, sonstige Zwecke, Export in dritte Länder usw.	038															
Röhrenr und- und -mehrkantstahl	039															
BLÖCKE, HALBZEUG UND WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND EXPORT IN DRITTE LÄNDER INSGESAMT	030															
B. WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSE																
Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr	105															
Walzdraht in Ringen	106															
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108															
Breitflachstahl	109															
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110															
Bandbleche, warm • 4,76 mm oder mehr	111															
• 3 mm bis 4,75 mm	112															
• unter 3 mm	113															
Quartobleche • 4,76 mm oder mehr	114															
• 3 mm bis 4,75 mm	115															
• unter 3 mm	116															
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) • 3 mm oder mehr	117															
• unter 3 mm	118															
WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSE INSGESAMT	100															
INSGESAMT (Zeilen 030 + 100)	160															

(*) Einschl. innerdeutschen Handels.
(a) Oder zu anderer Weiterverarbeitung.

ANHANG I

Darunter:
Direktlieferungen von Werken in anderen Ländern im Auftrag und auf Rechnung des meldenden Werkes, einschl. aus Lohnarbeiten.

Erzeugnis Zeilen-Nr.	aus Versandland Spalten-Nr.	nach Empfangsland Spalten-Nr.	Tonnen

ANHANG II

Zusätzlich
Im Auftrag und für Rechnung für Hüttenwerke in anderen Ländern der Gemeinschaft verschickt, einschl. nach Lohnarbeiten.

Erzeugnis Zeilen-Nr.	für Auftraggeberland Spalten-Nr.	nach Empfangsland Spalten-Nr.	Tonnen

ANHANG III

Zusätzlich
— Anlieferungen für Lohnarbeit in anderen Ländern
— Ablieferungen nach Lohnarbeit an EGKS-Unternehmen in anderen Ländern
— Verkäufe von Fertig- und Enderzeugnissen an EGKS-Unternehmen in anderen Ländern zum Weiterverkauf oder zur Umwandlung in andere Erzeugnisse des EGKS-Vertrages

Erzeugnis Zeilen-Nr.	nach Empfangsland Spalten-Nr.	Tonnen

..... den .....

KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986
Fragebogen 2-79 I

ROHEISEN

LIEFERUNGEN UND AUFTRAGSEINGÄNGE (VERKÄUFE) AN ROHEISEN

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

1. Anzugeben sind alle Mengen, die einem Verkauf entsprechen, selbst zwischen den einzelnen Gesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie des betr. Landes. Nicht einzubeziehen sind jedoch die Lieferungen zwischen verschiedenen Werken derselben Gesellschaft im selben Land ebenso wie die Lieferungen, die nicht als Verkauf gelten, sei es, daß sie für Betriebsabteilungen der Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des Vertrages oder für verbundene nicht unter den Vertrag fallende Betriebsabteilungen bestimmt sind. Die gleichen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Auftragseingänge und -bestände.

2. Anzugeben sind die Netto-Aufträge nach Abzug der Streichungen, d.h. von den im Berichtszeitraum eingegangenen Neuaufträgen sind die Streichungen abzusetzen, die sich auf Aufträge des laufenden Monats oder früherer Zeiträume beziehen.

II. Begriffsbestimmungen

Siehe Fragebogen 2-10

LIEFERUNGEN UND AUFTRAGSEINGÄNGE (VERKÄUFE) AN ROHEISEN

Fragebogen 2-791

Land:	Monat:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats „Eingeschrieben" in zwei Exemplaren einzusenden.

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg	Zeile	BR Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal	Gemeinschaft insgesamt (01-12)	Drittländer	Insgesamt (20 + 30 + 41)	Darunter innerdeutscher Handel
Spalte		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	20	30	40	41
I. LIEFERUNGEN																	
A. Unlegierte Roheisensorten																	
1. Stahlroheisen	110																
2. Gießereiroheisen																	
a) Phosphorreich (> 0,5 % P, 1 % < Si ≦ 4 %)	120																
b) Phosphorarm (≦ 0,5 %)																	
1. 1 % < Si ≦ 4 %, 0,4 % < Mn ≦ 1,5 %)	131																
2. 0,1 % < Mn ≦ 0,4 %, ≦ 4 % Si	132																
3. Roheisen für Kugelgraphitguß (≦ 0,1 % Mn, ≦ 3 % Si)	133																
4. Insgesamt 131 — 133	130																
3. Sonstige	140																
B. Legierte Roheisensorten																	
1. Spiegeleisen (6 % < Mn ≦ 30 %)	150																
2. Sonstige	160																
C. Hochgekohltes Ferromangan (H 30 % Mn)	170																
D. Insgesamt (Zeilen 110 bis 170)	100																
II. AUFTRAGSEINGÄNGE																	
A. Unlegierte Roheisensorten																	
1. Stahlroheisen	210																
2. Gießereiroheisen																	
a) Phosphorreich (> 0,5 % P, 1 % < Si ≦ 4 %)	220																
b) Phosphorarm (≦ 0,5 %)																	
1. 1 % < Si ≦ 4 %, 0,4 % < Mn ≦ 1,5 %	231																
2. 0,1 % < Mn ≦ 0,4 %, ≦ 4 % Si	232																
3. Roheisen für Kugelgraphitguß (≦ 0,1 % Mn, ≦ 3 % Si)	233																
4. Insgesamt 231 — 233	230																
3. Sonstige	240																
B. Legierte Roheisensorten																	
1. Spiegeleisen (6 % < Mn ≦ 30 %)	250																
2. Sonstige	260																
C. Hochgekohltes Ferromangan (> 30 % Mn)	270																
D. Insgesamt (Zeilen 210 bis 270)	200																

....., den .....
(Ort) (Datum)

KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986
Fragebogen 2-79 II

ROHEISEN

LIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

GRUPPIERUNG DER DRITTEN LÄNDER

Spalte 100:
Europa:
Summe der Spalten 110 und 120

Spalte 110:
Westeuropa:
Umfaßt außer den in den Spalten 111 bis 114 aufgeführten Ländern folgende Länder:

Island	Gibraltar	Norwegen
Andorra	Vatikanstadt	
Malta		
Färöer		

Spalte 120:
Osteuropa:
Umfaßt folgende Länder:

Bulgarien	Ungarn
Polen	Rumänien
Tschechoslowakei	UdSSR
Albanien	DDR

Spalte 210:
Nordamerika, Kanada und Neufundland sowie USA und Besitzungen, die das Gebiet des Bundesstaates mit den Außenbesitzungen (Puerto Rico, Panamakanalzone, Amerikanisch-Ozeanien, Amerikanische Jungferninseln) umfassen.

Spalte 220:
Mittel- und Südamerika
Mittelamerika:
Umfaßt folgende Länder:

Costa Rica	Kuba	Guadeloupe
Guatemala	Haiti	Martinique
Honduras	Mexiko	Kaimaninseln
Nikaragua	Panama (ohne Kanalzone)	Jamaika
Dominikanische Republik	El Salvador	Barbados
Belize	Bahamas	Westindien
Bermuda	Turks- und Caicosinseln	Trinidad und Tobago
		Grenada
		Niederländische Antillen

Südamerika:
Umfaßt folgende Länder:

Argentinien	Brasilien
Bolivien	Chile
Kolumbien	Ekuador
Paraguay	Uruguay
Venezuela	Peru
Falklandinseln	Guayana
	Französisch-Guayana
	Surinam

Fragebogen 2-79 II

ROHEISEN (1)

LIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

Land:	Vierteljahr:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats „Eingeschrieben" in zwei Exemplaren einzusenden.

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg	Zeile	EUROPA							AMERIKA			ASIEN	AFRIKA	AUSTRALIEN und OZEANIEN	Insgesamt 100 + 200 + 300 + 400 + 500
		Insgesamt 110 + 130	davon					Osteuropa	Insgesamt 210 + 220	davon					
			Insgesamt	Westeuropa						Nordamerika	Mittel- und Südamerika				
				Finnland Schweden	Österreich	Schweiz	Türkei								
Spalte		100	110	111	112	113	114	120	200	210	220	300	400	500	600
A. Unlegierte Roheisensorten															
1. Stahlroheisen	210														
2. Gießereiroheisen															
a) Phosphorreich (>0,5% P, 1% < Si ≦ 4%)	220														
b) Phosphorarm (≦0,5% P)															
1: 1% < Si ≦ 4%, 0,4% < Mn ≦ 1,5%	231														
2: 0,1% < Mn ≦ 0,4%, ≦ 4% Si	232														
3: Roheisen für Kugelgraphitguß (<0,1% Mn, ≦3% Si)	233														
4: Zusammen (Zeilen 231 bis 233)	230														
3. Sonstige	240														
B. Legierte Roheisensorten															
1. Spiegeleisen (6% < Mn ≦ 30%)	250														
2. Sonstige	260														
C. Hochgekohltes Ferromangan (>30% Mn)	270														
D. Zusammen (Zeilen 210 bis 270)	200														

(1) Erläuterungen der Roheisensorten: Siehe Fragebogen 2-10

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-80

STAHL

AUFTRAGSEINGÄNGE

(GEMEINSCHAFT UND DRITTLÄNDER)

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Anzugeben sind die Netto-Aufträge nach Abzug der Streichungen, d. h. von den im Berichtszeitraum eingegangenen Neuaufträgen sind die Streichungen abzusetzen, die sich auf Aufträge des laufenden Monats oder früherer Zeiträume beziehen.

2. Im übrigen gelten die Erläuterungen des Fragebogens 2-71 „Lieferungen" sinngemäß.

AUFTRAGSEINGÄNGE (GEMEINSCHAFT UND DRITTLÄNDER)

Fragebogen 2-60

Land:	Monat:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats „Eingeschrieben" in zwei Exemplaren einzusenden

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg Erzeugnisse	Zeile	BR Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal	Gemeinschaft insgesamt (01-12)	Dritt-Länder	Insgesamt (20 + 30 + 41)	Darunter innerdeutscher Handel
Productos Spalte		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	20	30	40	
I. Massenstähle																	
A. Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband Blöcke zum Weiterauswalzen zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	011																
Halbzeug zum Weiterauswalzen zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	012																
Warmbreitband zum Weiterauswalzen (*) zu Erzeugnissen des EGKS-Vertrages	013																
Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband zum Weiterauswalzen insgesamt (Z. 011 bis 013)	010																
Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und Export in dritte Länder a) 4,76 mm oder mehr	031																
b) 3mm bis 4,75 mm	032																
c) unter 3 mm	033																
Blöcke für Röhren	035																
Sonstige Blöcke (zum Schmieden, sonstige Zwecke, Export in dritte Länder)	037																
Halbzeug zum Schmieden, für sonstige Zwecke, Export in dritte Länder usw. a) mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt (ausgenommen Mehrkantstahl für Röhren)	038																
b) Röhrenrund- und -mehrkantstahl	039																
Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und Export in dritte Länder insgesamt (Z. 031 bis 039)	030																
B. Walzstahlfertigerzeugnisse Schwere Gleisoberbauerzeugnisse	101																
Leichte Gleisoberbauerzeugnisse	102																
Spundwanderzeugnisse	103																
Breitflanschträger	104																
Sonstige Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	105																
Walzdraht in Ringen	106																
Betonstahl (einschließlich Streckdraht (*))	107																
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108																
Breitflachstahl	109																
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110																
Bandbleche, warm — 4,76 oder mehr	111																
Bandbleche, warm — 3 mm bis 4,75 mm	112																
Bandbleche, warm — unter 3 mm	113																
Quartobleche — 4,76 mm oder mehr	114																
Quartobleche — 3 mm bis 4, 75 mm	115																
Quartobleche — unter 3 mm	116																
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — 3 mm oder mehr	117																
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — unter 3 mm	118																
Walzstahlfertigerz. insgesamt (Z. 101 bis 118)	100																
C. Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse Kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	141																
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, Weißband, TFS	142																
Feinstblech und Feinstband	143																
Verzinkte Bleche, verbleite und sonstige überzogene Bleche	144																
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt, und Elektroband, warmgewalzt	145																
Weiterverarbeitete Erzeugn. zusammen (Z. 141 bis 145)	140																
Massenstähle insgesamt (010 + 030 + 100 + 140)	160																
II. Edelstähle insgesamt	170																
III. Stahl insgesamt (160 + 170)	180																

(*) Oder zu anderer Weiterverarbeitung.
(*) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.

....., den .....

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-81

I. Teil

STAHL

AUFTRAGSEINGÄNGE AUS DRITTLÄNDERN

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Anzugeben sind die Netto-Aufträge nach Abzug der Streichungen, d. h. von den im Berichtszeitraum eingegangenen Neuaufträgen sind die Streichungen abzusetzen, die sich auf Aufträge des laufenden Monats oder früherer Zeiträume beziehen.

2. Im übrigen gelten die Erläuterungen des Fragebogens 2-71 Lieferungen sinngemäß.

II. Gruppierung der Drittländer

Siehe Fragebogen 2-72

AUFTRAGSEINGÄNGE AUS DRITTLÄNDERN

Fragebogen 2-81
I. Teil

Land:	Monat:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats „Eingeschrieben" zwei Exemplaren" einzusenden

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg Erzeugnisse	Zeile	Europa										
		Insgesamt	davon:									
			Westeuropa								Osteuropa	
		(110 + 130)	Insgesamt	Schweden	Finnland	Norwegen	Schweiz	Österreich	Türkei	Jugo-slawien	Insgesamt	darunter: UdSSR
Spalte		100	110	111	112	113	114	115	116	117	130	131
I. MASSENSTÄHLE												
A. **Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband** Blöcke und Halbzeug (a)	010											
Warmbreitband	020											
B. **Walzstahlfertigerzeugnisse** Schwere Gleisoberbauerzeugnisse	101											
Leichte Gleisoberbauerzeugnisse	102											
Spundwanderzeugnisse	103											
Breitflanschträger	104											
Sonst. Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	105											
Walzdraht in Ringen	106											
Betonstahl (einschl. Streckdraht (b)	107											
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108											
Breitflachstahl	109											
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110											
Bandbleche, warm — 4,76 mm oder mehr	111											
Bandbleche, warm — 3 mm bis 4,75 mm	112											
Bandbleche, warm — unter 3 mm	113											
Quartobleche — 4,76 mm oder mehr	114											
Quartobleche — 3 mm bis 4,75 mm	115											
Quartobleche — unter 3 mm	116											
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — 3 mm oder mehr	117											
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — unter 3 mm	118											
Walzstahlfertigerzeugnisse insgesamt (Zeilen 101 bis 118)	100											
C. **Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse** Kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	141											
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, Weißband, TFS	142											
Feinstblech und Feinstband	143											
Verzinkte Bleche, verbleite u. sonst. überzogene Bleche	144											
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt, und Elektroband, warmgewalzt	145											
davon: 1. nicht kornorientiert — a) Verlust von 2,0 W/kg oder mehr	151											
davon: 1. nicht kornorientiert — b) Verlust von weniger als 2,0 W/kg	152											
2. kornorientiert	153											
Weiterverarbeitete Erzeugnisse zus. (Zeile 141—145)	140											
Massenstähle insgesamt (010 + 020 + 100 + 140)	160											
II. EDELSTÄHLE INSGESAMT	170											
III. STAHL INSGESAMT (160 + 170)	180											

(a) Einschließlich Röhrenrund- und -mehrkantstahl.
(b) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.

....., den .....

KOMMISSION DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EGKS

STATISTISCHES AMT

Energie- und
Industriestatistik
D 3

Luxemburg, Januar 1986

Fragebogen 2-81

II. Teil

STAHL

AUFTRAGSEINGÄNGE AUS DRITTLÄNDERN

AUFTRAGSEINGÄNGE AUS DRITTLÄNDERN

Fragebogen 2-81
II. Teil

Land:	Monat:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats „eingeschrieben" in zwei Exemplaren einzusenden

Gewichtsangaben in t = 1 000 kg	Zeile	AMERIKA					ASIEN				AFRIKA	AUSTRALIEN UND OZEANIEN	Insgesamt
		Insgesamt (210 + 220 + 230 + 240)	davon:				Insgesamt	darunter:					
			Nord		Mittel-amerika	Süd-Amerika		China	Indien	Naher und Mittlerer Osten			
			USA und Besitzungen	Kanada und Neufundland									
Erzeugnisse	Spalte	200	210	220	230	240	300	310	320	330	400	500	600
I. MASSENSTÄHLE													
A. **Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband** Blöcke und Halbzeug (a)	010												
Warmbreitband	020												
B. **Walzstahlfertigerzeugnisse** Schwere Gleisoberbauerzeugnisse	101												
Leichte Gleisoberbauerzeugnisse	102												
Spundwanderzeugnisse	103												
Breitflanschträger	104												
Sonst. Träger in I-, U- und H-Profilform von 80 mm oder mehr und Zoreseisen	105												
Walzdraht in Ringen	106												
Betonstahl (einschl. Streckdraht (b)	107												
Anderer Stabstahl (einschl. Streckdraht)	108												
Breitflachstahl	109												
Bandstahl und Röhrenstreifen (warmgewalzt, < 600 mm)	110												
Bandbleche, warm — 4,76 mm oder mehr	111												
Bandbleche, warm — 3 mm bis 4,75 mm	112												
Bandbleche, warm — unter 3 mm	113												
Quartobleche — 4,76 mm oder mehr	114												
Quartobleche — 3 mm bis 4,75 mm	115												
Quartobleche — unter 3 mm	116												
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — 3 mm oder mehr	117												
Bleche, kaltgewalzt (einschl. in Rollen) — unter 3 mm	118												
Walzstahlfertigerzeugnisse insgesamt (Zeilen 101 bis 118)	100												
C. **Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse** Kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	141												
Weißblech, sonst. verzinnte Bleche, Weißband, TFS	142												
Feinstblech und Feinstband	143												
Verzinkte Bleche, verbleite u. sonst. überzogene Bleche	144												
Elektroblech, warm- und kaltgewalzt, und Elektroband, warmgewalzt	145												
davon: 1. nicht kornorientiert a) Verlust von 2,0 W/kg oder mehr	151												
1. nicht kornorientiert b) Verlust von weniger als 2,0 W/kg	152												
2. kornorientiert	153												
Weiterverarbeitete Erzeugnisse zus. (Zeile 141—145)	140												
Massenstähle insgesamt (010 + 020 + 100 + 140)	160												
II. EDELSTÄHLE INSGESAMT	170												
III. STAHL INSGESAMT (160 + 170)	180												

(a) Einschließlich Röhrenrund- und -mehrkantstahl.
(b) Nur Streckdraht, der zur Betonbewehrung bestimmt ist.

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

E—1

Luxemburg, BP 1907

Fragebogen S—1

BEWEGUNGEN IN DER BELEGSCHAFT DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

Mitgliedstaat:	Werk:	Monat:
Gesellschaft:	Immatrikulationsnr.:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtsmonats einzusenden

	Arbeiter	Angestellte	Zusammen	Lehrlinge	Insgesamt
	01	02	03 = 01 + 02	04	05 = 03 + 04
1. Belegschaft am Ende des Vormonats					
2. Zugänge insgesamt					
3. Abgänge insgesamt					
3.1. Entlassungen					
3.1.1. Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen					
3.2. Kündigungen durch Arbeitnehmer					
3.3. Pensionierungen					
3.3.1. Vorzeitige Pensionierung					
3.3.2. Invalidität					
3.4. Tod					
3.5. Sonstige Gründe					
4. Belegschaft am Ende des Berichtsmonats					

ERLÄUTERUNGEN

1. ERHEBUNGSBEREICH

Erhebungsbereich ist nur die Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des EGKS-Vertrags mit Ausnahme des Eisenerzbergbaus, der wie bisher gesondert erfaßt wird.

Für Unternehmen, die ausschließlich Erzeugnisse des EGKS-Vertrags herstellen, sind nicht nur die Arbeitnehmer des Produktionsbetriebs, sondern auch die der Neben-, Hilfs- und Verwaltungsbereiche zu erfassen. Bei Unternehmen, deren Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des EGKS-Vertrags liegen, sind die Arbeitnehmer von übergreifenden Diensten entsprechend der EGKS-Erzeugung in die Erhebung einzubeziehen. Solche Bereiche können umfassen: Instandhaltung und Nebentätigkeiten, Transport, Energieerzeugung, Verkaufs- und Versandstellen, Verwaltung, Buchführung, Rechenzentren, Rechtsabteilungen und Vermögensverwaltungen, Druckerei, Kantinenwesen und Reinigung.

2. GESAMTBELEGSCHAFT

Zur Gesamtbelegschaft dieser Unternehmen zählen alle Arbeitnehmer, die in Lohn- und Gehaltslisten als Voll- oder Teilzeitarbeitnehmer geführt werden. Die Gesamtbelegschaft umfaßt Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.

Arbeitnehmer, die infolge längerer Krankheit, Wehrdienst oder aus anderen Gründen mehr als sechs Monate nicht gearbeitet haben, werden nicht berücksichtigt. Die Ausgliederung dieses Personenkreises ist notwendig, um die tatsächlich arbeitende Gesamtbelegschaft für die Eisen- und Stahlindustrie vergleichbar erfassen zu können. So ergäbe beispielsweise die Einbeziehung dieser Arbeitskräfte in die Gesamtbelegschaft für Mitgliedstaaten mit einer allgemeinen Wehrpflicht, in denen der Arbeitsplatz für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes gesetzlich garantiert bleibt, im Vergleich zu Mitgliedstaaten ohne allgemeine Wehrpflicht einen überhöhten Wert.

3. UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN ARBEITERN UND ANGESTELLTEN

Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten soll nach der Art ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit vorgenommen werden.

3.1. **Arbeiter**

Arbeiter sind die manuell beschäftigten Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertrag stehen und gewöhnlich im Akkord oder auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohns bezahlt werden. Die monatlich entlohnten Arbeiter sind jedoch ebenfalls zu den Arbeitern zu zählen, vorausgesetzt, daß sie im wesentlichen manuelle Arbeiten verrichten. Meister und Überwachungspersonal zählen auch dann nicht zu den Arbeitern, wenn sie auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohns bezahlt werden. Zu den Arbeitern zählen Arbeitnehmer, die bei der Durchführung oder Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen beschäftigt sind oder die Hilfdienste für die Produktion leisten, z. B. Wartungspersonal und Handwerker (u. a. Grobschmiede, Kesselschmiede, Elektriker, Monteure und Installateure) und in Nebenbetrieben eingesetzte Arbeitnehmer (Fahrer von Schienenfahrzeugen, Rangierer, Bedienungspersonal von fahrbaren Anlagen, Hilfsarbeiter, Reinigungs- und Kantinenpersonal).

3.2. **Angestellte**

Hierbei handelt es sich im allgemeinen um nicht überwiegend manuell tätige Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertrag stehen und deren Bezüge monatlich festgelegt sind. In diese Katogorie fallen auch die im Akkord oder auf der Basis eines Stunden- und Tagelohns bezahlten Arbeitnehmer, deren Hauptaufgaben vorwiegend nichtmanueller Art sind. Zu den Angestellten zählen: Betriebsleitung, Überwachungspersonen, wissenschaftliches, technisches und kaufmännisches Personal, sowie Verkaufs-, Verwaltungs- und sonstiges Büropersonal.

4. AUSZUBILDENDE UND PRAKTIKANTEN

Auszubildende und Praktikanten sind Personen, die im Rahmen eines spezifischen Ausbildungsprogramms — gewöhnlich für eine bestimmte Zeit — arbeiten und die nach einem besonderen Satz für Auszubildende entlohnt werden. Hierunter fallen nicht nur Auszubildende für Produktionsberufe oder handwerkliche Tätigkeiten, sondern auch graduierte, technische und verwaltungstechnische Praktikanten.

Personen, die aufgrund von nationalen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Arbeitsprozeß eingegliedert wurden, zählen nur dann zu den Auszubildenden oder Praktikanten, wenn ihre Tätigkeit überwiegend der beruflichen Bildung dient.

5. ZUGÄNGE

Zugänge sind alle während des Berichtszeitraums in den EGKS-Bereich eintretenden Arbeitnehmer. Dabei kann es sich um Neueinstellungen, um Übergänge von Nicht-EGKS-Bereichen zu EGKS-Bereichen oder um Wechsel zwischen manuellen und nichtmanuellen Tätigkeiten handeln.

6. ABGÄNGE

Abgänge sind alle während des Berichtszeitraums aus EGKS-Bereichen ausscheidenden Arbeitnehmer. Dabei kann es sich um endgültiges Ausscheiden, um Übergänge von EGKS-Bereichen zu Nicht-EGKS-Bereichen oder um Wechsel zwischen manuellen und nichtmanuellen Tätigkeiten handeln.

7. AUFGLIEDERUNG DER ABGÄNGE

Die Abgänge sind nach den wichtigsten sozialpolitisch relevanten Aspekten aufgegliedert.

7.1. **Entlassungen**

Entlassungen sind durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen des Arbeitsvertrags. Hier sollen nur die Fälle ausgewiesen werden, bei denen eine endgültige Freistellung der Arbeitnehmer bewirkt wird, ohne daß dabei gleichzeitig eine Regelung über den weiteren Verbleib der Arbeitskräfte vorgesehen ist.

7.1.1. *Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen*

Wirtschaftliche Gründe für Entlassungen liegen bei Absatzschwierigkeiten, teilweiser Stillegung des Betriebes und bei Umstrukturierungsmaßnahmen vor.

Formal juristisch notwendige Entlassungen zur Erlangung einer vorzeitigen Rente sind nicht hier, sondern unter vorzeitigen Pensionierungen einzubeziehen.

7.2 **Kündigungen**

Kündigungen sind durch die Arbeitnehmer ausgesprochene Beendigungen des Arbeitsvertrags. Kündigungen, die unmittelbarer Grund für eine Nachfolgeregelung sind, werden nicht einbezogen.

7.3. **Pensionierungen**

Mit der Pensionierung erwirbt ein Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Betrieb einen Rentenanspruch. Im allgemeinen beinhaltet die Pensionierung ein endgültiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wegen Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze.

7.3.1. *Vorzeitige Pensionierungen aus wirtschaftlichen Gründen*

Bei dieser Form der Pensionierungen verläßt der Arbeitnehmer vor Erreichen der Altersgrenze und ohne erwerbsunfähig zu sein das Unternehmen, weil eine Weiterbeschäftigung aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht mehr möglich ist. Damit erwirbt der Arbeitnehmer einen Rentenanspruch bzw. eine Übergangsentschädigung.

7.3.2. *Vorzeitige Pensionierung wegen Invalidität*

Invalidität bedeutet eine durch Unfall oder Krankheit hervorgerufene Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit. Bei Vorliegen einer Invalidität erwirbt der Arbeitnehmer einen Rentenanspruch.

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

E—1

Luxemburg, BP 1907

Fragebogen S—2

ARBEITSSTUNDEN IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

Mitgliedstaat:	Werk:	Monat:
Gesellschaft:	Immatrikulationsnr.:	Jahr:

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtsmonats einzusenden

× 1 000	Arbeiter	Angestellte	Zusammen
	01	02	03 = 01 + 02
1. Tarifliche Arbeitsstunden insgesamt (a)			
2. Geleistete Arbeitsstunden insgesamt			
2.1. Überstunden			
3. Ausfallstunden insgesamt			
3.1. Persönliche Gründe			
3.1.1. Urlaub (fakultativ)			
3.1.2. Krankheit/Unfall (fakultativ)			
3.2. Wirtschaftliche und technische Gründe			
3.2.1. Gesetzlich geregelte Kurzarbeit			
3.3. Arbeitsstreitigkeiten			
3.4. Sonstige Gründe			

(a) Nur im Monat Dezember für das abgelaufene Jahr auszufüllen.

ERLÄUTERUNGEN

1. ERHEBUNGSBEREICH

Erhebungsbereich ist nur die Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des EGKS-Vertrags mit Ausnahme des Eisenerzbergbaus, der wie bisher gesondert erfaßt wird.

Für Unternehmen, die ausschließlich Erzeugnisse des EGKS-Vertrags herstellen, sind nicht nur die Arbeitnehmer des Produktionsbetriebs, sondern auch die der Neben-, Hilfs- und Verwaltungsbereiche zu erfassen. Bei Unternehmen, deren Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des EGKS-Vertrags liegen, sind die Arbeitnehmer von übergreifenden Diensten entsprechend der EGKS-Erzeugung in die Erhebung einzubeziehen. Solche Bereiche können umfassen: Instandhaltung und Nebentätigkeiten, Transport, Energieerzeugung, Verkaufs- und Versandstellen, Verwaltung, Buchführung, Rechenzentren, Rechtsabteilungen und Vermögensverwaltungen, Druckerei, Kantinenwesen und Reinigung.

2. GESAMTBELEGSCHAFT

Zur Gesamtbelegschaft dieser Unternehmen zählen alle Arbeitnehmer, die in Lohn- und Gehaltslisten als Voll- oder Teilzeitarbeitnehmer geführt werden. Die Gesamtbelegschaft umfaßt Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.

Arbeitnehmer, die infolge längerer Krankheit, Wehrdienst oder aus anderen Gründen mehr als sechs Monate nicht gearbeitet haben, werden nicht berücksichtigt. Die Ausgliederung dieses Personenkreises ist notwendig, um die tatsächlich arbeitende Gesamtbelegschaft für die Eisen- und Stahlindustrie vergleichbar erfassen zu können. So ergäbe beispielsweise die Einbeziehung dieser Arbeitskräfte in die Gesamtbelegschaft für Mitgliedstaaten mit einer allgemeinen Wehrpflicht, in denen der Arbeitsplatz für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes gesetzlich garantiert bleibt, im Vergleich zu Mitgliedstaaten ohne allgemeine Wehrpflicht einen überhöhten Wert.

3. UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN ARBEITERN UND ANGESTELLTEN

Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten soll nach der Art ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeiten vorgenommen werden.

3.1. **Arbeiter**

Arbeiter sind die manuell beschäftigten Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertrag stehen und gewöhnlich im Akkord oder auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohns bezahlt werden. Die monatlich entlohnten Arbeiter sind jedoch ebenfalls zu den Arbeitern zu zählen, vorausgesetzt, daß sie im wesentlichen manuelle Arbeiten verrichten. Meister und Überwachungspersonal zählen auch dann nicht zu den Arbeitern, wenn sie auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohns bezahlt werden. Zu den Arbeitern zählen Arbeitnehmer, die bei der Durchführung oder Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen beschäftigt sind oder die Hilfsdienste für die Produktion leisten, z. B. Wartungspersonal und Handwerker (u. a. Grobschmiede, Kesselschmiede, Elektriker, Monteure und Installateure) und in Nebenbetrieben eingesetzte Arbeitnehmer (Fahrer von Schienenfahrzeugen, Rangierer, Bedienungspersonal von fahrbaren Anlagen, Hilfsarbeiter, Reinigungs- und Kantinenpersonal).

3.2. **Angestellte**

Hierbei handelt es sich im allgemeinen um nicht überwiegend manuell tätige Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertrag stehen und deren Bezüge monatlich festgelegt sind. In diese Kategorie fallen auch die im Akkord oder auf der Basis eines Stunden- und Tagelohns bezahlten Arbeitnehmer, deren Hauptaufgaben vorwiegend nicht manueller Art sind. Zu den Angestellten zählen: Betriebsleitung, Überwachungspersonen, wissenschaftliches, technisches und kaufmännisches Personal, sowie Verkaufs-, Verwaltungs- und sonstiges Büropersonal.

4. TARIFLICHE ARBEITSZEIT

Die tariflichen Arbeitsstunden sind in Anwendung der Tarifverträge oder nach den in einem Betrieb geltenden Gepflogenheiten in einer theoretisch gearbeiteten durchschnittlichen monatlichen Stundenzahl anzugeben. Im Prinzip handelt es sich dabei um die normale Arbeitszeit des vollzeitlich arbeitenden Personals, die für die Mehrzahl der Arbeitnehmer des Betriebs Anwendung findet. In den tariflichen Arbeitsstunden sind enthalten:

— Krankheitstage,

— auf gesetzlicher, vertraglicher oder freiwilliger Grundlage gewährter Sonderurlaub.

Nicht enthalten sind dagegen:

— die dem bezahlten Urlaub entsprechenden Stunden (Monatsanteil des tariflichen Jahresurlaubs),

— die den Feiertagen entsprechenden Stunden.

Mit der Ausgliederung des bezahlten Urlaubs und der Feiertage soll ein Annäherungswert an die geleisteten Arbeitsstunden erreicht werden.

5. GELEISTETE ARBEITSSTUNDEN

Zu den geleisteten Arbeitsstunden zählen:

a) die während der normalen Arbeitszeit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

b) die Arbeitsstunden, die zusätzlich zu den während der normalen Arbeitszeit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gearbeitet und im allgemeinen mit über dem Normalsatz liegenden Stundensätzen vergütet werden (Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, usw.). Diese Stunden werden ohne Berücksichtigung des Stundensatzes angegeben, d. h. für einen Arbeiter, der z. B. eine zum doppelten Tarif entlohnte Stunde gearbeitet hat, wird nur eine Stunde angesetzt. Bei Kompensation durch Freizeiten liegt keine Mehrarbeit vor.

   Wegen ihrer besonderen sozialpolitischen Bedeutung sind die Mehrarbeitsstunden auszugliedern;

c) die Zeit, in der am Arbeitsplatz z. B. aufgrund von gelegentlichem Arbeitsmangel, Maschinenausfall oder Unfällen Leerlauf herrscht, oder die am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der nicht gearbeitet wurde, für die jedoch auf der Grundlage eines garantierten Arbeitsvertrags eine Bezahlung geleistet wurde —

   Die Einbeziehung der nicht geleisteten Arbeitsstunden innerhalb eines garantierten Arbeitsverhältnisses führt

bei strikter Anwendung der hier gegebenen Definition des Internationalen Arbeitsamtes zu Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, da entsprechende Stunden in Mitgliedstaaten, die ein derartiges System nicht kennen, als Ausfallstunden angesehen und damit nicht zu den geleisteten Arbeitsstunden gerechnet werden. Es wäre daher wünschenswert, diese Stunden als Anmerkung zum Fragebogen aufzuführen —

d) die Zeit, die am Arbeitsplatz Arbeiten wie der Vorbereitung des Arbeitsplatzes, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten, der Vorbereitung und Reinigung der Werkzeuge und der Ausstellung von Quittungen, dem Ausfüllen von Formularen über die Arbeitsausführungsdauer und Erstellung von Berichten gewidmet wird;

e) die Zeit, die kurzen Ruhepausen am Arbeitsplatz entspricht, einschließlich der Arbeitsunterbrechung für die Tee-, bzw. Kaffeepausen.

Von den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind auszuschließen:

a) Die entlohnten, jedoch nicht gearbeiteten Stunden, wie bezahlter Urlaub, die bezahlten Feiertage, Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle,

b) die Pausen für Mahlzeiten,

c) die Wegezeiten zwischen dem Wohnsitz und dem Arbeitsplatz und umgekehrt.

Wegen ihrer besonderen sozialpolitischen Bedeutung sind auszugliedern:

6. BESTIMMUNG DER AUSFALLSTUNDEN

Ausfallstunden sind Zeiten, in denen nicht gearbeitet wurde.

7. AUFGLIEDERUNG DER AUSFALLSTUNDEN

Die Ausfallstunden sind nach den wichtigsten sozialpolitischen Aspekten aufgegliedert:

7.1. Aus persönlichen Gründen ausgefallene Stunden

Hierunter fallen die Stunden, die der Arbeitnehmer aus vorwiegend persönlichen Gründen wie z. B. offizielle Urlaubstage, Krankheit/Unfall, Absentismus, Sonderurlaub (z. B. Urlaub aus dringenden familiären Gründen, Arztbesuche, Gewerkschaftstätigkeit) nicht gearbeitet hat, und sonstiger genehmigter oder nicht genehmigter Urlaub.

7.1.1. *Urlaub*

Hierunter fällt die auf gesetzlicher, vertraglicher oder freiwilliger Grundlage bezahlt oder unbezahlt gewährte Freizeit.

7.1.2 *Krankheit/Unfall*

Hier ist jede Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall anzugeben.

7.2. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen ausgefallene Stunden

Hierzu gehören zeitweilige Freistellungen aus wirtschaftlichen Gründen, z. B. bei Absatzschwierigkeiten, oder aus technischen Gründen, wenn ein Unternehmen beispielsweise wegen technischer Mängel im Produktionsablauf oder wegen Rohstoffmangels aufgrund unterbrochener Zulieferung seine Erzeugnisse nicht mehr herstellen kann. Auch Arbeitskonflikte in vor- und nachgeschalteten Bereichen des betroffenen Hüttenwerks sowie bei Zulieferfirmen und Versorgungsunternehmen können solche Umstände herbeiführen (auch nicht geleistete Arbeitsstunden innerhalb eines garantierten Arbeitsverhältnisses sind einzubeziehen, z. B. im Vereinigten Königreich).

7.3. Gesetzlich geregelte Kurzarbeit

Unter der gesetzlich geregelten Kurzarbeit versteht man die Ausfallzeiten, die durch staatliche Beihilfen finanziert werden. Finanzielle Unterstützungen werden aber nur den Betrieben gewährt, bei denen Arbeitsausfälle wegen wirtschaftlicher Ursachen eintreten (Die in Luxemburg staatlicherseits verordneten Notstandsarbeiten werden bei den Betrieben als gesetzlich geregelte Kurzarbeit ausgewiesen).

7.4. Ausfallstunden wegen Arbeitskonflikten

Hierzu zählen Produktions- und/oder Verwaltungsstillstände wegen Streiks oder Aussperrung. Auszuweisen sind alle Ausfallstunden von Personen, die zum Berichtskreis zählen und entweder selbst am Streik teilnehmen oder von Aussperrung betroffen sind.

7.5. Ausfallstunden aus sonstigen Gründen

Hierunter fällt ein Produktions- und/oder Verwaltungsstillstand aus Gründen höherer Gewalt, wie beispielsweise ein unvorhergesehenes Naturereignis, eine Naturkatastrophe oder ein durch ein unvorhergesehenes Ereignis hervorgerufener Ausfall der öffentlichen Versorgungssysteme wie Wasser, Gas und Strom.

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

E—1

Luxemburg, BP 1907

Fragebogen S—8

ALTER DER BELEGSCHAFT IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE (EGKS)

(Jahresende)

Mitgliedstaat:	Werk:	Jahr:
Gesellschaft:	Immatrikulationsnr.:	

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtsjahres einzusenden

Alter		Arbeiter	Angestellte	Zusammen	Lehrlinge	Insgesamt
		01	02	03 = 01 + 02	04	05 = 03 + 04
1.	≤19					
2.	20—24					
3.	25—39					
4.	40—49					
5.	50					
6.	51					
7.	52					
8.	53					
9.	54					
10.	55					
11.	56					
12.	57					
13.	58					
14.	59					
15.	50—59					
16.	60					
17.	61					
18.	62					
19.	63					
20.	64					
21.	60—64					
22.	65 und mehr					
23.	Insgesamt					

ERLÄUTERUNGEN

1. ERHEBUNGSBEREICH

Erhebungsbereich ist nur die Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des EGKS-Vertrags mit Ausnahme des Eisenerzbergbaus, der wie bisher gesondert erfaßt wird.

Für Unternehmen, die ausschließlich Erzeugnisse des EGKS-Vertrags herstellen, sind nicht nur die Arbeitnehmer des Produktionsbetriebs, sondern auch die der Neben-, Hilfs- und Verwaltungsbereiche zu erfassen. Bei Unternehmen, deren Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des EGKS-Vertrags liegen, sind die Arbeitnehmer von übergreifenden Diensten entsprechend der EGKS-Erzeugung in die Erhebung einzubeziehen. Solche Bereiche können umfassen: Instandhaltung und Nebentätigkeiten, Transport, Energieerzeugung, Verkaufs- und Versandstellen, Verwaltung, Buchführung, Rechenzentren, Rechtsabteilungen und Vermögensverwaltungen, Druckerei, Kantinenwesen und Reinigung.

2. GESAMTBELEGSCHAFT

Zur Gesamtbelegschaft dieser Unternehmen zählen alle Arbeitnehmer, die in Lohn- und Gehaltslisten als Voll- oder Teilzeitarbeitnehmer geführt werden. Die Gesamtbelegschaft umfaßt Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.

Arbeitnehmer, die infolge längerer Krankheit, Wehrdienst oder aus anderen Gründen mehr als sechs Monate nicht gearbeitet haben, werden nicht berücksichtigt. Die Ausgliederung dieses Personenkreises ist notwendig, um die tatsächlich arbeitende Gesamtbelegschaft für die Eisen- und Stahlindustrie vergleichbar erfassen zu können. So ergäbe beispielsweise die Einbeziehung dieser Arbeitskräfte in die Gesamtbelegschaft für Mitgliedstaaten mit einer allgemeinen Wehrpflicht, in denen der Arbeitsplatz für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes gesetzlich garantiert bleibt, im Vergleich zu Mitgliedstaaten ohne allgemeine Wehrpflicht einen überhöhten Wert.

3. UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN ARBEITERN UND ANGESTELLTEN

Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten soll nach der Art ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeiten vorgenommen werden.

3.1. **Arbeiter**

Arbeiter sind die manuell beschäftigten Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertrag stehen und gewöhnlich im Akkord oder auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohns bezahlt werden. Die monatlich entlohnten Arbeiter sind jedoch ebenfalls zu den Arbeitern zu zählen, vorausgesetzt, daß sie im wesentlichen manuelle Arbeiten verrichten. Meister und Überwachungspersonal zählen auch dann nicht zu den Arbeitern, wenn sie auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohns bezahlt werden. Zu den Arbeitern zählen Arbeitnehmer, die bei der Durchführung oder Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen beschäftigt sind oder die Hilfsdienste für die Produktion leisten, z. B. Wartungspersonal und Handwerker (u. a. Grobschmiede, Kesselschmiede, Elektriker, Monteure und Installateure) und in Nebenbetrieben eingesetzte Arbeitnehmer (Fahrer von Schienenfahrzeugen, Rangierer, Bedienungspersonal von fahrbaren Anlagen, Hilfsarbeiter, Reinigungs- und Kantinenpersonal).

3.2. **Angestellte**

Hierbei handelt es sich im allgemeinen um nicht überwiegend manuell tätige Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertrag stehen und deren Bezüge monatlich festgelegt sind. In diese Kategorie fallen auch die im Akkord oder auf der Basis eines Stunden- und Tagelohns bezahlten Arbeitnehmer, deren Hauptaufgaben vorwiegend nichtmanueller Art sind. Zu den Angestellten zählen; Betriebsleitung, Überwachungspersonen, wissenschaftliches, technisches und kaufmännisches Personal, sowie Verkaufs-, Verwaltungs- und sonstiges Büropersonal.

4. AUSZUBILDENDE UND PRAKTIKANTEN

Auszubildende und Praktikanten sind Personen, die im Rahmen eines spezifischen Ausbildungsprogramms — gewöhnlich für eine bestimmte Zeit — arbeiten und die nach einem besonderen Satz für Auszubildende entlohnt werden. Hierunter fallen nicht nur Auszubildende für Produktionsberufe oder handwerkliche Tätigkeiten, sondern auch graduierte, technische und verwaltungstechnische Praktikanten.

Personen, die aufgrund von nationalen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Arbeitsprozeß eingegliedert wurden, zählen nur dann zu den Auszubildenden oder Praktikanten, wenn ihre Tätigkeit überwiegend der beruflichen Bildung dient.

5. ALTER

Grundlage der Berechnung sind vollendete Lebensjahre (am Stichtag 31. Dezember: Differenz zwischen Geburts- und Berichtsjahr).

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

E—1

Luxemburg, BP 1907

Fragebogen S—9

EINGESCHRIEBENE BELEGSCHAFT NACH PRODUKTIONSSTADIEN (ausgenommen Lehrlinge)

Mitgliedstaat:	Werk:	Ende des Jahres 19..
Gesellschaft:	Immatrikulationsnr.:	

Der ausgefüllte Fragebogen ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtsjahrs einzusenden

	Produktionstätigkeiten	Installation, Wartung, Reparatur	Insgesamt
	01	02	03
1. Koksherstellung			
2. Erz- und Schrottaufbereitung			
3. Roheisenerzeugung			
4. Stahlerzeugung (Sauerstoff)			
5. Stahlerzeugung (Elektrostahl)			
6. Sonstige Stahlerzeugung			
7. Kokillenguß			
8. Strangguß			
9. Vorwalzen und Zurichten (Blöcke, Brammen)			
10. Warmwalzen und Zurichten (warmgewalzte Erzeugnisse)			
11. Kaltwalzen und Zurichten (kaltgewalzte Erzeugnisse)			
12. Oberflächenveredlung von EGKS-Erzeugnissen			
13. Insgesamt (1—12)			
14. Zentralwerkstätten			
15. Transportwesen			
16. Qualitätskontrolle und Produktionsplanung und -terminierung			
17. Lagerhaltung			
18. Verwaltungsabteilungen			
19. Sonstige nicht anderweitig zuzuordnen			
20. Insgesamt			

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. ERHEBUNGSBEREICH

Erhebungsbereich ist nur die Eisen- und Stahlindustrie im Sinne des EGKS-Vertrags mit Ausnahme des Eisenerzbergbaus, der wie bisher gesondert erfaßt wird.

Für Unternehmen, die ausschließlich Erzeugnisse des EGKS-Vertrags herstellen, sind nicht nur die Arbeitnehmer des Produktionsbetriebs, sondern auch die der Neben-, Hilfs- und Verwaltungsbereiche zu erfassen. Bei Unternehmen, deren Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des EGKS-Vertrags liegen, sind die Arbeitnehmer von übergreifenden Diensten entsprechend der EGKS-Erzeugung in die Erhebung einzubeziehen. Solche Bereiche können umfassen: Instandhaltung und Nebentätigkeiten, Transport, Energieerzeugung, Verkaufs- und Versandstellen, Verwaltung, Buchführung, Rechenzentren, Rechtsabteilungen und Vermögensverwaltungen, Druckerei, Kantinenwesen und Reinigung.

2. GESAMTBELEGSCHAFT

Zur Gesamtbelegschaft dieser Unternehmen zählen alle Arbeitnehmer, die in Lohn- und Gehaltslisten als Voll- oder Teilzeitarbeitnehmer geführt werden. Die Gesamtbelegschaft umfaßt Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.

Arbeitnehmer, die infolge längerer Krankheit, Wehrdienst oder aus anderen Gründen mehr als sechs Monate nicht gearbeitet haben, werden nicht berücksichtigt. Die Ausgliederung dieses Personenkreises ist notwendig, um die tatsächlich arbeitende Gesamtbelegschaft für die Eisen- und Stahlindustrie vergleichbar erfassen zu können. So ergäbe beispielsweise die Einbeziehung dieser Arbeitskräfte in die Gesamtbelegschaft für Mitgliedstaaten mit einer allgemeinen Wehrpflicht, in denen der Arbeitsplatz für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes gesetzlich garantiert bleibt, im Vergleich zu Mitgliedstaaten ohne allgemeine Wehrpflicht einen überhöhten Wert.

3. UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN ARBEITERN UND ANGESTELLTEN

Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten soll nach der Art ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeiten vorgenommen werden.

3.1. **Arbeiter**

Arbeiter sind die manuell beschäftigten Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertrag stehen und gewöhnlich im Akkord oder auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohns bezahlt werden. Die monatlich entlohnten Arbeiter sind jedoch ebenfalls zu den Arbeitern zu zählen, vorausgesetzt, daß sie im wesentlichen manuelle Arbeiten verrichten. Meister und Überwachungspersonal zählen auch dann nicht zu den Arbeitern, wenn sie auf der Basis eines Stunden- oder Tagelohns bezahlt werden. Zu den Arbeitern zählen Arbeitnehmer, die bei der Durchführung oder Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen beschäftigt sind oder die Hilfsdienste für die Produktion leisten, z. B. Wartungspersonal und Handwerker (u. a. Grobschmiede, Kesselschmiede, Elektriker, Monteure und Installateure) und in Nebenbetrieben eingesetzte Arbeitnehmer (Fahrer von Schienenfahrzeugen, Rangierer, Bedienungspersonal von fahrbaren Anlagen, Hilfsarbeiter, Reinigungs- und Kantinenpersonal).

3.2. **Angestellte**

Hierbei handelt es sich im allgemeinen um nicht überwiegend manuell tätige Arbeitnehmer, die unter Arbeitsvertrag stehen und deren Bezüge monatlich festgelegt sind. n diese Kategorie fallen auch die im Akkord oder auf der Basis eines Stunden- und Tagelohns bezahlten Arbeitnehmer, deren Hauptaufgaben vorwiegend nichtmanueller Art sind. Zu den Angestellten zählen: Betriebsleitung, Überwachungspersonen, wissenschaftliches, technisches und kaufmännisches Personal, sowie Verkaufs-, Verwaltungs- und sonstiges Büropersonal.

II. ANMERKUNGEN ZU DEN SPALTEN

Spalte 1: Produktionstätigkeiten

Den Produktionstätigkeiten werden alle Arbeiter und Angestellten zugeordnet, die in dem Arbeitsvorgang der eigentlichen Erzeugung sowie in deren Überwachung eingesetzt sind.

Spalte 2: Wartung usw.

Hier sind alle Arbeiter und Angestellte einzuordnen, die in der Wartung und Reparatur von Maschinen, Geräten, Bürogebäuden usw. tätig sind.

III. ANMERKUNGEN ZU DEN ZEILEN

Zeilen 1 bis 12:

Alle Produktionstätigkeiten, die in einem EGKS-Hüttenwerk ausgeübt werden können, wurden in zwölf Stadien unterteilt. Unmittelbar in der eigentlichen Erzeugung tätige Arbeitnehmer und möglicherweise in der Wartung und Instandhaltung eingesetzte Beschäftigte sind einem dieser Stadien zuzuordnen. Auch alle sonstigen Arbeitnehmer, deren Tätigkeit einem bestimmten Produktionsstadium zugerechnet werden können, sind in der Zeile des entsprechenden Produktionsstadiums zu erfassen. Maßgebend für die Zuordnung ist also die Funktion und nicht das Unterstellungsverhältnis.

Zeilen 14 bis 19:

Es sind nur Angaben über die Arbeitnehmer zu liefern, die für den EGKS-Bereich tätig sind.

Zeile 14: Zentralwerkstätten

Bezieht sich auf alle Arbeitskräfte, im Bereich Reparatur und Instandhaltung, einschließlich derjenigen, die Ersatzteile herstellen.

Zeile 15: Transportwesen

Bezieht sich auf die für den Transport auf Schiene und Straße sowie die Materialbewegung zuständigen Beschäftigten des Unternehmens einschließlich der Arbeitskräfte, die ausschließlich für entsprechende Wartungsarbeiten eingesetzt werden usw. (Kranführer, Anschläger usw., die ausschließlich in einem bestimmten Produktionsstadium bzw. bei einer bestimmten Produktionstätigkeit eingesetzt werden, sind diesem Stadium bzw. dieser Tätigkeit zuzuordnen).

Zeile 16: Qualitätskontrolle und Produktionsplanung und -terminierung

Bezieht sich auf die in den chemischen Labors, in den metallurgischen Abteilungen, in der Qualitätskontrolle sowie der Produktionsplanung und -terminierung beschäftigten Arbeitskräfte, die für alle Abteilungen des Unternehmens tätig sind (Beschäftigte, die die genannten Leistungen nur für ein bestimmtes Produktionsstadium erbringen, sind diesem Stadium zuzuordnen).

Zeile 17: Lagerhaltung

Bezieht sich auf die in Lagereinrichtungen für EGKS-Erzeugnisse beschäftigten Arbeitskräfte; beim Vertrieb vom Eigenlager aus können die an kontinuierlichen Längs- bzw. Querscherenanlagen, Kaltgerüsten, Verpakkungsanlagen usw. tätigen Beschäftigten hinzukommen. Werden diese Tätigkeiten am Ende des Verarbeitungsvorgangs eines Erzeugnisses durchgeführt, so sind die entsprechenden Beschäftigten dem jeweiligen Produktionsstadium zuzurechnen.

Zeile 18: Verwaltungsabteilungen

Bezieht sich auf die Unternehmensleitung und auf akademische Führungskräfte, auf wissenschaftliche und technische Berater sowie auf im Kommunikations- und Informationsverarbeitungsbereich tätige Beschäftigte. Ferner auf Beschäftigte der Forschungslabors, der Finanzabteilung, von Einkauf und Verteilung, Verkauf und Vertrieb sowie der Personalabteilung; außerdem auf zur Betreuung der Gesellschaft im engeren Sinne (d. h. Aktionäre, Betriebsvermögen usw.) eingesetzte Arbeitskräfte und Büroangestellte, die nicht in den Zeilen 1 bis 17 erfaßt werden.

Zeile 19: Sonstige, nicht anderweitig zuzuordnen

Bezieht sich auf Arbeitnehmer, die in den Zeilen 1 bis 18 nicht erfaßt, aber für den EGKS-Bereich tätig sind. Dazu zählen beispielsweise die Bereitstellung von Energie, die Sicherheit, die Brandbekämpfung, die sozialen Einrichtungen usw.

Zeile 20: Insgesamt

Die Gesamtziffern müssen der Summe der Spalten 1 und 2 von Zeile 4 des Fragebogens S-1 (Angaben für Dezember) entsprechen.

Die einzelnen Produktionsstadien sind wie folgt gekennzeichnet:

Zeilennr.	Produktionsstadium	Einsatz	Verfahren	Ausstoß
1.	Koksherstellung	Steinkohle	Kohlemischung Kohleverkokung	Koks, Koksofengas und unbearbeitete Nebenprodukte
2.	Eisen- und Schrottaufbereitung für die — Roheisenerzeugung — Stahlerzeugung	Eisenerz, Schrott, Koksgrus, Zuschläge Schrott, sonstige Stoffe	Erzmischung und -sinterung Schrottaufbereitung	Sinter Schrott, sonstige Stoffe
3.	Roheisenerzeugung	Erz, Pellets, Schrott, Sinter, Koks, Kalk usw.	Hochöfen und Direktreduktionsanlage	Flüssigeisen in Transportpfannen; Roheisen und Eisenschwamm
4.	Stahlerzeugung (Sauerstoff)	Roheisen, Pellets, Schrott, sonstige Stoffe	Sauerstoffaufblaskonverter, Beschickungs- und Abstichvorrichtungen	Flüssigstahl in Gießpfannen
5.	Stahlerzeugung (Elektrostahl)	Schrott, Roheisen, Pellets, sonstige Stoffe	Lichtbogenöfen, Induktionsöfen, Beschickungs- und Abstichvorrichtungen	Flüssigstahl in Gießpfannen
6.	Sonstige Stahlerzeugung	Schrott, Roheisen, Pellets, sonstige Stoffe	Einschließlich SM- und sonstige Verfahren, Beschickungs- und Abstichvorrichtungen	Flüssigstahl in Gießpfannen
7.	Kokillenguß	Flüssigstahl in Gießpfannen	Gieß- und Abgießvorrichtungen	Gestrippte Rohblöcke
8.	Strangguß	Flüssigstahl in Gießpfannen	Stranggießvorrichtungen	Roherzeugnisse im Kühlbett
9.	Vorwalzen und Zurichten	Rohblöcke	Tieföfen, Vor-, Knüppel- und Brammenwalzwerke, Oberflächen reinigen, Beschneiden, Richten, Verpacken usw.	Fertiggewalzte Roherzeugnisse (Blöcke und Brammen)
10.	Warmwalzen und Zurichten	Roherzeugnisse	Nachwärmöfen, Walzwerke (Profile, Stab- und Bandstahl, Grobbleche), Oberflächen reinigen, Spalten, Auf-Länge-Schneiden, Verpacken usw.	Warmgewalzte Fertigerzeugnisse
11.	Kaltwalzen und Zurichten	Warmgewalzte Erzeugnisse	Beizen, Kaltwalzwerke, Ölentfernung, Oberflächen reinigen, Spalten, Auf-Länge-Schneiden, Verpacken usw.	Kaltgewalzte Fertigerzeugnisse
12.	Oberflächenveredlung von EGKS-Erzeugnissen	EGKS-Erzeugnisse	Verzinnung, Galvanisierung, Kunststoff- und andere Überzüge für EGKS-Erzeugnisse	Weiterverarbeitete Fertigerzeugnisse